BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen
Kurzkommentierung des Regierungsentwurfes

Vereinfachtes Entschuldungsverfahren mit masselosem Verbraucher

Unterhaltsreform
Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg - Vorpommern
Jahresbericht 2006

3
2007

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 22. Jahrgang, November 2007
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

BAG -SB

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs geht ein Gespenst um in Deutschland. Es zeigt sich in Gestalt einer weiter steigenden Überschuldung privater Personen. Dies ist das Ergebnis des Anfangs November erschienenen SchuldnerAtlasses 2007 der Creditreform. Demnach sind mittlerweile bundesweit 7,3 Millionen Bewohner Deutschlands von Überschuldung betroffen oder weisen zumindest nachhaltige Zahlungsstörungen auf. In den neuen Bundesländern sind es rd. 1,3 Millionen Überschuldete und in den alten Ländern rd. 6 Millionen. Gegenüber dem Jahr 2006 sind insgesamt weitere 150.000 Betroffene hinzugekommen, was einem Anstieg von 2,1 % entspricht. Die Schuldnerquote liegt auf Bundesebene laut Creditreform somit bei 10,9 %.

Die höchste Schuldnerquote weist Offenbach mit 20,9 % aus. Insgesamt stellen die Ballungszentren nach wie vor einen Brennpunkt bei der Überschuldung dar. Duisburg wartet hier mit einer Quote von 16,8 % auf, gefolgt von Berlin mit 15,3 %. Selbst in den „reichen“ Städten wie Düsseldorf (14,8 %), Hamburg (12,9 %) und München (10 %) ist die Überschuldung von Privatpersonen ein signifikantes Armutsproblem. Aber auch der ländliche Bereich ist häufig von hohen Überschuldungszahlen betroffen, wie etwa Ostholstein oder das Weimarer Land mit gut 12 %.

Hinsichtlich der Ursachen zeigt sich in der Studie erneut ein eindeutiger Zusammenhang mit den bereits lange bekannten Auslösefaktoren. Bei über 50 % der Schuldner sind Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Krankheit die Hintergründe für die tiefgehende Finanzmisere. Zudem spielt auch die Einkommensarmut hierbei eine wesentliche Rolle. Es zeigt sich, dass immer mehr Menschen in massive Geldprobleme geraten oder darin stecken bleiben, obwohl sie wieder einen Arbeitsplatz gefunden haben. Häufig sind dies aber Stellen im Niedriglohnsektor, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts kaum ausreichen, schon gar nicht aber zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten. Dies bestätigen auch die Statistiken aus dem Arbeitslosengeld 2. Einerseits ist ein Rückgang der Leistungsbezieher zu verzeichnen, anderseits nimmt die Zahl der „Aufstocker“ zu. Es ist erschreckend: Zunehmend mehr Personen müssen ergänzend zu ihrem Arbeitseinkommen Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen, um den existenziellen Grundbedarf überhaupt sicherstellen zu können. Ein Ende der Fahnenstange ist nicht abzusehen. Die Debatte um einen gesetzlichen Mindestlohn dürfte daher noch nicht beendet sein, auch wenn die Regierungskoalition dieses Thema erst einmal – in kontroverser Form – auf Eis gelegt hat.

Die prekäre Entwicklung spiegelt sich auch wieder im weiteren Anstieg der Verbraucherinsolvenzen. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes sind von Januar bis einschließlich August 2007 bundesweit 69.246 Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden. Dies entspricht einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 18,5 %. Hinzu kommen 1.226 angenommene gerichtliche Schuldenbereinigungspläne sowie 3.905 vereinfachte Insolvenzverfahren von ehemaligen Selbständigen und 12.052 Regelinsolvenzen von Ex-Selbstständigen.

Trotz der unterschiedlichen Verfahrensformen handelt es sich hier in jedem Einzelfall um die Insolvenz einer Privatperson. Alle gerichtlichen Verfahren zusammen genommen waren dies somit in den ersten acht Monaten diesen Jahres 86.429 Personen. Nicht berücksichtigt sind hierbei die außergerichtlichen Einigungen bei einer Insolvenz. Schätzungsweise kann die Gesamtzahl der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auf etwa 100.000 in diesem Zeitraum veranschlagt werden.

Diese hohe Zahl zeigt den großen Stellenwert der Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens auf, da eine wachsende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern diesen Weg für einen wirtschaftlichen Neuanfang gehen muss. Die wesentlichen einzelnen Regelungen des vorliegenden Regierungsentwurfes sind in diesem Heft in einem Beitrag von Helmut Göbel dargestellt. In Heft 4/2007 der BAG-SB Informationen werden wir eine ausführliche Stellungnahme der BAG-SB hierzu veröffentlichen. Der InsO-Reformzug nimmt deutlich an Fahrt auf. Mit einem In-Kraft-Treten ist voraussichtlich 2009 zu rechnen. Wir hoffen weiter auf ein gutes Gelingen!

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

eigene sache 5

gerichtsentscheidungen 11

meldungen 20

themen

„**G**esetz zur Entschuldung mittelloser Personen, …“
- Kurzkommentierung des Regierungsentwurfes
Helmuth Göbel, Diakonisches Werk, Zentrale Schuldnerberatung Bonn 22

InsO-Regelungen für masselose Verbraucherschuldner im Vergleich (Stand: 26.08.2007)
Prof. Dr. Zimmermann/Thomas Zipf, EFH Darmstadt 28

Vereinfachtes Entschuldungsverfahren mit masselosem Verbraucher
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann@efh-darmstadt.de) 29

Unterhaltsreform lässt auf sich warten –
Düsseldorfer Tabelle wurde zum 1. Juli 2007 aktualisiert
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann@efh-darmstadt.de) 30

Überschuldungsprävention durch wirtschaftliche und finanzielle Beratung –
Hilfestellungen für Familien
Frank Bertsch, Min.Rat a.D. und freier Journalist 35

Verschuldungsprävention bei Jugendlichen – ein Schutz von der Alltäglichkeit, sich zu verschulden?
Peer to Peer-Education als lebensorientierter und partizipativer Ansatz der Verschuldungsprävention in Basel
Marlies Alder und Christoph Mattes, Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel 45

berichte

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern / Jahresbericht 2006
vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Mecklenburg– Vorpommern und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V; Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG (Verfasser des Berichtes; Sandra Scharfe, Vorsitzende des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA M-V 49

Marken, Medien, Mäuse – Wie das Projekt ELTERNTALK einen Beitrag zur Medien- und Konsumerziehung leistet.
Lisabeth Seifert, Geschäftsführerin Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern 67

Papierlos in der Schuldnerberatung – Die digitalisierte Schuldnerberatung bietet Vorteile für alle Beteiligten
Ilona Heitmann, AWO Kreisverband Hildesheim 70

stelleanzeige 71

arbeitsmaterial

B wie Berliner Tabelle 72

D wie Düsseldorfer Tabelle 74

anzeige

SoPart®

der InsO-Partner

Software für die Schuldnerberatung

über 650 Lizenznehmer!

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft® Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- InsO-Antrag amtl. Fassung 03/2002
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik

Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)
Regelmäßige Schulungen
Qualifizierte Hotline
Anwenderbereich im Internet
Einzelplatz/Netzwerk
Aktuelle Windows® - Betriebssysteme

Die komplette Fallerfassung mit

SoPart®-InsO:

Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.
Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!

Basisstatistik zertifiziert Überschuldung priv. Haushalte

Infos:

GAUSS-LVS mbH
Technologiepark 19
33100 Paderborn
Telefon 05251 1655-0
Fax 05251 1655-45
kontakt@gauss-lvs.de
www.gauss-lvs.de

Neue Anschrift ab 1. Juni 2007:

BAG-SB
Geschäftsstelle
Friedrichsplatz 10
34117 Kassel

in eigener sache

Nachruf

Mit großer Erschütterung haben wir erfahren, dass der von uns allen sehr geschätzte Rechtspfleger am Insolvenzgericht Krefeld, **Uwe Mäusezahl**, am 30.6. 07 im Alter von 51 Jahren verstorben ist. Uwe Mäusezahl war seit vielen Jahren dem Arbeitskreis Schuldnerberatung Krefeld eng verbunden und hat mit seiner charmanten und unkomplizierten menschlichen Art im Arbeitskreis Mitglieder und Gäste gleichermaßen beeindruckt. Er war bundesweit ein hoch engagierter kritischer Begleiter des privaten Insolvenzrechts. Seine fundierten Beiträge in verschiedenen Fachzeitschriften, die sorgfältigen Gegenüberstellungen von (geplanten) Änderungen des privaten Insolvenzrechts werden viele vermissen.
Sein Tod ist ein riesiger Verlust nicht nur für uns, sondern für alle, die ihn kannten und schätzten.

Helmut Peters für den Arbeitskreis Schuldnerberatung Krefeld

Leserbrief

Stellungnahme zu dem Artikel „Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Tätigkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung“ von Christa Kaindl u. a. BAG-SB Informationen Heft 1/2007, Seite 40/41

Ich kann mir nicht helfen, aber m. E. trägt der Artikel die falsche Überschrift und müsste richtiger- und ehrlicherweise „Die Probleme und furchtbaren Risiken ehrenamtlicher Tätigkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung“ heißen.
Bereits in den Vorbemerkungen wird deutlich, mit welchem Blickwinkel und welcher Abwehrhaltung die Autorinnen an das Thema Ehrenamt in der Schuldnerberatung herangehen. Es geht Ihnen zunächst um die „berechtigten berufsständischen Interessen und vor allem um die Qualität der Schuldner- und Insolvenzberatung“. Wieso, muss man doch wohl fragen, geht es dabei vor allem um die Qualität? Natürlich ist Qualität immer ein wichtiges Thema. Aber wieso gerade in diesem Kontext? Betrifft das nicht Hauptamtliche genau so wie Ehrenamtliche?
Müsste es nicht vor allem um unsere Klienten gehen, die zum Teil Jahre auf einen Termin bei einem hauptamtlichen Berater warten müssen und stattdessen an zwielichtige gewerbliche Schuldnerberater geraten? Birgt das gewaltige Potential an Fachwissen und Kompetenz, das ohne Zweifel vorhanden ist und brachliegt, nicht eine riesige Chance für uns und unsere Klientel?
Im weiteren Text wird dann zwar von den Autorinnen eingeräumt, dass ehrenamtliches Engagement ja auch einen gesellschaftlichen Wert haben kann. Der Aufruf der Politik zu verstärktem bürgerschaftlichem Engagement wird aber eindeutig als Bedrohung empfunden. Ich zitiere: „Dieser Aufruf macht auch nicht Halt vor der Schuldnerberatung. Er weckt auf Träger- und auf Bürgerseite Bedürfnisse und verursacht bei den Schuldnerberatern Verunsicherung.“
Verunsicherung scheint mir keine adäquate Motivation zu sein, um sich angemessen mit dem Thema auseinanderzusetzen, sondern führt zwangsläufig zu einer Abwehrhaltung. Glücklicherweise weiß ich, dass viele hauptamtliche Schuldnerberater das wie ich anders sehen und sich durch das Thema Ehrenamt in der Schuldnerberatung nicht oder nicht mehr verunsichert fühlen, sondern die Beteiligung Ehrenamtlicher als Chance, Herausforderung und gesellschaftliche Verpflichtung verstehen.
Mich erinnern die Ausführungen sehr an das unsägliche Positionspapier der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e. V., abgedruckt in BAG-SB Informationen 4/2005, Seite 45, über das ich mich in meinem im Heft 01/2006 veröffentlichten Leserbrief bereits hinlänglich ausgelassen habe.
Wie in dem besagten Positionspapier wird das Thema Ehrenamt in dem o. g. Artikel m. E. ausschließlich durch die berufspolitische Brille beleuchtet bzw. verdunkelt. Die Grenzen und Risiken werden ausführlich beschrieben, auf die Chancen und vielfältigen Möglichkeiten wird dagegen kaum eingegangen.
Die Autorinnen lassen dabei ein merkwürdiges und äußerst fragwürdiges Verständnis von Ehrenamt erkennen. Ehrenamtliche sind in Hinblick auf Fachlichkeit und Qualität demnach per se schlechter als Hauptamtliche. Ich zitiere: „Die Schuldnerberatung hat sich zusätzlich zur Ausgangsprofession ein sehr spezielles Fachwissen und Kompetenzen angeeignet, die in der benötigten Form bei Ehrenamtlichen nicht vorhanden sein können.“ Mal abgesehen davon, dass dieser Satz in mehrfacher Hinsicht zu hinterfragen ist (gibt es „**die**“ Schuldnerberatung? und wenn ja, wie kann sich „**die**“ Schuldnerberatung etwas aneignen?, gibt es **die** Ausgangsprofession? und haben wirklich **alle** hauptamtlichen Schuldnerberater das gleiche sehr spezielle Fachwissen und die gleichen Kompetenzen?) ist das, was damit wohl gesagt werden soll, schlichtweg falsch und nicht haltbar. Hauptamtliche und Ehrenamtliche unterscheiden sich in Hinblick auf Fachlichkeit grundsätzlich nicht. Ein Beispiel: Ich selbst bin hauptamtlicher Schuldnerberater. Wenn ich jetzt in den m. E. verdienten Vorruhestand gehe und mich entschließe, ehrenamtlich in der Schuldnerberatung zu arbeiten, bin ich dann auf einmal nur aufgrund meiner Ehrenamtlichkeit weniger qualifiziert als ich es vorher als Hauptamtlicher war? Auch Hauptamtliche erwerben ihre Fachkompetenz nicht durch den Einstellungsvertrag sondern durch Fortbildungen, und das können Ehrenamtliche doch wohl genau so.
Alle weiteren Ausführungen in dem Artikel basieren auf der unhaltbaren Prämisse „Ehrenamtliche sind weniger qualifiziert als Hauptamtliche“, von daher spare ich es mir, darauf im Einzelnen näher einzugehen.
Natürlich gibt es Unterschiede zwischen Ehrenamt und Hauptamt. Diese Unterschiede liegen aber nicht grundsätz-

lich in der fachlichen Qualifikation, sondern z. B. in dem unterschiedlichen Umgang mit Zeit, der unterschiedlichen Dauer des Engagements, den unterschiedlichen vertraglichen Bindungen und damit der Verbindlichkeit. Eine rein ehrenamtlich geführte Beratungsstelle ist deswegen m. E. auch nicht verantwortbar. Die Verantwortung für den Arbeitsbereich, da gebe ich den Verfasserinnen recht, muss letztendlich bei Hauptamtlichen liegen. D. h. aber nicht, dass Ehrenamtliche keine Fallverantwortung haben können. M. E. sollten für alle Schuldnerberater (egal ob haupt- oder ehrenamtlich, ob in spezialisierten oder integrierten Beratungsstellen und unabhängig von der Ausgangsqualifikation) die gleichen Anforderungen gelten. Alle Fachkräfte – und Ehrenamtliche sind bei entsprechender Qualifikation und Einarbeitung auch Fachkräfte – sollten ihren Fähigkeiten und Kompetenzen entsprechend eingesetzt werden können.
Die furchteinflößenden Schilderungen der rechtlichen Aspekte kann ich aus jetzt 10 jähriger Praxis in der Arbeit mit Ehrenamtlichen nicht bestätigen. Bislang hat es bei uns glücklicherweise noch nie irgendwelche Regressforderungen gegeben, sondern ausnahmslos positive Rückmeldungen. Natürlich ist Versicherungsschutz wichtig, aber auch hier gilt für Ehrenamtliche das Gleiche wie für Hauptamtliche: wenn es um Schäden durch nicht fachgerechte Beratung geht, dann ist der Träger in der Haftung.
Wer mit Ehrenamtlichen arbeitet, und ich vermute, die Verfasserinnen des besagten Artikels tun das nicht, wird schnell erkennen, das die Zusammenarbeit dauerhaft nur gelingen kann, wenn die Hauptamtlichen die Ehrenamtlichen als Kollegen ernst nehmen und für deren Begleitung und Qualifizierung entsprechende zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben. Vorgaben und Reglementierungen, wonach Ehrenamtliche unabhängig von ihrer Qualifikation nur zusätzliche Aufgaben übernehmen und keine Fallverantwortung erhalten sollen, halte ich für hinderlich und falsch.

Robert Leusmann, Soziale Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Münster e. V.

anzeige

Neu !

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung
Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf cd.

Preis: 49,- € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,- € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von **Ass. jur. Dr. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; **Guido Stephan**, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt; **Kay Bieker**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Verbraucherzentrale NRW*

Entscheidungen zum Zwangsvollstreckungsrecht

Keine Reduzierung des Pfändungsfreibetrages bei nur teilweiser Zahlung des geschuldeten Unterhalts

BGH, Beschluss vom 28.03.2007 - VII ZB 94/06

Der BGH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob eine Reduzierung der in § 850c Abs.1 Satz 2 ZPO genannten Pauschalbeträge dann in Betracht komme, wenn der Schuldner seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht in vollem Umfang genügt.

Der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts hatte einen Antrag der Gläubigerin, ein Kind, für das der Schuldner nicht den vollen geschuldeten Unterhalt von 247 € zahlt, lediglich in Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhalts von monatlich ca. 170 € bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens zu berücksichtigen, als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgte die Gläubigerin ihr Begehren einer nur teilweisen Berücksichtigung des Kindes bei der Berechnung des unpfändbaren Arbeitseinkommens des Schuldners weiter.
Nach Auffassung des BGH kommt eine Reduzierung der in § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO genannten Pauschalbeträge auf den tatsächlich geleisteten Unterhaltsbetrag grundsätzlich auch dann nicht in Betracht, wenn der Schuldner seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht in vollem Umfang genüge. Er führt in seiner Entscheidung aus, dass eine Erhöhung des dem Schuldner gemäß § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO zustehenden pfändungsfreien Betrags lediglich in dem Umfang, in dem er auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht tatsächlich Unterhaltsleistungen erbringt, in der ZPO nicht vorgesehen sei. Der Gesetzgeber habe bewusst von einer einzelfallbezogenen Entscheidung abgesehen, um die Zwangsvollstreckung praktikabel zu gestalten. Im Zwangsvollstreckungsverfahren solle nicht um die Höhe der Unterhaltsverpflichtung gestritten werden. Demgemäß setze § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO nur voraus, dass der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leiste. Eine Einschränkung dahingehend, dass der Freibetrag nur zu gewähren sei, wenn die Unterhaltsverpflichtung vom Schuldner in voller Höhe erfüllt wird, lasse sich dieser Bestimmung nicht entnehmen. Auch ergebe sich daraus kein Anhaltspunkt, dass ein Freibetrag nur in Höhe der tatsächlich erfolgten Unterhaltsleistungen zu gewähren sei. Aus der Pauschalierung des Pfändungsfreibetrags sei vielmehr abzuleiten, dass dem Gläubiger der Einwand verwehrt sei, der Schuldner sei auf diesen Betrag im Hinblick auf den tatsächlich geleisteten Unterhalt nicht in voller Höhe angewiesen.

Auch sei gemäß § 850c Abs. 4 ZPO nicht analog anzuwenden, da der Umstand, dass das Kind weniger Unterhalt erhalte, als ihm zustehe, nicht mit der Situation vergleichbar sei, in der es ein eigenes Einkommen erziele. Eine Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen komme nur in den vom Gesetz in §§ 850ff ZPO vorgesehenen Fällen in Betracht. Könne sich ein Gläubiger auf sie nicht berufen, könne er weder bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses noch zu einem späteren Zeitpunkt eine erweiterte Pfändung der Einkünfte des Schuldners erreichen.

Pfändungsschutz hinsichtlich des gemäß § 55 Abs. 4 SGB I unpfändbaren Betrags laufender künftiger Sozialleistungen

BGH, Beschluss vom 20.12.2006 - VII ZB 56

Auf Antrag der Gläubigerin hatte das Amtsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen, mit dem die angeblichen Forderungen des Schuldners gegen die Drittschuldnerin, eine Sparkasse, aus der mit dem Schuldner unterhaltenen Geschäftsverbindung gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen wurden.

Auf das Girokonto des Schuldners, das dieser bei der Drittschuldnerin unterhält, wird monatlich das für ihn bestimmte Arbeitslosengeld II in Höhe von 742,50 Euro überwiesen. Der Schuldner beantragte, ihm vorab einen Betrag von 694,50 Euro freizugeben und die Pfändung der Arbeitslosengeldbezüge künftig insoweit aufzuheben, als diese nach der Tabelle zu § 850c ZPO unpfändbar sind.

Das Vollstreckungsgericht hob die aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgte Pfändung der Forderung des Schuldners auf Auszahlung des Guthabens auf dem Girokonto insoweit auf, als für den Zeitraum von jeweils einem Monat wiederkehrende Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II in Höhe von 742,50 Euro jeweils am Ende eines jeden Monats dem gepfändeten Konto gutgeschrieben werden.

Auf die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin hatte sich der BGH mit dieser Entscheidung des Amtsgerichts, die von dem Landgericht bestätigt wurde, zu befassen.

Aus den Entscheidungsgründen:

…. 850k ZPO betrifft den Pfändungsschutz für Lohn- und Gehaltskonten bei Geldinstituten. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass Löhne, Gehälter und sonstige fortlaufende Bezüge üblicherweise nicht mehr bar ausbezahlt, sondern auf Konten bei Geldinstituten überwiesen werden. Da der Anspruch des Schuldners auf die nach §§ 850 bis 850b ZPO nicht oder nur begrenzt pfändbaren Leistungen mit der Gutschrift auf seinem Konto infolge Erfüllung erlischt, entfällt auch der für den Anspruch selbst bestehende Pfändungsschutz. Die aus fortlaufenden Einkünften stammenden Mittel sollen dem Schuldner jedoch zur Deckung des Lebensbedarfs auch weiterhin bis zum nächsten Auszahlungstermin erhalten bleiben. Zu diesem Zweck schafft § 850k ZPO die Möglichkeit, entsprechende Beträge von der Pfändung auszunehmen. Insoweit ist in der Gerichtspraxis auch anerkannt, dass Guthabensschutz vorweg jeweils für die Zeit gewährt werden kann, für die Einkünfte an den künftigen Zahlungsterminen gutgeschrieben werden (Zöller/Stöber, 26. Aufl., § 850k Rdn. 4; Stöber, Forderungspfändung, 14. Aufl., Rdn. 1297; KG JurBüro 1993, 26; OLG Hamm JurBüro 2002, 496).

b) Für laufende Sozialleistungen, die auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen werden, ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

aa) Nach § 54 Abs. 4 SGB I sind Ansprüche auf laufende Sozialleistungen, die in Geld zu erbringen sind, „wie Arbeitseinkommen“ pfändbar. Zu solchen laufenden Sozialleistungen zählt auch das Arbeitslosengeld II. Auf den Bezug dieser Leistungen sind daher, wie der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 12. Dezember 2003 - IXa ZB 207/03, NJW-RR 2004, 1439 = Rpfleger 2004, 232) festgestellt hat, die Vorschriften der §§ 850a ff ZPO anzuwenden, sofern das SGB I den Pfändungsschutz nicht gesondert und abweichend von den allgemeinen Pfändungsvorschriften geregelt hat.

bb) Wird eine Sozialleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB I die durch die Gutschrift entstehende Forderung für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Nach Satz 2 dieser Vorschrift gilt die Pfändung des Guthabens nur als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfasst. Diese Regelung gilt unmittelbar kraft Gesetzes, ohne dass es eines Pfändungsschutzantrags des Schuldners bedarf. Eine zuvor durchgeführte Pfändung der Forderung wird erst nach Ablauf der Frist wirksam (vgl. Zöller/Stöber, 26. Aufl., § 850i Rdn. 50). Insoweit ist der Schuldner gegenüber dem Empfänger von Arbeitseinkommen begünstigt.

cc) Hat der Schuldner das Geld nicht innerhalb der Schonfrist des § 55 Abs. 1 SGB I von seinem Konto abgehoben, ist gemäß § 55 Abs. 4 SGB I das aus der Überweisung einer wiederkehrenden Sozialleistung resultierende Guthaben der Pfändung insoweit nicht unterworfen, als der Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistung für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Der auf dem Konto noch vorhandene Gutschriftbetrag wird nur noch zeitanteilig in dem Umfang geschützt, in dem er bei Pfändung des Anspruchs gegen den Träger der Sozialleistung unpfändbar wäre. Für den verlängerten Pfändungsschutz des § 55 Abs. 4 SGB I ist die Reichweite des Pfändungsbeschlusses nicht mehr eingeschränkt. Der Pfändungsbeschluss erfasst nach Ablauf der siebentägigen Schonfrist das Kontoguthaben des Schuldners in vollem Umfang. Dem Geldinstitut ist es gemäß § 829 Abs. 1 ZPO ab diesem Zeitpunkt verboten, an den Schuldner zu leisten. Ab diesem Zeitpunkt ist die Situation, in der sich der Empfänger laufender Sozialleistungen befindet, der des Empfängers von Arbeitseinkommen, das gemäß § 850c ZPO der Pfändung nicht unterliegt, vergleichbar. In beiden Fällen kann der Gläubiger auf die dem Konto gutgeschriebenen Beträge Zugriff nehmen, obwohl sie bei der auszahlenden Stelle (Arbeitgeber/Träger der Sozialversicherung) unpfändbar wären. Nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist gewährt das SGB I dem Schuldner für den weiterhin unpfändbaren Teil der laufenden Sozialleistungen keinen speziellen verfahrensrechtlichen Schutz. Deshalb wäre der Empfänger von Sozialleistungen insoweit verfahrensrechtlich schlechter gestellt als der Empfänger von Arbeitseinkommen, für den ein solcher Schutz in § 850k ZPO normiert ist. Eine solche Schlechterstellung lag ersichtlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers, der insbesondere den Schuldner nicht darauf verweisen wollte, bereits innerhalb der Sieben-Tage-Frist über die dem Konto gutgeschriebene Sozialleistung zu verfügen. Die Gesetzesmaterialien zu § 55 SGB I (vgl. BT-Drucks. 7/868, S. 42) sprechen vielmehr, worauf der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 16. Juli 2004 (IXa ZB 44/04, NJW 2004, 3262 = Rpfleger 2004, 713) hingewiesen hat, eher für die Intention des Gesetzgebers, den nach § 55 Abs. 4 SGB I pfändungsfreien Betrag ohne eine gerichtliche Entscheidung freizugeben.
Dieser Weg ist allerdings nicht gangbar, da zur Bestimmung der Reichweite des verlängerten Pfändungsschutzes nach § 55 Abs. 4 SGB I zunächst festzustellen ist, welcher Betrag dem Schuldner bei einer Pfändung des Anspruchs gegen den Leistungsträger für die gesamte Bezugsperiode pfandfrei hätte belassen werden müssen. Der Bundesgerichtshof hat im bereits erwähnten Beschluss vom 16. Juli 2004 (IXa ZB 44/04, aaO) ausgeführt, dass dem Geldinstitut die Ermittlung des pfändungsfreien Betrags nicht zumutbar ist, weil es - im Gegensatz zu einem Arbeitgeber oder dem Träger der Sozialversicherung - regelmäßig nicht über ausreichende Informationen verfügt, um die Pfändungsfreigrenze sicher ermitteln zu können. Die Freigabe des nach § 55 Abs. 4 SGB I pfändungsfreien Betrags aus der Vollstreckung obliege deshalb allein dem Vollstreckungsgericht. An dieser Auffassung wird festgehalten.

dd) Das bedeutet jedoch nicht, dass der Schuldner darauf verwiesen werden muss, die Unpfändbarkeit des in § 55 Abs. 4 SGB I genannten Betrags bei laufendem Bezug von Sozialleistungen jeweils monatlich mit der Erinnerung geltend zu machen. Vielmehr ist mangels eines abschließend im SGB I geregelten verfahrensrechtlichen Pfändungsschutzes für auf ein Bankkonto überwiesene laufende Sozialleistungen insoweit nach § 54 Abs. 4 SGB I auf die für Arbeitseinkommen bestehenden Pfändungsschutzvorschriften zurückzugreifen und damit § 850k ZPO entsprechend anzuwenden. Diesem verfahrensrechtlichen Weg, der zur gebotenen Gleichbehandlung von Sozialleistungen und Arbeitseinkommen als interessengerecht erscheint, stehen auch keine durchgreifenden Schwierigkeiten in der Abwicklung entgegen.

(1) Gemäß § 55 Abs. 4 SGB I ist von dem für die gesamte Bezugsperiode als unpfändbar ermittelten Betrag dem Schuldner der Teil als pfandfrei zu belassen, der dem in Zeiteinheiten ausgedrückten Verhältnis der Zeitspanne zwischen Pfändung und dem nächsten Zahlungstermin zur gesamten Zahlungsperiode entspricht (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl., § 850i Rdnr. 50). Dieser Teilbetrag kann von dem Vollstreckungsgericht nicht bereits bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bestimmt werden, weil nicht feststeht, wann der Beschluss zugestellt und die Pfändung wirksam werden wird. Insoweit bleibt dem Schuldner nur die Möglichkeit, die Unpfändbarkeit im Wege der Vollstreckungserinnerung geltend zu machen.
(2) Die Problematik, den unpfändbaren Betrag gemäß § 55 Abs. 4 SGB I zeitanteilig ermitteln zu müssen, stellt sich jedoch nur bei einer einmaligen Kontenpfändung oder einer erstmals wirksamen Pfändung gegenwärtiger und zukünftiger Kontoguthaben. Nur in diesen Fällen ist es möglich, dass die Pfändung erst erfolgt, nachdem bereits ein Teil des Bezugszeitraums für die Sozialeistungen abgelaufen ist.
(3) Bei Pfändung der auf ein Bankkonto überwiesenen laufenden Sozialleistungen lässt sich der nach § 55 Abs. 4 SGB I pfändungsfreie Betrag nach der durch das Vollstreckungsgericht vorgenommenen Ermittlung des gesamten Pfändungsfreibetrags für den jeweiligen Bezugszeitraum ohne weiteres bestimmen. Er besteht in der Differenz zwischen dem gesamten Pfändungsfreibetrag und dem Geldbetrag, über den der Schuldner innerhalb der Sieben-Tage-Frist des § 55 Abs. 1 SGB I bereits verfügt hat. Die Ermittlung dieses Differenzbetrags dem Geldinstitut aufzugeben, bestehen keine Bedenken. Es handelt sich insoweit um einen einfachen Rechenvorgang; auf persönliche Verhältnisse des Schuldners, die dem Geldinstitut nicht bekannt sein müssen, ist dabei nicht abzustellen.
(4) Gemäß § 54 Abs. 4 SGB I kann daher für die Pfändung künftiger Sozialleistungen entsprechend § 850k ZPO Pfändungsschutz hinsichtlich des nach § 55 Abs. 4 SGB I unpfändbaren Guthabens gewährt werden, wie dies im angefochtenen Beschluss geschehen ist.

Der Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO findet auch in der Teilungsversteigerung Anwendung. Belange von Pflegekindern sind insoweit zu berücksichtigen

BGH, Beschluss vom 22.03.2007 - V ZB 152/06

Die Parteien sind je hälftig Eigentümer eines Hausgrundstücks, das sie bis zu ihrer Trennung gemeinsam mit ihren gemeinsamen leiblichen Kindern sowie einer schwerstbehinderten Pflegetochter bewohnten. Auf Antrag des Ehemannes hat das Amtsgericht die Zwangsversteigerung des Grundstücks zur Aufhebung der Gemeinschaft angeordnet. Die Ehefrau, die mit der Pflegetochter weiterhin in dem Haus wohnt, beantragt die Einstellung des Verfahrens.
Der BGH bejaht nun in der vorliegenden Entscheidung erstmalig die Anwendung des Vollstreckungsschutzes nach § 765a ZPO auch in der Teilungsversteigerung. Zwar werde für die Teilungsversteigerung im Gesetz nicht ausdrücklich auf den entsprechenden Abschnitt der ZPO verwiesen. Regelungen, die das Zwangsversteigerungsverfahren wesentlich bestimmten, seien aber auch in der Teilungsversteigerung anzuwenden. Dazu gehöre insbesondere auch der Schuldnerschutz.
Dabei seien die Belange von Pflegekindern ebenfalls zu berücksichtigen, auch wenn diese im rechtlichen Sinne keine Familienangehörigen seien. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sie in den Familienverband integriert und dies nach außen deutlich geworden sei.

Pfändungsschutz nach § 765a ZPO für auf ein Konto des Drittschuldners eingehende, dem Schuldner zustehende Sozialleistungen

BGH, Beschluss vom 04.07.2007 - VII ZB 15/07

Leitsatz des Gerichts:
Pfändet der Gläubiger den dem Schuldner gemäß § 667 BGB (Herausgabepflicht aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag, Anm. der Redaktion) zustehenden Auszahlungsanspruch gegen den Drittschuldner wegen der auf ein Konto des Drittschuldners eingehenden, dem Schuldner zustehenden Sozialleistungen, kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 765a ZPO Vollstreckungsschutz beanspruchen.

Entscheidungsgründe des Gerichts:
I. Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Höhe von 238,32 €.
Wegen dieser Forderung erwirkte die Gläubigerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über Ansprüche des Schuldners gemäß § 667 BGB auf Auszahlung aller dem Drittschuldner zugegangenen und künftig zugehenden Geldleistungen, die ein Dritter erbringt, der zu dem Drittschuld-

ner nicht in einem Rechts- oder Leistungsverhältnis steht, und die dem Schuldner als Leistungsempfänger zustehen. Auf Weisung des Schuldners, der kein eigenes Bankkonto unterhält, werden die ihm gegenüber der Agentur für Arbeit zustehenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von monatlich 680,08 € auf ein Konto des Drittschuldners überwiesen.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - hat auf den Antrag des Schuldners nach § 765a ZPO den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss abgeändert und angeordnet, dass Zahlungen der Agentur für Arbeit an den Drittschuldner in Höhe eines Betrages von monatlich 680,08 € nicht der Pfändung unterliegen. Das Landgericht hat die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin durch Beschluss des Einzelrichters am 11. Januar 2006 zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Der Senat hat auf die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin diesen Beschluss im Hinblick auf die in fehlerhafter Besetzung getroffene Zulassungsentscheidung aufgehoben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.
Das Landgericht hat nach Übertragung der Sache auf die Kammer die sofortige Beschwerde der Gläubigerin durch Beschluss vom 18. Januar 2007 erneut zurückgewiesen. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will die Gläubigerin die Zurückweisung des Vollstreckungsschutzantrags des Schuldners erreichen.

II. Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.
1. Das Beschwerdegericht ist der Ansicht, dem Schuldner sei hinsichtlich der Pfändung des gegen den Drittschuldner bestehenden Auszahlungsanspruchs zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 765a ZPO Vollstrekkungsschutz im Umfang von 680,08 € monatlich zu gewähren. Die dem Schuldner in dieser Höhe gewährten Sozialleistungen entsprächen dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des § 850f Abs. 1 a) ZPO. Der Schuldner habe durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, allein der Umstand, dass er aufgrund vorausgegangener Pfändungen sein Bankkonto verloren habe, sei der Grund dafür, dass die laufenden Sozialleistungen auf ein Konto des Drittschuldners überwiesen würden. Bei der gemäß § 765a ZPO vorzunehmenden Abwägung sei deshalb vorrangig darauf abzustellen, aus welchem Rechtsgrund dem Schuldner der Betrag ursprünglich zugestanden habe.
2. Die Rechtsbeschwerde hält eine Vollstreckungsschutzanordnung nach § 765a ZPO für unzulässig. Der Umfang des vom Schuldner zu beanspruchenden Pfändungsschutzes sei in den § 55 SGB I und § 851k ZPO abschließend geregelt.
3. Die Erwägungen des Beschwerdegerichts halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Pfändet der Gläubiger den dem Schuldner gemäß § 667 BGB zustehenden Auszahlungsanspruch gegen den Drittschuldner wegen der auf ein Konto des Drittschuldners eingehenden, dem Schuldner zustehenden Sozialleistungen, kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 765a ZPO Vollstreckungsschutz beanspruchen.
a) § 765a ZPO gilt grundsätzlich neben den übrigen vollstreckungsrechtlichen Schutzvorschriften (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 14. Aufl., Rdn. 1281; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Aufl., § 765a Rdn. 38; Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 3. Aufl., § 765a Rdn. 6; OLG Nürnberg, Rpfleger 2001, 361; LG Mönchengladbach, Rpfleger 2005, 614; LG Essen, Rpfleger 2002, 162; LG Berlin, Rpfleger 1992, 128, 129; a.A. MünchKommZPO-Heßler, 2. Aufl., § 765 a Rdn. 13 m.w.N.). Der Anwendbarkeit dieser Vorschrift steht nicht entgegen, dass bei der erforderlichen Interessenabwägung im Einzelfall auch die in den gesetzlichen Pfändungsschutzbestimmungen zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertungen zu berücksichtigen sind.
b) Die Gewährung von Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO kommt allerdings nur in Betracht, wenn andere Schutzvorschriften erschöpft sind oder nicht zur Anwendung kommen (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl., § 765a Rdn. 13; Schuschke/Walker, aaO; OLG Zweibrücken, NJW-RR 2002, 1664). Zutreffend geht das Beschwerdegericht davon aus, dass der Schuldner Pfändungsschutz hinsichtlich des gepfändeten Auszahlungsanspruchs weder nach § 55 Abs. 1, 4 SGB I beanspruchen noch durch einen auf § 850k ZPO gestützten Antrag erlangen kann.
Nach § 55 Abs. 1, 4 SGB I sind Forderungen aus einer Gutschrift einer auf ein Konto des Berechtigten überwiesenen Sozialleistung nach Ablauf von sieben Tagen insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Pfändungsschutz nach § 55 SGB I besteht dagegen nicht für Forderungen aus der Gutschrift auf dem Konto eines Dritten, den der Berechtigte als Zahlungsempfänger der Geldleistung angegeben hat (vgl. BGH, Urteil vom 12. Oktober 1987 - II ZR 98/87, NJW 1988, 709, 710).
Eine Aufhebung der Pfändung im Umfang des gemäß § 55 Abs. 4 SGB I unpfändbaren Betrags laufender künftiger Sozialleistungen kommt in entsprechender Anwendung des § 850k ZPO hinsichtlich solcher Leistungen in Betracht, die auf ein bei einem Geldinstitut unterhaltenes Konto des Schuldners überwiesen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2006 - VII ZB 56/06, NJW 2007, 604). § 850k ZPO ist dagegen nicht entsprechend anwendbar, wenn die laufenden Sozialleistungen auf Weisung des Schuldners auf ein Konto eines Dritten überwiesen werden und der Gläubiger den Auszahlungsanspruch des Schuldners gegen den Dritten pfändet (vgl. Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 850k Rdn. 5; Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 3. Aufl., § 850k Rdn. 3; LG Berlin, Rpfleger 1992, 128, 129).
c) Ermessensfehlerfrei nimmt das Beschwerdegericht an, dass dem Schuldner nach den gegebenen Umständen zur Vermeidung einer unangemessenen Härte im Sinne des § 765a ZPO ein für seinen notwendigen Lebensunterhalt erforderlicher Betrag in Höhe von 680,08 € monatlich zu

belassen ist.
Der Schuldner hat mit der Anweisung an den Sozialversicherungsträger, die ihm zustehenden Sozialleistungen an den Drittschuldner auszuzahlen, keine Verfügung zugunsten eines Dritten getroffen. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts dient das Konto des Drittschuldners dazu, dem Schuldner, der selbst keine Kontoverbindung besitzt, eine banktechnische Abwicklung der Leistungsbeziehung mit dem Sozialversicherungsträger zu ermöglichen.
Die Gläubigerin wird dadurch, dass der Auszahlungsanspruch gegen den Dritten in Höhe des für den notwendigen Lebensbedarf des Schuldners erforderlichen Betrags von der Pfändung ausgenommen wird, nicht unangemessen benachteiligt. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts ist davon auszugehen, dass der Schuldner für die dem Auszahlungsanspruch zugrunde liegenden Leistungen der Agentur für Arbeit in voller Höhe Pfändungsschutz beanspruchen könnte. Durch die Anwendung des § 765a ZPO wird daher hier einer unzumutbaren Härte entgegengewirkt, die daraus resultiert, dass der Schuldner, der auf die betreffenden Beträge existentiell angewiesen ist, über kein eigenes Bankkonto verfügt.

Die Gebühr für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung ist dann nicht zu erheben, wenn der Schuldner innerhalb der vorangegangenen 3 Jahre diese bereits abgegeben hat. Dies gilt auch dann, wenn der Gerichtsvollzieher dies nicht erkennen konnte.

AG Königstein, Beschluss vom 23.02.2007 – 91 M 384/06 = ZVI 07, S. 265 f.

Der Schuldner war mit Schreiben vom 14.11.2005 im Bezirk des AG Königstein zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geladen worden und nicht erschienen. Den daraufhin beantragten Haftbefehlsantrag hatte der Gläubiger wieder zurückgenommen, nachdem das Gericht ihm mitgeteilt hatte, dass der Schuldner bereits in 2003 vor dem AG Stadtroda eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte.
Das AG stellt im vorliegenden Beschluss fest, dass auch in derartigen Fällen eine Nichterledigungsgebühr nicht erhoben werden kann. Dies gelte auch dann, wenn der Schuldner auf die in der Terminsladung regelmäßig enthaltene Aufforderung mitzuteilen, falls er in den letzten 3 Jahren bereits die EV abgegeben habe, nicht reagiere. Denn die Regelung in § 903 ZPO sehe vor, dass der Schuldner innerhalb dreier Jahre nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung „in Ruhe gelassen“ werde.

Die Vorausabtretung von „sonstigen Arbeitsentgeltansprüchen“ schließt nicht den Anspruch auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes ein.

LG Köln, Beschluss vom 28.06.2006 – 11 Sa 291/06 = InVo 07, S. 119f. = VuR 06, S. 408ff

In einem Kündigungsschutzverfahren hatten die Arbeitsvertragsparteien eine Kündigungsabfindung in Höhe von 4.000 € vereinbart. Die Citibank hatte dem Arbeitgeber eine Formularabtretung aus dem Jahr 2002 vorgelegt. Diese lautet in der entscheidenden Passage wie folgt: „Wir treten hiermit den pfändbaren Teil unserer Lohn-, Gehalts-, Pensions- und sonstigen Entgeltansprüche aus unseren gegenwärtigen und künftigen Arbeitsverhältnissen gegen die jeweiligen Arbeitgeber sowie unserer Provisions- und sonstigen Entgeltansprüche gegen den jeweiligen Leistungsverpflichteten an die Citibank ab.“ Daraufhin überwies der Arbeitgeber den vereinbarten Betrag an die Citibank. Der Arbeitnehmer leitete darauf die Vollstreckung aus dem arbeitsgerichtlichen Vergleich ein; der Arbeitgeber erhob daher Vollstreckungsgegenklage.
Das Landesarbeitsgericht kommt vorliegend nun zu dem Ergebnis, dass die Abtretungserklärung die Abfindung nicht erfasse. Zwar umfasse die Pfändung des Arbeitseinkommens auch eine Abfindung. Dies könne jedoch für eine Abtretung nicht gleichermaßen gelten. Insoweit gelte u.a. die Unklarheitenregel bei der Auslegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Zweifel eine kundenfreundliche Auslegung verlange.

Kein Pfändungsschutz für Sozialleistungen gem. §§ 54, 55 SGB I, wenn diese auf fremdem Konto gutgeschrieben werden

OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.10.2006 – 4 UH 540/05-212 = InVo 07, S. 117ff

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger das Konto der Beklagten einverständlich mit genutzt. Unter anderem gingen auf dem Konto Sozialleistungen, die an den Kläger adressiert waren, ein, da dieser das Konto beim Sozialleistungsträger angegeben hatte.
Der Kläger fordert u.a. diese Beträge heraus, die Beklagte rechnet mit anderen Forderungen auf. Da gem. § 394 BGB eine Aufrechnung ausgeschlossen ist, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, hatte das OLG die Frage zu untersuchen, ob die bestimmungsgemäß auf einem fremden Konto eingegangenen Sozialleistungen dem Pfändungsschutz des SGB I unterliegen.
Im Anschluss an die überwiegende Meinung und eine vom BGH (II ZR 98/87, NJW 1988, 709) vertretene Ansicht lehnt das OLG dies ab: Es erscheine im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich, dass der Pfändungsschutz an die Identität

von Kontoinhaber und Gläubiger geknüpft sei. Die Schutzbedürftigkeit des Sozialleistungsempfängers trete demgegenüber zurück, da dieser durch die Benennung der Zahlstelle das Risiko selbst geschaffen habe, dass die ihm zustehenden Geldleistungen in eine fremde Rechtszuständigkeit übergingen. Noch weniger könne Pfändungsschutz für den Anspruch des Sozialleistungsberechtigten gegen den wirklichen Kontoinhaber auf Auszahlung der Sozialleistungen geltend gemacht werden.
Anmerkung: Vgl. dazu die oben aufgeführte Entscheidung des BGH 4. Juli 2007 -VII ZB 15/07, die in einem solchen Fall einen Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO gewährt.

anzeige

www.informationsoffensive.de

Die Ratgeber

die gelesen werden!

- Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung
- Pfändungsschutz & Abtretungsschutz
- Clever Energie sparen mit wenig Kohle

Info
Projektbüro Stephan Hupe
Bühlstraße 23 a, 34127 Kassel
info@informationsoffensive.de

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Das Insolvenzgericht darf die Entscheidung über die Versagung der Restschuldbefreiung nicht von Amts wegen auf andere als die vom Antragsteller geltend gemachten Versagungsgründe stützen (amtl. Leitsatz)

BGH, Beschluss vom 08.02.2007 – ZB 88/06

Der BGH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob das Insolvenzgericht die Entscheidung über die Versagung der Restschuldbefreiung auch auf andere als die vom Antragsteller geltend gemachten Versagungsgründe stützen darf.
Auf Gläubigerantrag versagte das Amtsgericht der Schuldnerin die Restschuldbefreiung. Die Gläubiger hatten zur Begründung des Antrags darauf hingewiesen, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Schuldnerin „ihre Einnahmen ordnungsgemäß an den Treuhänder abgetreten“ habe. Sie sei im April 2005 als Maklerin aufgetreten und habe insoweit 2.100 € vereinnahmt. Diese Einnahmen habe sie dem Treuhänder nicht offenbart. Der dazu vom Gericht angehörte Treuhänder teilte mit, er habe von der Schuldnerin bislang keinerlei Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse erhalten; eine Obliegenheitsverletzung liege auch insoweit vor, als die Schuldnerin eine Änderung ihrer Anschrift nicht angegeben habe.
Das Amtsgericht stützte die Versagung auf die unterlassene Anzeige des Wohnungswechsels. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde wies das Landgericht zurück. Zur Begründung führte es aus, in der Nichtanzeige des Wohnungswechsels liege eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung.
Der BGH sah die Rechtsbeschwerde der Schuldnerin gegen die Entscheidung des Landgerichts als begründet an. Er führte aus, ein Verstoß gegen eine der in § 295 InsO aufgeführten Obliegenheiten rechtfertige die Versagung der Restschuldbefreiung nur, wenn dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt werde. Deren Schlechterstellung muss konkret messbar sein; eine bloße Gefährdung der Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger reiche nicht. Weder das Amtsgericht noch das Landgericht hätten Feststellungen dazu getroffen, dass die Schuldnerin durch die vom Tatrichter angenommene Obliegenheitsverletzung (Unterlassung der unverzüglichen Anzeige des Wechsels ihres Wohnsitzes) die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt habe.
Darüber hinaus setze die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 InsO einen entsprechenden Antrag eines Insolvenzgläubigers voraus. Daran fehle es im vorliegenden Fall. Die Antragsteller hätten ihren Versagungsantrag nicht auf den vom Beschwerdegericht angenommenen Versagungsgrund gestützt. Sie hätten vielmehr allein darauf abgehoben, dass die Schuldnerin nicht alle Einkünfte dem Treuhänder angezeigt habe. Von Amts wegen dürfe das Gericht das Versagungsverfahren nicht auf andere Versagungsgründe erstrecken. Das Verfahren auf Versagung der Restschuldbefreiung unterliege der Gläubigerautonomie. Der Treuhänder habe kein eigenes Antragsrecht. Es sei deswegen unerheblich, dass dieser im vorliegenden Fall das Insolvenzgericht auf die Nichtanzeige des Wohnungswechsels als - vermeintlich - weiteren Versagungsgrund aufmerksam gemacht habe, solange dies von keinem Gläubiger in zulässiger Form aufgegriffen worden sei.

Anmerkung: Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 23.01.2007 (sog. RefE-BMJ) soll künftig die Restschuldbefreiung nach §§ 290, 296 InsO auch ohne Antrag eines Gläubigers versagt werden können, wenn ein Versagungsgrund offenkundig ist (§§ 290 Abs. 3, 296 Abs. 1 RefE-BMJ).Sollte die im Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen geplante Versagung von Amts wegen Wirklichkeit werden, wird diese Entscheidung (leider) keinerlei Bedeutung mehr haben.

Anwaltsbeiordnung bzw. Gewährung von Beratungshilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren

BGH, Beschluss vom 22.03.2007 - IX ZB 94/06 = ZInsO 2007, 492

Die Schuldnerin beantragte die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, Restschuldbefreiung sowie Stundung der Verfahrenskosten. Mit der Begründung, den Vordruck für den Insolvenzantrag nicht allein ausfüllen zu können, hat sie insoweit um die Gewährung von Prozesskostenhilfe nachgesucht. Das Amtsgericht hat diesen Antrag abgelehnt. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Schuldnerin ist erfolglos geblieben. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Schuldnerin mit ihrer Rechtsbeschwerde.

Der BGH stellt in seiner Entscheidung fest, dass die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 4a Abs. 2 InsO die Stundung der Verfahrenskosten voraussetze, vor einer Stundung also nicht möglich sei. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe nebst Anwaltsbeiordnung nach § 4 InsO in Verbindung mit § 114 ff ZPO scheide ebenfalls aus, da der Schuldner für das Stundungsverfahren selbst grundsätzlich nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts verlangen könne. Die Stundungsregelung des § 4a InsO sei in diesem Verfahrensabschnitt vorrangig und abschließend. Könne der Schuldner - wie im vorliegenden Fall geltend gemacht ist - die Vordrucke trotz der ihm zuteil werdenden gerichtlichen Fürsorge nicht ohne eine weitergehende rechtliche Hilfe ausfüllen, beträfen diese Schwierigkeiten das Vorfeld eines Insolvenzeröffnungsverfahrens und nicht das gerichtliche Verfahren selbst. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, die denen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe angeglichen seien (vgl. § 1 BerHG), sei dem Schuldner deshalb zur Vorbereitung eines Eigenantrags Beratungshilfe zu gewähren. Ein weitergehender Bedarf nach einer kostenfreien Hilfe bei der Einreichung eines Insolvenzantrages bestehe nicht.

Beratungshilfe für das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

AG Kaiserslautern, Beschluss vom 20.06.2007 - 1 UR II 498/07

Der Schuldner beantragte die Gewährung von Beratungshilfe für die Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens und ggf. Stellung eines Insolvenzantrages. Er machte geltend, dass zu erwarten sei, dass die bestehenden Unterhaltsrückstände als unerlaubte Handlung angemeldet würden und somit von der Restschuldbefreiung ausgenommen wären. Es gehe insoweit bei der beantragten Beratungshilfe nicht um die Durchführung eines einfachen Schuldenbereinigungsplans. Vielmehr sei auch eine rechtliche Beratung erforderlich, zu welcher die Schuldenberatungsstellen nicht befugt oder in der Lage seien.

Dieser Antrag auf Erteilung eines Beratungshilfescheins wurde von dem zuständigen Rechtspfleger zurückgewiesen, da die beantragte Beratungshilfe ausschließlich der Fertigung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans und der Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens diene. Hierzu gebe es andere Stellen i.S. des § 1 I Nr. 2 BerHG.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Erinnerung wies der Richter zurück. Zur Begründung führte er aus, dass für die Ausarbeitung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes gem. § 305 I Nr. 1 InsO sowie der Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens grundsätzlich Beratungshilfe gem. § 2 II BerHG zu gewähren sei, wenn gem. § 1 I Nr. 2 BerHG keine andere Möglichkeit für die Hilfe zur Verfügung stehe. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluss vom 4. 9. 2006, Az.: 1 BvR 1911/06 klargestellt, dass der Verweis auf eine Schuldenberatungsstelle grundsätzlich eine andere Möglichkeit zur Hilfe i.S. des § 1 I Nr. 2 BerHG darstelle.

Schuldnerberatungsstellen seien insbesondere zur Beratung und Begleitung von Schuldnern ins Leben gerufen worden, die nach einem Ausweg aus der Schuldenfalle suchten. Sie seien auf Grund der Ausbildung ihrer Mitarbeiter geeignet, einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zu erstellen und die Antragstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorzubereiten.

Gleichwohl sehe der Gesetzgeber das Bedürfnis der Beratungshilfe im Bereich des außergerichtlichen Verfahrensvorlaufs weiter als gegeben an. Insbesondere in den Fällen, da über die bloße Ausarbeitung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes sowie des Ausfüllens des Formularantrages für das Verbraucherinsolvenzverfahren hinaus eine rechtliche Beratung erforderlich sei, könne nicht pauschal auf die Schuldenberatungsstellen verwiesen werden.

In dem zu entscheidenden Fall reiche jedoch alleine die Behauptung, ein Gläubiger mache von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen geltend, für die Annahme eines rechtlich besonders gelagerten Falles nicht. Auch die Erklärung, dass es sich hierbei um Unterhaltsrückstände handele, könne die Rechtsproblematik nicht belegen.

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann vom Gläubiger bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Versagungsentscheidung noch wirksam zurückgenommen werden.

LG Dresden, Beschluss vom 22.01.07 – 5 T 32/07 = ZinsO 07, S. 557 f.

Der Schuldner, dem das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung versagt hatte, legte gegen den Beschluss Beschwerde ein. Zeitgleich mit der Beschwerde ging beim Insolvenzgericht der Schriftsatz des Gläubigers ein, mit dem dieser den Versagungsantrag, der zur Versagung geführt hatte, zurücknahm.

In seiner Beschwerdeentscheidung führt das LG aus, dass das Antragserfordernis der Versagung der Restschuldbefreiung sich aus der Gläubigerautonomie ergebe. Es bestehe kein Grund, von allgemeinen zivilprozessualen Regeln abzuweichen, wonach sog. Erwirkungshandlungen, die die Prozesslage nicht unmittelbar veränderten, sondern nur eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen sollten, zurückgenommen bzw. widerrufen werden könnten.
Auch sei der in der Literatur vertretenen Ansicht, wonach die Rücknahme bis zum Eintritt der Rechtskraft zuzulassen sei, zuzustimmen. Gleichzeitig sei die Unwirksamkeit des Versagungsbeschlusses nach den Vorschriften über die Klagerücknahme (§ 269 Abs. 4 ZPO) festzustellen.

Bei Pfändungsmaßnahmen, die mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam werden, hat der Schuldner ein rechtliches Interesse daran, dass der der Pfändung zu Grunde liegende Beschluss förmlich aufgehoben wird.

LG Gera, Beschluss vom 08.08.2006 – 5 T 240/06, rkr = ZVI 07, S. 181 f.)

Am 4.1.05 war ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen den Schuldner ergangen. Dessen Insolvenzverfahren wurde am 4.04.05 eröffnet. Auf eine Erinnerung des Insolvenzverwalters wurden die Vollstreckungsmaßnahmen aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eingestellt.
In seinem Beschluss stellt nun das LG Gera klar, dass der Schuldner ein rechtliches Interesse an einer förmlichen Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hat. Es reiche daher nicht aus, wenn mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens lediglich die Vollstreckung allgemein eingestellt werde.

Der Stundungsantrag eines Schuldners, dem ein Kostenvorschussanspruch gegen seinen Ehepartner zusteht, ist auch dann unbegründet, wenn der Ehepartner die Zahlung verweigert, der Schuldner aber nicht versucht hat, den Anspruch durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durchzusetzen.

BGH, Beschluss vom 25.01.07 – IX ZB 6/06 = ZVI 07, S. 187

Der Antrag der Schuldnerin auf Verfahrenskostenstundung war vom Insolvenz- und vom Beschwerdegericht abgewiesen worden. Diese waren davon ausgegangen, dass die Einkünfte aus dem Unternehmen, aus dessen Betrieb dann letztlich die Verbindlichkeiten der Schuldnerin hervorgegangen waren, ursprünglich dem Familienunterhalt gedient hätten. Daher sei ein Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss nach § 1360a Abs. 4 BGB begründet.
Der BGH führt aus, dass dann, wenn ein Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss tatsächlich gegeben sei, der Schuldner diesen gerichtlich durchzusetzen habe. Ggf. müsse er insoweit wegen der Eilbedürftigkeit beim Familiengericht eine einstweilige Anordnung beantragen.
Im konkreten Fall hielt der BGH für nicht ausreichend geklärt, ob der Schuldnerin ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen ihren Ehemann zusteht. Aus diesem Grund wurde die Entscheidung über die Versagung der Stundung aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückgewiesen.

Die Restschuldbefreiung kann auch aufgrund unrichtiger Angaben gegenüber dem Vollstreckungsbeamten des Finanzamtes versagt werden.

BGH, Beschuss vom 09.03.2006 – IX ZB 19/05 = ZVI 07, S. 206ff

Dem Schuldner, dessen Insolvenzverfahren am 17.09.2001 eröffnet worden war, wurde die Restschuldbefreiung versagt, da er am 15.01.2001 bei einem Vollstreckungsversuch falsche Angaben gemacht habe.
Der Schuldner hatte gegenüber dem Vollstreckungsbeamten des Finanzamtes wahrheitswidrig angegeben, erwerbslos zu sein, während er in Wahrheit in einer Zahnarztpraxis als Assistent beschäftigt war.
Der BGH bejaht mit den Vorinstanzen den Versagungsgrund der unrichtigen schriftlichen Angaben mit dem Ziel, Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO): Insoweit seien Angaben, die der Schuldner zwar nicht persönlich niedergelegt hat, die jedoch mit seinem Wissen und seiner Billigung an den Empfänger weitergeleitet worden sind, Angaben des Schuldners im Sinne der Vorschrift. Darauf, ob der Schuldner seine von einem Dritten niedergelegten Angaben noch einmal durchgelesen habe, komme es dabei nicht an. Auch handele es sich um schriftliche Angaben: Es sei insoweit ausreichend, dass der Schuldner die Niederschrift über die fruchtlose Pfändung unterzeichnet habe. Der Verweis in der Niederschrift auf die unrichtigen Angaben des Schuldners sei von der nachfolgenden Unterschrift gedeckt. Denn der Schuldner unterzeichnete das Protokoll unterhalb des von Hand gekennzeichneten vorgedruckten Textes: „Die Niederschrift ist den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt worden. [...] Die Niederschrift wurde genehmigt und unterschrieben.“ Dies gelte auch für die Anlage, da diese durch die Bezugnahme Bestandteil der Niederschrift geworden sei.
Auch sei generell in Fällen, in denen eine Urkundsperson im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Erklärungen des Schuldners mit dessen Kenntnis und Billigung niederlege, von einer eigenen schriftlichen Erklärung des Schuldners auszugehen.

Unvollständige Angaben im Sinne von § 290 Abs.1 Nr. 8 InsO (Verschweigen der Mietkaution)

BGH, Beschluss vom 12.07.2009 – IX ZB 19/05

Der BGH stellte in dieser Entscheidung fest, dass mit dem Verschweigen der Mietkaution über 1.525 DM die Schuldnerin unvollständige Angaben im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO gemacht habe, wobei eine die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigende Wirkung nicht erforderlich sei (BGH, Beschl. v. 23. Juli 2004 - IX ZB 174/03, ZVI 2004, 490). Das Insolvenzgericht habe auch rechtsfehlerfrei angenommen, dass die von der Schuldnerin erst im Rahmen der Anhörung zum Versagungsantrag gemachten Ergänzungen die Versagung der Restschuldbefreiung nicht auszuschließen vermögen (vgl. BGH, Beschl. v. 17. März 2005 - IX ZB 260/03, ZVI 2005, 641, 642).

Ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheiten gem. § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO kann nicht lediglich mit dem abstrakten Hinweis auf allgemeine Verdienstmöglichkeiten glaubhaft gemacht werden.

LG Landshut, Beschluss vom 07.03.2007 – 32 T 485/07 = ZinsO 07, S. 615 f.

Der Gläubiger hatte die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt und darauf verwiesen, dass die Arbeitslosenquote in Landshut nur 3,5% betrage. Auch der Schuldnerin sei es jederzeit möglich, als ungelernte Hilfsarbeiterin eine Stelle zu finden, die ihr ein Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenze ermögliche.
Amtsgericht und Landgericht wiesen den Versagungsantrag zurück. Der Gläubiger habe nicht hinreichend glaubhaft gemacht, wie die über 50 Jahre alte Schuldnerin, die kein Auto besitze, eine reale Möglichkeit der Beschäftigung gehabt hätte. Dies erscheine auch insoweit nicht wahrscheinlich, als die Arbeitsagentur keine Stelle vermitteln konnte und eine Fortbildung genehmigt habe. Gerichtsbekannt könne lediglich mit Hilfsarbeiten ein den Pfändungsfreibetrag übersteigendes Einkommen nicht erzielt werden.

Im Restschuldbefreiungsverfahren kann jeder Gläubiger, der Forderungen angemeldet hat, einen auf § 290 Abs. 1 Nr. 6 gestützten Versagungsantrag stellen (amtl. Leitsatz)

BGH, Beschluss vom 22.02.2007 – IX ZB 120/05 = ZVI 2007, S. 327

In einem Beschluss vom 22. Februar hat der BGH die bisher nicht abschließend geklärte Frage entschieden, ob nur der im Einzelfall betroffene Gläubiger oder jeder Gläubiger, der Forderungen angemeldet hat, einen auf § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO gestützten Versagungsantrag stellen kann. Das Gericht schließt sich der ganz überwiegend vertretenen, letzteren Ansicht an und führt aus: „Der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO normiert Verhaltensweisen, die nach Einschätzung des Gesetzgebers typischerweise auf eine Unredlichkeit des Schuldners schließen lassen. Eine einengende Betrachtungsweise zu Gunsten des unredlichen Schuldners, wie sie die Rechtsbeschwerde vertritt, ist mit dem Normzweck nicht vereinbar. Die Bestimmung soll darauf hinwirken, dass der Schuldner die im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorzulegenden Verzeichnisse sorgfältig erstellt und insbesondere seine Gläubiger richtig und vollständig angibt.“

Für das Vorliegen von Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit i.S.v. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO trägt der Gläubiger die Darlegungslast. Auf eine Stellungnahme des Schuldners kommt es insoweit nur an, wenn für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eine Vermutung spricht. Eine solche ist bspw. gegeben bei zeitnaher Korrespondenz mit dem Gläubiger vor Stellung des Insolvenzantrags.

AG Göttingen, Beschluss vom 23.05.2007 – 74 IK 411/06

Der Schuldner hatte bei einer Gesamtverschuldung von 38.000 € eine titulierte Forderung in Höhe von ca. 500 € nicht angegeben. Die letzte Korrespondenz mit dem Gläubiger hatte zweieinhalb Jahre vor Stellung des Insolvenzantrags stattgefunden.
Das Gericht sieht bei diesen Umständen keine Vermutung für eine grobe Fahrlässigkeit gegeben. Da der Gläubiger auch keine entsprechenden Angaben gemacht hatte, wies das Gericht den Versagungsantrag zurück.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen mehrfacher Verkehrsordnungswidrigkeiten

AG Oldenburg, Beschluss vom 29.05.2007 - 60 IK 11/05 (rechtskräftig) = ZVI 2007, S. 328

Die Gläubigerin begründete ihren Versagungsantrag damit, dass die Schuldnerin ihr Bußgelder aus Verkehrsordnungswidrigkeiten schulde. Der Treuhänder teilte im Schlussbericht mit, dass die Schuldnerin ihm eine Änderung ihrer Anschrift und einen Gläubiger nicht mitgeteilt habe. Außer-

dem habe sie trotz Aufforderung keine schriftlichen Angaben zu einem bestimmten PKW gemacht. Auf diesen Bericht nimmt die Gläubigerin im Versagungsverfahren ebenfalls Bezug. Das Gericht wies den Versagungsantrag zurück und kündigte die Restschuldbefreiung an.
In seiner Entscheidung stellte das Gericht zunächst fest, dass allein ein nicht gesetzeskonformes Verhalten der Schuldnerin keine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertige, da die Redlichkeit im insolvenzrechtlichen Sinne allein anhand der Ziele des Insolvenzverfahrens zu bemessen sei und durch die Obliegenheiten in den §§ 290, 295 InsO konkretisiert werde. Dies bedeute, dass zum einen in der Regel nur spezifische, gläubigerbenachteiligende Obliegenheitsverletzungen in Betracht kommen und dann in vielen Versagungstatbeständen des § 290 InsO auch nur solche, die sich gläubigerbenachteiligend ausgewirkt haben. Im Rahmen der insolvenzrechtlichen Redlichkeitsprüfung finde keine allgemeine Beurteilung der Person des Schuldners in Bezug auf sein gesetzeskonformes Verhalten statt. In diesem Sinn stellt beispielsweise allein die Begehung von Ordnungswidrigkeiten – im Gegensatz zu den gläubigerschädigenden Straftaten nach § 290 Abs. 1 Nr. InsO – keinen Versagungsgrund dar.

Sodann bejahte das Gericht die Frage, dass es bei seiner Entscheidung an den Versagungsantrag der Gläubigerin gebunden sei. Dies folge bereits aus dem Grundsatz der Gläubigerautonomie, der auch das Restschuldbefreiungsversagungsverfahren beherrsche und der nicht durch eine amtswegige Versagung unterlaufen werden dürfe (so auch der BGH in seinem oben dargestellten Beschluss vom 08.02.2007 – ZB 88/06).
Die unterlassene Mitteilung einer Anschriftenänderung sei eine ausdrückliche Verfahrensobliegenheit nur in der Wohlverhaltensperiode nach § 295 Abs.1 Nr. 3 InsO.
Dasselbe gilt hinsichtlich der Auskünfte zu dem bestimmten Fahrzeug. Auch hier ist der Bericht unzureichend zur Glaubhaftmachung und Begründung eines Versagungsantrags. Zu einer „schriftlichen“ Auskunft, wie es der Bericht der Schuldnerin vorwirft, ist diese gesetzlich grundsätzlich nicht verpflichtet. Wenn also der Sinn der entsprechenden Mitteilung in dem Bericht hierauf liegen sollte, wäre dies unerheblich.
Auch die Angabe, die Schuldnerin habe einen Gläubiger nicht mitgeteilt, ist unzureichend, selbst wenn der Versagungsantrag dahingehend verstanden werden sollte, dass er sich auch auf den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO beziehen sollte. Es ist nicht erkennbar, um welchen Gläubiger es sich handelt und welche Forderung dieser gehabt haben soll. Außerdem kommt eine Versagung der Restschuldbefreiung nur bei grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtigen Angaben in Betracht. Hierzu ist in dem Bericht und in dem darauf Bezug nehmendem Antrag nichts dargelegt. In dieser Frage käme es darauf an, ob die Schuldnerin diesen Gläubiger hätte kennen können und müssen. Sollte es sich um einen Gläubiger gehandelt haben, der eine alte, kaum mehr präsente Forderung geltend machen würde, wäre das Weglassen eines solchen Gläubigers möglicherweise nicht grob fahrlässig. Das Gericht kann das alles aufgrund des Antrags, der dies nicht näher ausführt, nicht prüfen.
Auf den Antrag der Schuldnerin war deshalb gem. § 291 InsO die Restschuldbefreiung anzukündigen.

Folgen eines unterlassenen Hinweises nach § 287 Abs. 2 Satz 2 InsO in der Abtretungserklärung

LG Bonn, Beschluss vom 25.04.2007 - 6 T 113/07

Das LG Bonn hat entschieden, dass ein Restschuldbefreiungsantrag nicht wegen Unvollständigkeit als unzulässig verworfen werden kann, wenn der Schuldner im Zusammenhang mit der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO keinen Hinweis nach § 287 Abs. 2 Satz 2 ZPO abgegeben habe, es sei denn, der Schuldner hätte wegen tatsächlich doch erfolgter Abtretung/Verpfändung an Dritte einen ausdrücklichen Hinweis darauf nach § 287 Abs. 2 Satz 2 InsO geben müssen. Gibt der Schuldner den nach § 287 Abs. 2 Satz 2 InsO vorgeschriebenen Hinweis nicht, enthalte sein Schweigen zugleich die stillschweigende Erklärung, eine vorherige Abtretung oder Verpfändung der Forderungen sei nicht erfolgt.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Vermögensverschwendung; Zurechnung des Verschuldens eines Schuldnerberaters

AG Duisburg, Beschluss vom 16.04.2007 - 62 IK 391/06 = NZI 2007, 403 f.

Das Amtsgericht Duisburg sieht es als offenkundig wirtschaftlich unvernünftig an, wenn ein Schuldner ohne zwingenden Grund während des Insolvenzeröffnungsverfahrens Zahlungen in nennenswerter Höhe an einzelne Gläubiger leistet, obwohl er weiß, dass er zahlungsunfähig ist. Dieses Verhalten erfüllt nach Auffassung des Gerichts die Merkmale der Verschwendung.
Im vorliegenden Fall hatte die Schuldnerin im Insolvenzeröffnungsverfahren, einen Betrag von 2.500 Euro, der ihr von einer Versicherung als Entschädigung aus einem Motorradunfall ausgezahlt worden war, an ihre Eltern und Schwester zur Tilgung eines nach dem Unfall gewährten Darlehens in Höhe von 2.500 Euro gezahlt. Um Übrigen hatte die Schuldnerin gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 25.300 Euro.
Nach Auffassung des Gerichts war diese Zahlung offenkundig wirtschaftlich unvernünftig. Sie habe ohne zwingenden Grund nach Beantragung eines Insolvenzverfahrens noch Zahlungen in nennenswerter Höhe an einzelne Gläubiger geleistet, obwohl sie wusste, dass sie ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen insgesamt nicht mehr erfüllen konnte. Auch

habe sich ihr die Erkenntnis aufdrängen müssen, dass das beantragte Verfahren Kosten verursachen würde, die sie vorrangig selbst zu tragen hatte. Die Zahlung der 2.500 Euro an die ausgewählten Gläubiger habe ihre fälligen Verbindlichkeiten allenfalls um ca. 9 Prozent verringert. Die finanzielle Gesamtsituation blieb unverändert schlecht. Andererseits hätte der Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich zur Dekkung der Kosten des Insolvenzverfahrens und des anschließenden Verfahrens zur Restschuldbefreiung ausgereicht. Die Schuldnerin habe zumindest grob fahrlässig gehandelt. Bei Aufwendung der erforderlichen gesteigerten Sorgfalt eines redlichen Schuldners hätte sich ihr die Erkenntnis aufdrängen müssen, dass sie mit der bevorzugten Zahlung an ihre Angehörigen Vermögenswerte verbrauchte, die andernfalls für die Kosten des Verfahrens und die gleichmäßige Befriedigung aller ihrer Gläubiger zur Verfügung gestanden hätten.
Schließlich weist das Gericht noch darauf hin, dass wenn die die Schuldnerin bei ihrer Handlungsweise auf den Rat ihres Schuldnerberaters vertraut habe, so müsse sie sich das grobe Verschulden dieser Person zurechnen lassen.

Keine Vermögensverschwendung bei unterlassener Mitwirkung an freihändiger Verwertung einer Immobilie

AG Köln, Beschluss vom 16.11.2006 - 72 IN 723/04 = NZI 2007, 250

Es stellt keine Vermögensverschwendung nach § 290 I Nr. 4 InsO dar, wenn ein Schuldner sich weigert, dem ohne seine Mitwirkung vorbereiteten Verkauf einer Immobilie zuzustimmen.
Eine Vermögensverschwendung ergibt sich auch nicht daraus, dass ein Schuldner insgesamt eine freihändige Verwertung des in Rede stehenden Objekts abgelehnt und den Weg einer Verwertung der Immobilie im Wege der Zwangsversteigerung befürwortet hat. Es gibt keinen feststehenden Grundsatz, dass eine freihändige Verwertung stets zu einem höheren Erlös als eine Verwertung im Wege der Zwangsversteigerung führt.

Der im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eingesetzte Treuhänder übt das Veranlagungswahlrecht aus

BGH, Urteil vom 24.05.2007 - IX ZR 8/06

Das Wahlrecht der Ehegatten für eine Getrennt- oder Zusammenveranlagung zur Einkommenssteuer wird nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs in der Insolvenz eines Ehegatten durch den Insolvenzverwalter und im vereinfachten Insolvenzverfahren durch den Treuhänder ausgeübt. Haben Ehegatten eine von der gesetzlichen Regel abweichende interne Aufteilung ihrer Einkommenssteuerschulden aus Zusammenveranlagung vereinbart, so sind Ausgleichsansprüche aus einer derartigen Vereinbarung nur Insolvenzforderung

Vom Ausland aus erfolgende Rechtsbesorgung im Auftrag eines inländischen Auftraggebers gegenüber dessen inländischem Gegner - Schulden Hulp

BGH, Urteil vom 05.10.2006 (Schulden Hulp) vom 05.10.2006 - I ZR 7/04

Der BGH hatte sich mit der Zulässigkeit einer aus dem Ausland erbrachten Rechtsberatung zu befassen, weil ein inländischer Schuldner zur Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eine in den Niederlanden ansässige Schuldnerberatung eingeschaltet hatte.
Ein Rechtsanwalt aus Köln nahm deswegen den deutschen Vorsitzenden der niederländischen Stiftung wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz auf Unterlassung in Anspruch.
Der BGH stellte in seiner Entscheidung fest, dass die niederländische Stiftung durch ihre Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 RBerG i.V.m. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG verstößt. Die Tätigkeit des Beklagten stelle eine erlaubnispflichtige geschäftsmäßige Rechtsbesorgung i.S.v. Art. 1 § 1 RBerG dar. Es stehe nicht die wirtschaftliche Seite der Überschuldung im Vordergrund, die durch das Rechtsberatungsgesetz nicht berührt wäre. Vielmehr betreffen die vorgelegten Schreiben und die in den Internetauftritten des Beklagten beschriebenen Tätigkeiten die inhaltliche Prüfung der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen, die Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach den §§ 305 ff. InsO sowie die Geltendmachung der Forderungen des Schuldners, mithin eine Rechtsbesorgung.
Die in den Niederlanden ansässige Schuldnerberatung verfüge über keine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz. Auch wenn die Tätigkeit von den Niederlanden aus vorgenommen werde, sei der Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes eröffnet. Die außergerichtliche Rechtsbesorgung erfolge vorliegend im Auftrag eines inländischen Auftraggebers gegenüber dessen im Inland ansässigem Gegner. Auch die Tätigkeit, für die der Beklagte entsprechend den vorgelegten Internetausdrucken im Inland geworben hat, stelle eine inländische Rechtsbesorgung dar. Somit ist der Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes, inländische Rechtssuchende vor ungeeigneten Rechtsberatern zu bewahren, unmittelbar betroffen. Die Rechtsbesorgung diene der Durchführung eines Schuldenbereinigungsverfahrens nach den §§ 305 ff. InsO. Somit ist auch der Schutzzweck der Erhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege betroffen.
Auch liege kein Verstoß gegen Art. 49 EG vor. Der freie Dienstleistungsverkehr dürfe durch Regelungen beschränkt

werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und für alle im Geltungsbereich der betreffenden Regelung tätigen Personen und Unternehmen gelten, wenn dem Allgemeininteresse nicht bereits durch Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist. Von dem Rechtsberatungsgesetz seien Aus- und Inländer gleichermaßen betroffen. In den Niederlanden seien keine Vorschriften vorhanden, welche die außergerichtliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten beschränken, so dass dort dem Allgemeininteresse, welches das Rechtsberatungsgesetz schützt, nicht in gleicher Weise Rechnung getragen ist.

Zur Frage der geeigneten Person oder Stelle für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO

VG Hannover, Urteil vom 20.03.2007 - 7A 6882/06

Die Klägerin, eine Kommanditgesellschaft mit zwei Komplementären, die Rechtsanwälte sind, beantragte unter dem 19. Januar 2005 beim Beklagten, der in Niedersachsen zuständigen Behörde für die Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO, sie als geeignete Stelle im Sinne von § 305 InsO anzuerkennen. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Anerkennung gewerblicher Schuldenregulierer als geeignete Stelle im Sinne von § 305 InsO nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung nicht möglich sei.
Das Verwaltungsgericht bestätigte die Ablehnung. Anerkennungsfähig seien gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Nds. AGInsO nur solche Stellen in Niedersachsen, die Schuldnerberatung durchführen, wenn Träger der Stelle eine juristische Person des privaten Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt. Zumindest letzteres sei bei der Klägerin nicht der Fall. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Nds. AGInsO, der die Anerkennung von juristischen Personen des privaten Rechts als geeignete Stelle für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO davon abhängig macht, dass sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, verstoße nicht gegen höherrangiges Recht.
Die Regelung verletze auch das Grundrecht der Klägerin auf Berufsfreiheit nicht. Sie unterbindet weder die Tätigkeit als gewerblicher Schuldenregulierer noch mache sie es vollkommen unmöglich, dass auch gewerbliche Schuldenregulierer die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderliche Bescheinigung ausstellen dürfen. Die Regelung erschwere lediglich die Berufsausübung als gewerblicher Schuldenregulierer, indem sie es dem Insolvenzgericht überlässt, bei der Prüfung der Zulässigkeit des einzelnen Insolvenzantrages den gewerblichen Schuldenregulierer vorbehaltlich des Ausschlusstatbestandes des § 4 Satz 3 Nds. AGInsO als im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geeignet anzusehen.
Selbst wenn man die Regelung nicht lediglich als Berufsausübungsbeschränkung, sondern als subjektive Berufswahlbeschränkung ansehen sollte (vgl. Hergenröder, ZVI 2003, S. 577, 586), diene sie vorliegend dem Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts und stehe nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Eine Erschwerung der Tätigkeit gewerblicher Schuldenregulierer sei geeignet, den Verbraucher vor weiteren Kosten, die für Honorare und Auslagen gewerblicher Schuldnerberater angefallen wären, zu bewahren. Der Sinn und Zweck des Verbraucherinsolvenzverfahrens solle nicht in sein Gegenteil verkehrt werden, indem dem Schuldner noch zusätzliche Kosten entstehen und er hierdurch bedingt die Flucht aus der Schuldenfalle nicht erreichen kann (vgl. Hergenröder, ZVI 2003, S. 577, 586f). Hieran ändere auch nichts, dass vorliegend die Komplementäre der Klägerin Rechtsanwälte sind. Denn diese werden nicht innerhalb eines Mandatsverhältnisses tätig, sondern als persönliche haftende Gesellschafter der Klägerin als gewerblichem Schuldenregulierer. Bei unmittelbarer Inanspruchnahme einer anwaltlichen Tätigkeit durch den Schuldner im Rahmen eines Mandatsverhältnisses bestünde zudem Anspruch auf Bewilligung von Beratungshilfe für den nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorgeschrieben Versuch der außergerichtlichen Einigung.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-*info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

FH Ludwigshafen/UNI Bonn

Kaufsucht Studie – Probandinnen gesucht

BAG-SB ■ Im Rahmen einer Kaufsuchtstudie der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein und des Universitätsklinikums der Universität Bonn werden die neurologischen Grundlagen des unkontrollierten und süchtigen Kaufverhaltens untersucht. Hierzu werden Probandinnen gesucht. Teilnehmerinnen erhalten nach Abschluss der Studie eine individuelle Auswertung der Untersuchungsergebnisse.
Aufgrund der relativ kleinen Anzahl von Personen, die an dieser Studie teilnehmen können, und aufgrund des Befunds, dass Frauen häufiger und stärker betroffen sind, richtet sich die Studie nur an Frauen. Sämtliche Daten werden absolut vertraulich und anonym behandelt.
Da die Untersuchung in Bonn stattfinden wird, sind in erster Linie Frauen aus dem Großraum Köln/Bonn angesprochen, unabhängig davon auch Frauen aus der weiteren Umgebung.
Bei Interesse: weitere Informationen unter 0621/5918510 oder kathrin.paul@fh-ludwigshafen.de.

EKD

Studie über Armut

BAG-SB ■ Von Armut betroffene Menschen sehen nach einer Studie der Evangelischen Kirche in Deutschland oft keinen Ausweg aus ihrem Schicksal. Die Betroffenen gehen davon aus, auch zukünftig von staatlicher Unterstützung leben zu müssen. Sie halten ihre momentane Bedürftigkeit für unüberwindbar, weshalb die Unterstützung als eine Art „Abfindung“ fungiert.

NAK

Kinderarmut in Deutschland

BAG-SB ■ Die alarmierende Situation von Kindern, die in Deutschland in Armut leben müssen, hat die Nationale Armutskonferenz bei ihrem diesjährigen Treffen kritisiert. Die Zahl der Kinder in Familien mit einem Einkommen etwa in Höhe des Existenzminimums habe sich mehr als verdoppelt. „Aktuell sind dies etwa 2,2 Millionen Kinder. Und wir müssen sogar leider von einer Dunkelziffer von bis zu 3 Millionen Kindern ausgehen. Diese Zahlen sind skandalös“, so der Sprecher der NAK, Pfarrer Dr. Gern.
Die NAK forderte als aktuelle Notmaßnahme eine Erhöhung der Regelsätze für Kinder.

Statistisches Bundesamt

Anstieg der Grundsicherungsempfänger

BAG-SB ■ Immer mehr Menschen in Deutschland sind auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung angewiesen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Zum Ende des vergangenen Jahres erhielten 682.000 Menschen diese Sozialleistung. Das waren 8,2 Prozent oder 52.000 mehr als 2005, so das Statistische Bundesamt. Insgesamt bezog Ende 2006 1,0 Prozent der Bevölkerung über 18 Jahren diese Grundsicherung.

BMA

Nettolohn – Tiefstand

BAG-SB ■ Trotz steigender Bruttolöhne haben die Arbeitnehmer in Deutschland immer weniger Geld zur Verfügung: Der so genannte Nettorealverdienst eines Vollzeitbeschäftigten nach Abzug von Steuern und Sozialbeiträgen lag 2006 – gemessen an dem, was man sich dafür kaufen kann – mit 15.845 Euro fast so niedrig wie 1986. Zugleich waren die Gesamtabzüge mit 9.291 Euro vom Bruttolohn 2006 so hoch wie noch nie zuvor.
Die Lohnabschlüsse sind wiederum hinter der Preisentwicklung zurückgeblieben, denn die Preise stiegen um 7,1 Prozent, die Löhne legten aber in den vergangenen fünf Jahren nur um 4,1 Prozent zu. Dagegen wuchsen die Einkommen aus Unternehmen und Vermögen laut Ministerium um 42 Prozent.

E.ON Mitte

Sozialrabatt

BAG-SB ■ Menschen mit besonders geringem Einkommen aus Nordhessen und Südniedersachsen können unter bestimmten Bedingungen verbilligten Strom von E.ON Mitte beziehen. In Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden Diakonisches Werk und Caritas gewährt der Regionalversorger 3.000 Haushalten in seinem Netzgebiet einen „Sozialrabatt“, wenn sie von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) von den Rundfunkgebühren befreit wurden.
Der Rabatt besteht darin, dass der Grundpreis nicht berechnet wird. Das erspart Stromkunden jährlich verbrauchsunabhängig – je nach Tarif – zwischen ca. 60,00 und 70,00 Euro.
Wer die Voraussetzungen für die Gewährung des Sozialrabatts erfüllt, kann sich an die Stellen der Diakonie bzw. Caritas wenden. Der zunächst auf zwölf Monate befristete Rabatt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben. Die können ab dem 01. Oktober gestellt werden. Wirksam wird das Angebot ab Januar 2008.

BA Nürnberg

Sperrzeitenzunahme bei ALG I

BAG-SB ■ Die Arbeitsagenturen streichen immer mehr Erwerbslosen wegen Verfehlungen bis zu zwölf Wochen das Arbeitslosengeld I. Dies passiert z.B., wenn ein Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund sein Beschäftigungsverhältnis löst oder seine Arbeitslosigkeit grob fahrlässig selbst herbeiführt. Die BA teilte mit, von Januar bis September seien gut 465 000 Sperrzeiten verhängt worden, 97 800 mehr als im gleichen Zeitraum 2006.

BSG

Ausnahmen von Sperrzeit-Regel

BAG-SB ■ Wer freiwillig seinen Job gekündigt hat, muss erst einmal ohne Arbeitslosengeld auskommen – normalerweise 12 Wochen lang. Doch es gibt Fälle, in denen eine solche Sperrzeit nicht zu verhängen ist. Das BSG hat diesen Ausnahmen zwei neue hinzugefügt.

1. Gekündigte Arbeitnehmer riskieren keine Sperrzeit mehr, wenn sie vor das Arbeitsgericht ziehen und einen Vergleich aushandeln. Wer seiner Entlassung gegen Zahlung einer Abfindung zustimmt, wirkt damit zwar aktiv an der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses mit. Doch ein solcher Vergleich könne der vom Gesetz geforderte „wichtige Grund“ sein, der die Sperrzeit verhindert, so das BSG.

Allerdings dürften sich Arbeitgeber und Kläger nicht schon vorher einig sein und nur zum Schein vor Gericht ziehen: Ein Vergleich dürfe nicht dazu missbraucht werden, einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag und die damit verbundene Sperrzeit zu umgehen (Az.: B 11a/7a AL 51/06 R).

2. Mit dem zweiten Urteil reagierte das BSG auf die Zunahme so genannter Patchwork-Familien: Die Arbeitsagenturen dürfen nicht automatisch Sperrzeiten verhängen, wenn Mütter oder Väter den Job kündigen, um mit ihren Kindern zu einem neuen Partner zu ziehen. Bislang galt dies nur, wenn leibliche Eltern einen gemeinsamen Haushalt einrichten wollten. Laut BSG kann nun „die Begründung einer ernsthaften und auf Dauer angelegten Erziehungsgemeinschaft“ einen wichtigen Grund für die Kündigung darstellen.

Geklagt hatte eine Frau, die mit ihrer 14-jährigen Tochter zu ihrem Verlobten in ein anderes Bundesland ziehen wollte und deshalb ihre Arbeit aufgegeben hatte.

Wermutstropfen: Das BSG gab ihr im Prinzip Recht, verwies das Verfahren jedoch zurück an die Vorinstanz: Es müsse noch geprüft werden, ob der Umzug wirklich eine „bessere Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung“ des Kindes bedeute. Denn nur dann müsse die Mutter trotz ihrer Kündigung von Anfang an das volle Arbeitslosengeld bekommen (Az.: B 11a/7a AL 52/06 R).

BA Nürnberg

Prozessflut bei ALG II

BAG-SB ■ Immer mehr Hartz IV – Empfänger klagen in Deutschland laut BA auf höhere Leistungen. In der ersten Hälfte 2007 sei die Zahl der Prozesse bundesweit im Vergleich zum Vorjahr um fast 38 Prozent auf 45 500 gestiegen. Die BA macht einerseits Fehler beim Ausfüllen der Formulare für das ALG II, aber auch Fehler bei der Antragsbearbeitung dafür verantwortlich.

BSG

Autowert bei ALG II

BAG-SB ■ Autos von Hartz IV – Empfängern dürfen nicht mehr als 7.500 Euro wert sein. Laut BSG dürfen Behörden zum Verkauf teurerer Wagen drängen. Das Urteil ist dennoch insofern positiv für Hartz IV – Empfänger zu sehen, da die Grenze bisher bei 5.000 Euro lag.

Allerdings: „7500 pauschal können als angemessen betrachtet werden. Liegt der Wert darüber, kann er ohne weitere Prüfung als unangemessen gelten“ (Az.: B 14/7b AS 66/06 R).

Unfallversicherung VBG

Elternversicherung auf Schulweg

BAG-SB ■ Bringen Eltern ihr Kind auf dem Weg zur Arbeit mit dem Auto zur Schule, sind sie versichert. Auch wenn die Fahrt zur Schule gegebenenfalls vom direkten Arbeitsweg abweicht, stünden Eltern unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft ihres Arbeitgebers, so die gesetzliche Unfallversicherung VBG.

Für den Schüler seien hingegen die Landesunfallkasse bzw. der Gemeinde-Unfallversicherungsverband zuständig.

Versichert sind die Eltern auch, wenn sie einen Umweg zur Tagesmutter in Kauf nehmen, um ihr Kind hinzubringen oder abzuholen.

Werden im Rahmen einer Fahrgemeinschaft Schulkameraden mitgenommen, steht dies dem Versicherungsschutz ebenfalls nicht im Weg.

Fast-Schluss

ComeBack@50 – Skat

BAG-SB ■ Das Kreisjobcenter Marburg-Biedenkopf hat mit Unterstützung des BMA ein rühriges Skatspiel herausgebracht: „50plus-für jedes Unternehmen ein Gewinn“. König, Dame und Bube zeigen reizende ältere Menschen bei ihrer Arbeit und die anderen Karten sind mit extra großen ♣, ♠, ♥, ♦ausgestattet, denn das Augenlicht lässt ja bekanntlich im Alter nach.

Jetzt fragt man/frau sich natürlich: Jobcenter und Skatspiel, wie passt das zusammen? Aufforderung, bei der Arbeit ein

bisschen zu relaxen oder, weil das Programm 50plus nicht so toll läuft, den älteren Arbeitslosen ein Angebot zu unterbreiten, gegen die Langeweile altersgemäß einen ordentlichen Skat zu dreschen.

Schluss

Kein Einstiegsgeld für „Growshop“

BAG-SB ■ Ein Langzeitarbeitsloser kann die Weitergewährung von Einstiegsgeld zur Überwindung seiner Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht beanspruchen, wenn er einen Online-Handel mit Zubehör zum Drogenanbau („Growshop“) und anderen in der Canabis-Szene gebräuchlichen Produkten („Headshop“) betreibt.
Die öffentliche Förderung einer derartigen selbstständigen Tätigkeit mit direktem Bezug zur Rauschmittelszene sei nicht akzeptabel und könne ermessensfehlerfrei nicht erfolgen (SG Dortmund).

themen

„Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen, …“ Kurzkommentierung des Regierungsentwurfes

Helmuth Göbel, Diakonisches Werk, Zentrale Schuldnerberatung Bonn

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird nachstehend kurz kommentiert. Der Fokus liegt hierbei auf die Auswirkungen für verschuldete Personen im Verbraucherinsolvenzverfahren (V-Inso) und Schuldnerberatungsstellen.

§ 4 – Anwendbarkeit der ZPO
Es handelt sich hierbei um eine Schwächung der Rechtsposition des Schuldners und um eine Verschlechterung der anwaltlichen Beratung. Die Betonung auf die Versagungsanträge zur RSB legt den Schluss für viele Gerichte nahe, in anderen Fällen keinen Rechtsanwalt zur Seite zu stellen (Anmeldung von Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung; Versagung der RSB „von Amts wegen“; Verstoß gegen Obliegenheit und Widerruf der RSB; …).

§ 4a ff. – Abschaffung der Stundung
s. abschließend: Kostenbeteiligung durch den Schuldner.

§ 26 – Abweisung mangels Masse
Notwendige Änderung durch geplante Abschaffung der Stundungsvorschriften.
Ergänzung des Absatzes 4 für V-InsO nicht relevant.

§ 27 – Eröffnungsbeschluss
Redaktionelle Änderung durch Abschaffung von § 313.

§ 29 – Terminbestimmung
Eröffnet die sinnvolle Möglichkeit, auf zusätzliche Termine zu verzichten (Verfahrensvereinfachung).

§ 55 – Sonstige Masseverbindlichkeiten
Für Regel-InsO relevant, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird.

§ 63 und § 65 – Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters
Änderung aufgrund einer Vielzahl von Entscheidungen zu diesem Thema – für Verbraucherinsolvenzen nicht relevant.

§ 88 Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung
Sinnvolle Ausweitung der Rückschlagssperre im V-InsO auf 3 Monate.

§ 108a Schuldner als Lizenzgeber
Auch nicht relevant für 99,9 % unserer Klienten.

§ 114 Abtretungen
So ganz will man an das Thema nicht ran (Abschaffung des Abtretungsvorranges), aber der Vorrang wird auf 1 Jahr begrenzt. Zu fordern bliebe die Abschaffung, aber immerhin geht die Tendenz in die richtige Richtung.

§ 174 und 175 – Anmeldung der Forderung
notwendige Änderung, wenn man § 302 (ausgenommene Forderungen) ändern will (s. dort).

§ 207 – Einstellung mangels Masse
Korrektur aufgrund der Streichung der Stundung.

§ 286 – Grundsatz
Notwendige Definition aufgrund des eingeführten Entschuldungsverfahrens, welche Forderungen von der RSB befreit werden.

§ 287 – Antrag des Schuldners
Hier ist ein wichtiger Punkt für masselose Regelinsolvenzen. Der Referentenentwurf sah noch vor, dass sämtliche Verzeichnisse nach § 305 (also auch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle oder Person) einzureichen war. Hier gibt es jetzt zwei vernünftige Änderungen:
1. Es müssen nicht mehr alle V-InsO Unterlagen eingereicht werden.
2. Es kann auf bereits vorliegende Verzeichnisse verwiesen werden.
Die dritte Änderung (EV beim vorläufigen Treuhänder) wird im dortigen Punkt besprochen.

§ 289 – Entscheidung des Insolvenzgerichtes
Die Änderung in Abs. 1 und 2 bewirkt, dass der Gläubiger auch schriftlich vor dem Schlusstermin einen Versagungsantrag stellen kann. Dies war bislang nur dann möglich, wenn der Schlusstermin im schriftlichen Verfahren angeordnet war. Die Änderung wurde schon lange von Gläubigerseite gefordert und ist nachvollziehbar.
Erfahrungen mit dem Bonner Amtsgericht, dass in IK-Verfahren immer schriftlich verfährt, zeigen, das die Anzahl der Versagungsanträge sich auch hier in Grenzen halten, aber Gläubiger leichter ihr Recht wahrnehmen können.
Abs. 3 ist eine Ergänzung aufgrund der Stundungsaufhebung.

§ 289a – Bestellung eines vorläufigen Treuhänders
Das „Kernstück“ im Unterschied zum Referentenentwurf und eine Verbesserung zur letzten Fassung.
Einigkeit herrscht, dass eröffnete Verfahren nur dann Sinn machen, wenn Vermögen einzuziehen und zu verteilen ist. Auf der einen Seite wollte man gerne die Wohlverhaltenphase direkt eröffnen, auf der anderen Seite hatte der Gesetzgeber Angst, dass Vermögen verschwiegen und nicht ermittelt werden kann. Im Referentenentwurf wurde noch der Gerichtsvollzieher „dazwischen gequetscht“ als neuer Verfahrensbeteiligter. Die jetzige Lösung ist eleganter und schlägt aus Sicht des BMJ zwei Fliegen mit einer Klappe:
1. wird das Vermögen kontrolliert und die EV durch den vorläufigen Treuhänder abgenommen (anstelle des GV) und
2. entfällt auch für die letzten Gerichte der teure Gutachter.
Ob überhaupt eine weitere Person (Gerichtsvollzieher oder vorläufiger Treuhänder notwendig ist, sei dahingestellt. Es könnte auch ausreichen, dass Richter/innen die von geeigneten Stellen oder Personen vorbereiteten Anträge würdigen und ohne eine weitere Person auskommen können. Allerdings ist es fraglich, ob bei manchen Gerichten diese richterliche Prüfung erfolgt, da dort in allen IK-Verfahren Gutachter eingesetzt werden.
Wenn eine weitere Person notwendig ist, dann besser der vorläufige Treuhänder.

Der vorläufige Treuhänder soll in seinem Bericht auch prüfen, ob Anfechtungsrechte vorliegen, was evtl. zu Deckung der Verfahrenskosten führen kann, wenn einzelne Gläubiger sich noch Vermögen gesichert haben. Warum dieses nur in masselosen Regelinsolvenzen erfolgen soll, erschließt sich mir nicht.
Voraussetzung für die Bestellung des vorläufigen Treuhänders ist, dass die Verfahrenskosten (25,- Euro) eingezahlt wurden. Wenn dieses die einzigen zu tragenden Kosten wären, würde das für die Schuldner kein Problem darstellen.

Der Begriff in Abs. 3 („Barmittel“) muss noch geändert werden, z.B. pfändbare Barmittel, so dass nicht eifrige Treuhänder auf die Idee kommen, das Haushaltsgeld u. ä. einzubehalten.

Die Ausführungen in Abs. 5 (Treuhänder hat beim Ausfüllen zu unterstützen) sind hilfreich für kleine Regelinsolvenzverfahren, die hierdurch nicht zwangsläufig auf die Schuldnerberatungen zulaufen.
Ferner ist geregelt, dass die Kosten des vorläufigen Treuhänders aus der Staatskasse zu tragen sind. Allerdings fordert der Bundesrat bereits, dass die Kosten für den vorläufigen Treuhänder vom Schuldner bis zum Ende des sechsjährigen Zeitraumes zu erbringen sind. Dieses ist jedoch keineswegs akzeptabel!

§ 289b Einleitung des Entschuldungsverfahrens
Zeitgleich – wenn alle Unterlagen vorliegen – beschließt das Gericht die Einstellung mangels Masse und die Einleitung des Entschuldungsverfahrens. Hier ist auch der Beginn der 6-Jahres-Frist (lt. § 287 Abs. 2 werden die pfändbaren Bezüge für 6 Jahre ab Abweisungsbeschluss abgetreten).
Der Vorrang der Abtretung (1 Jahr) beginnt erst mit der Ankündigung der RSB, was etwas später ist.

§ 289c Entscheidung im Entschuldungsverfahren
Abweisung mangels Masse und Antrag auf RSB sind öffentlich bekannt zu machen. Die Gläubiger erhalten keine Unterlagen, sondern werden nur auf die ausliegenden

Antragsunterlagen zur Einsicht bei Gericht verwiesen.
Mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnt eine 3-monatige Ausschlussfrist für Anträge nach § 290 (Versagung der RSB). Im Ref.-Entwurf war es noch eine einmonatige Ausschlussfrist, allerdings nur für die Mitteilung, dass ein Antrag vorgelegt wird. Diese Regelung ist zwar länger, aber konkreter.
Die Versagung kann von einem Gläubiger beantragt werden oder von Amts wegen erfolgen.
Auf die einschränkende Regelung in § 290 Abs. 3 (von Amts wegen nur bei den Gründen in § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3) wird nicht direkt Bezug genommen. Der Verweis auf 297a Abs. 2 ist unbefriedigend, da er auch dahingehend interpretiert werden kann, dass die Einschränkung sich nur auf nachträglich bekannt gewordenen Versagungsgründe bezieht.

Eine eindeutige Regelung, die nicht die Schuldner im Entschuldungsverfahren benachteiligen würde könnte lauten: „Die §§ 290 Abs. 2 und 3 und 297a Abs. 2 gelten entsprechend."

§ 290 Versagung der RSB
a) spätestens im Schlusstermin
Die Regelung ist okay, da es Gläubigern nicht zugemutet werden kann, zu den Schlussterminen zu erscheinen oder sich anwaltlich vertreten zu lassen.
b) neue oder geänderte Versagungsgründe:
Nr. 1a – Verurteilung zu mind. 90 Tagessätzen…: Warum generell die RSB versagt werden muss in diesen Fällen und es nicht wie bisher ausreicht, die Forderung als ausgenommen zu betrachten, erschließt sich mir nicht. Da auch keine zeitliche Einschränkung erfolgt, ist dieser Versagungsgrund deutlich zu weitgehend!
Nr. 1a – Steuerstraftaten…:
Ausdrücklich werden die §§ 370 (Steuerhinterziehung), 373 (gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel), 374 (Steuerhehlerei) gleichgestellt. Auch hier wird nicht zeitlich eingeschränkt.

Als Begründung für die Einführung 1a wird die „Wohltat" (ich dachte, es wäre ein Recht) auf Restschuldbefreiung angeführt, die nur dem „redlichen Schuldner" zukommen kann.
Wenn diese Redlichkeitsdiskussion im Zusammenhang mit Versagungsanträgen weitergeht, wird in ein paar Jahren jeder mit mehr als 90 Tagessätzen vorbestrafte keine RSB mehr erhalten können. 1x unredlich – immer unredlich! Nach diesen Überlegungen sind Mörder und Sexualstraftäter redlicher als Schmuggler und Betrüger und können RSB erhalten.
Aus meiner Sicht sollten – wie bisher – solche Forderungen von der RSB ausgenommen sein und nicht die gesamte RSB dadurch verhindert werden.

Nr. 3a: letzten 3 Jahre RSB-Versagung nach Nr. 5 oder 6:
Hier wird deutlich hinter dem Referentenentwurf geblieben, der eine generelle Sperre von 10 Jahren bei einer Versagung nach § 290 vorsah.
Es wurde schon immer von einigen Seiten gefordert, dass § 290-Vestöße sanktioniert werden sollen. Mit diesen Einschränkungen auf die Mitwirkungspflicht und den Falschangaben im Antrag und einer 3jährigen Sperre lässt sich leben, wenn endlich klargestellt würde, dass falsche Angaben nur dann zu einer Sperre führen, wenn damit die Masse geschädigt wird.
Ich erinnere an den Fall, in dem die RSB versagt wurde, weil das Kindergeld (obwohl nicht pfändbar) vergessen wurde einzutragen. Dieses Versäumnis mit einer 10jährigen Sperre zu belegen ist grotesk!

Nr. 5: Streichung: „während des Insolvenzverfahrens"
Es ist sinnvoll, auch die Mitwirkung während des Eröffnungsverfahrens einzufordern!

Nr. 6: Notwendige Ergänzung durch Änderung in § 287

Nr. 7: Pflichtwidriges und schuldhaftes Nichtstellen eines Antrages:
Relevant für ehemalige GmbH-Geschäftsführer und ähnliches – für die Praxis der Schuldnerberatung von mir noch nicht absehbar.

c) Neuer Abs. 3:
Hier wird die Versagung von Amts wegen auf Abs. 1 Nr. 1 und 3 beschränkt.
Mit dieser Einschränkung können m.E. die Schuldner leben.

§ 291 Ankündigung der RSB
Änderung durch § 289c notwendig.
Beginn des Vorranges der Abtretung in masselosen Entschuldungsverfahren.

§ 292 Rechtsstellung des Treuhänders
Zunächst wird der Hinweis, dass gestundete Kosten vorrangig zu begleichen sind gestrichen, was zwangsläufig aus der Abschaffung der Stundung resultiert.
Gleichzeitig wird eingeführt, dass die Verfahrenskosten vorrangig vor dem „Durchhaltebonus" zu begleichen sind. Hierunter fällt m.E. auch das Honorar für den vorläufigen Treuhänder, dass aus der Staatskasse gezahlt wird. Da man sich auf die Aufhebung des Insolvenzverfahrens bezieht, wird der Bonus nicht in (zunächst) masselose Verfahren gezahlt. Dieses ist zu ändern, zumal der Abtretungsvorrang weiterhin verhindern wird, dass Masse zu Beginn anfällt und es nicht einzusehen ist, warum der Bonus im Entschuldungsverfahren nicht gezahlt werden sollte.
Es ist zu begrüßen, dass der Treuhänder mit der Verteilung

von Kleinbeträgen bis längstens zum Ende der Abtretungserklärung warten kann.

§ 292a Verteilung auf Grund des besonderen Feststellungsverfahren
Neu eingeführt für masselose Verfahren, in denen kein Verteilungsverzeichnis erstellt wurde und später Verteilungsbeträge anfallen.
Der Treuhänder hat zunächst die vereinnahmten Beträge um seine Vergütung und evtl. offene Verfahrenskosten zu bereinigen und dem Gericht jährlich mitzuteilen, ob Gelder übrig sind und diese auch für die Kosten eines besonderen Feststellungsverfahrens ausreichen würden. Wenn dieses der Fall ist, ordnet das Gericht das besondere Feststellungsverfahren an. Die Gläubiger werden durch öffentliche Bekanntmachung und durch Zustellung aufgefordert, die Forderung innerhalb einer Notfrist von 3 Monaten anzumelden (§ 174 gilt entsprechend).
Die so angemeldeten Forderungen bilden das Verteilungsverzeichnis.
Bei einer Überleitung in den Fällen nach § 207 oder § 211 gilt das vorliegende Verteilungsverzeichnis. Es braucht dann kein besonderes Feststellungsverfahren durchgeführt zu werden.
Wenn von einem besonderen Feststellungsverfahren abgesehen wird (z.B. wg. Geringfügigkeit), so erhält der Schuldner am Ende des Verfahrens diese Beträge.
Es ist sinnvoll, dass nur dann ein Verteilungsverzeichnis erstellt wird, wenn Beträge und die Kosten hierfür da sind. Das Verfahren scheint durchdacht, es verwundert nur etwas, dass nicht die Staatskasse evtl. nicht zu verteilende Beträge erhält, sondern der Schuldner.

§ 296 Verstoß gegen Obliegenheiten
Einschränkung der Anzuhörenden auf diejenigen Gläubiger, die den Antrag gestellt haben und nicht alle Gläubiger (sinnvoll).

§ 297 Insolvenzstraftaten
Konsequenterweise ist auch die Versagung von Amts wegen bei Insolvenzstraftaten, die erst nach dem Schlusstermin bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung rechtskräftig werden, vorgesehen.
Aber auch in diesem Punkt wird zusätzlich für nachträgliche Verurteilung gem. dem neu geschaffenen § 290 Abs. 1 Nr. 1a die Versagung ermöglicht (jedoch nicht von Amts wegen).
S. hierzu die Anmerkungen in § 290.

§ 297a Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe
Neu geschaffen für den Fall, dass Versagungen erst nachträglich bekannt werden (nach dem Schlusstermin) und nach jetzigem Recht nicht mehr geahndet werden können. Versagung von Amts wegen ist auch hier begrenzt (sowohl inhaltlich als auch zeitlich).

§ 298 Deckung der Mindestvergütung
Änderung durch Wegfall der Stundung. Diese Versagungsmöglichkeit wird zukünftig relevant werden – gerade für Leute, die am Existenzminimum leben und die Kosten nicht aufbringen können.

§ 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung
Neu ist – wie schon im Ref.-Entwurf – die vorzeitige Beendigung bei Zahlung von 40 % in zwei Jahren, bzw. 20 % in 4 Jahren. Ich stehe diesem „Ablasshandel“ nach wie vor kritisch gegenüber und würde eine Streichung begrüßen, auch wenn es für einzelne Schuldner von Vorteil sein könnte.

§ 302 Ausgenommene Forderungen
Ergänzt wurde der Punkt um „rückständigen Unterhalt, den der Schuldner pflichtwidrig nicht gewährt hat“, wenn es so angemeldet wurde.
Ob dieses nur eine Klarstellung ist, die schon früher durch den Tatbestand „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“ abgedeckt war, ist unklar, aber es erweitert den Katalog und bietet somit Unterhaltsgläubigern die Möglichkeit, dieses zu behaupten.
Generell ist zu bemerken, dass es in masselosen Verfahren für den Schuldner nicht klar ist, ob Forderungen ausgenommen bleiben oder nicht, da es keine Forderungsanmeldung gibt.
Hier wird es nach den 6 Jahren zu Auseinandersetzungen kommen.

§ 303 Widerruf der Restschuldbefreiung
Ergänzt wurde der Punkt um die nachträgliche rechtskräftige Verurteilung wg. einer Insolvenzstraftat oder „wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat“, die mit mindestens 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe geahndet wird und der Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist – gilt auch für Steuerstraftaten (alle Punkte gem. § 297 Abs. 1 InsO).
Die Rechtskraft muss innerhalb der Abtretungsdauer eingetreten sein.

§ 304 Grundsatz
Die Abgrenzung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenz bleibt wie gehabt, der Vorschlag aus dem Referentenentwurf (zeitliche Nähe der Selbstständigkeit) wurde nicht übernommen. Da gegenüber der jetzigen Rechtslage nichts geändert wurde, steht im Regierungsentwurf natürlich auch keine Begründung. Ich hätte eine Änderung – wie im Referentenentwurf – besser gefunden.

§ 305 Eröffnungsantrag des Schuldners
Abs. 1 Nr. 1: Aussichtslosigkeitsbescheinigung
Die Aussichtslosigkeitsbescheinigung in Fällen mit mehr als 20 Gläubigern, oder wenn weniger als 5 % der Forderungen angeboten werden können, bleibt.
Dieses soll die Einigungsversuche stärken, die Erfolg versprechend sind und geeignete Stellen entlasten. Leider nicht mit in den Entwurf genommen, ist der Vorschlag der AGSBV, dass die Beratung „persönlich" (face to face) sein soll. Inwieweit dadurch die Qualität der Beratung (z.B. durch kommerzielle Stellen) abgewertet wird, weiterhin kritisch untersucht werden. Hier wäre es schön, wenn der Bundesrat sich mit seiner Formulierung „auf der Grundlage von persönlicher Beratung und qualifizierter Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners" durchsetzen könnte.

Klar ist, dass durch diese Regelung lediglich der eigentliche Vorschlag nicht mehr versandt werden muss, die umfangreichen Arbeiten im Vorfeld der Insolvenz, wie Forderungsermittlung, etc. sind weiterhin notwendig.
Abs. 1 Nr. 4: Schuldenbereinigungsplan (SBP)
Es gibt nicht mehr „einen", sondern „den" SBP. Der außergerichtliche Einigungsversuch, so er denn durchgeführt wird, muss identisch mit dem SBP sein, da das zukünftige Konzept des Schuldenbereinigungsplanverfahrens vorsieht, dass die außergerichtliche Zustimmung des Gläubigers weiterhin Gültigkeit hat und nur fehlende Zustimmungen ersetzt werden, ohne erneut einen Plan vorzulegen (s. unten).
Das bedeutet, dass bei Verzicht eines Gläubigers oder zum Plan geänderte Forderungshöhe eine erneute Durchführung des Einigungsversuches vorzunehmen ist oder – zumindest für den ersten Fall – der Plan hierfür bereits Klauseln beinhalten muss.
Abs. 1 Nr. 5: Antrag auf Zustimmungsersetzung oder Erklärung, dass keine Zustimmungsersetzung beantragt wird.
Wenn es einen SBP gibt, muss mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein entsprechender Antrag bzw. eine entsprechende Erklärung beigefügt werden.

§ 305a - § 309: Schuldenbereinigungsverfahren
Das Schuldenbereinigungsverfahren soll wie folgt aussehen:
Der Plan wird mit den Erklärungen der Gläubiger eingereicht und Zustimmungsersetzung beantragt. Das Verfahren ruht und soll nicht länger als drei Monate dauern. Das Gericht prüft die Zulässigkeit des Antrages: Zulässig ist ein Antrag, wenn weniger als die Hälfte (Kopf und Summe) ausdrücklich abgelehnt hat. Man braucht keine Mehrheit der Zustimmungen, da „keine Antwort" erst mal nicht berücksichtigt wird.
Wenn der Antrag zulässig ist, erhalten die Gläubiger, die nicht zugestimmt haben (Ablehnungen und „keine Antwort") den Plan und die Vermögensübersicht. Binnen eines Monats (Notfrist) sollen sie Stellung nehmen. „Keine Antwort" gilt hier als Zustimmung, worauf hinzuweisen ist. Liegen dann Kopf- und Summenmehrheit vor, so ersetzt das Gericht die fehlenden Zustimmungen. Die Gründe, die dagegen sprechen, sind geblieben. Haben alle zugestimmt oder wurden die fehlenden ersetzt, kommt ein Vergleich im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zustande.
Es sind nur die im SBP genannten Gläubiger vom Plan erfasst, weitere Forderungen benannter Gläubiger sind erfasst. Der Gläubiger hätte Einblick in die ausgelegten Verzeichnisse nehmen können.
Es wäre zwar von Vorteil für die Schuldner gewesen, wenn auch nicht benannte Gläubiger vom SBP erfasst wären, aber dieses scheint sich derzeit nicht durchsetzen zu lassen, obwohl es schon mal in einem Entwurf vor ca. 2 Jahren möglich war.
Angesichts der Tatsache, dass SBP nur noch eine geringe Bedeutung in den meisten Gegenden haben, lässt sich mit den Änderungen leben. Da aber nur noch vom Gericht mit den Gläubigern „gesprochen" wird, die nicht zugestimmt haben, ist zu überlegen, wie die zustimmenden Gläubiger informiert und auf dem Laufenden gehalten werden können.
Das Verfahren soll zwar nicht länger als 3 Monate dauern, aber wenn es bei einer Zustimmungsersetzung zu Rechtsmittel kommt, sind die schnell überschritten. Hier ist ein Schreiben seitens der Schuldner (bleibt in vielen Fällen bei den geeigneten Stellen hängen) an die zustimmenden Gläubiger notwendig, damit nicht durch Unwissenheit Maßnahmen ergriffen werden.
Zwei Sachen sollten angeregt werden:
1. Schreiben des Gerichts an zustimmende Gläubiger (ist „amtlicher" als ein Brief der Beratungsstelle oder gar vom Schuldner selber)
2. Nachricht an alle Gläubiger, dass entweder der Plan angenommen wurde oder das Antragsverfahren fortgesetzt wird. Ansonsten erfährt niemand hiervon.

§ 312 – 314 (gestrichen)
Durch die Streichung gibt es keinen Treuhänder im eröffneten Insolvenzverfahren mehr, sondern nur noch den Insolvenzverwalter mit den für ihn üblichen Rechten (Anfechtung, Verwertung …).
Auch die vereinfachte Verteilung entfällt zukünftig, da es in der Praxis bereits anders geregelt wurde.
Die Streichung der Paragraphen ist unproblematisch.

Gesetz über die Insolvenzstatistik

Hier werden nur die gesetzlichen Grundlagen für die Insolvenzstatistik geregelt. Geeignete Stellen sind hiervon nicht betroffen, es hat nichts mit der geplanten Bundesstatistik für Schuldnerberatungen zu tun.

§ 13 InsVV – Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren
Da § 313 gestrichen wurde, gibt es im eröffneten Insolvenzverfahren keinen Treuhänder mehr. Auch dieser ist nunmehr Insolvenzverwalter.
Früher bekam der Treuhänder 500,- Euro + Auslagen + MwSt., heute erhält er 800,- Euro + Auslagen + Mwst., was als Einsparung deklariert ist (er bekommt 200,- Euro weniger als der Insolvenzverwalter).
Wichtig ist der Punkt nur noch für Verfahren, die aufgrund von Masse eröffnet werden. Die Gläubiger erhalten dann (noch) weniger. Kritisch für Schuldner wird es, wenn sich herausstellen sollte, dass doch keine Masse vorhanden ist und die Einstellung mangels Masse kommt. Die Kosten, die gedeckt sein müssen, sind höher als jetzt und bei Einstellung des Verfahrens kommt er zwar auch zur Restschuldbefreiung, die Zeit wird jedoch nicht anerkannt, da der Einstellungsbeschluss Beginn der Wohlverhaltensphase ist.

§ 14a Vergütung des vorläufigen Treuhänders und des Treuhänders im Entschuldungsverfahren
Für die Tätigkeit gibt es 250,- Euro (bis zu 5 Gläubigern, sonst mehr), die aus der Staatskasse gezahlt werden. Wenn er gem. § 289a Abs. 5 dem Schuldner beim Ausfüllen behilflich sein muss, erhält er 450,- Euro bei bis zu 5 Gläubigern und 50,- weitere Euro je weiterer 5 Gläubiger.
Der Treuhänder im Entschuldungsverfahren hat ab dem 2. Jahr Anspruch auf 100,- Euro + Auslagen (15 %) + MwSt., so dass der Schuldner ab diesem Zeitpunkt für 136,85 Euro im Jahr aufkommen muss.
Wenn ein Verteilungsverzeichnis gem. § 292a erstellt werden muss, so erhält er mind. 300,- Euro, die durch die Masse gedeckt sein müssen, zusätzlich.

Überleitungsvorschriften
Für alle Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen beantragt wurden, ist das bestehende Recht anzuwenden.
Früher war immer die Eröffnung des Verfahrens die Grenze dafür, welches Recht gilt, geplant ist jetzt die Antragstellung (also Eingang bei Gericht). Dieses ist besonders wichtig für Gerichte, in denen die Antragsbearbeitung längere Zeit dauert (z.B. weil immer ein Gutachter eingeschaltet wird oder wieder eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der InsO anhängig ist).

Kosten des Entschuldungsverfahrens, für die der Schuldner aufkommen muss
Die geplante Kostenbeteiligung gilt für 2 Bereiche:
1. 25,- Euro bei Antragstellung
2. Treuhändervergütung ab dem 2. Jahr (mind. 136,85 Euro jährlich)

Wenn die Antragsgebühr nicht gezahlt wird, wird erst gar nicht ein Entschuldungsverfahren eingeleitet. Bei der Treuhändervergütung ist ein Versagungsgrund incl. 10 Jahre Sperre (s. § 290 – incl. „von Amts wegen“) eingeplant, was eine sehr harte Sanktion darstellt.

Die Forderung der Wohlfahrtsverbände incl. AGSBV nach einer „Härtefallregelung“ hat keinen Eingang in den Regierungsentwurf gefunden. Wer bereits am Existenzminimum lebt (z.B. ALG II), kann nicht noch weiter hieraus belastet werden, zumal die Regelsätze nicht den Bedarf decken.

Es gibt zwar die Stimmen – auch innerhalb der Beratungsstellen –, dass dieses dem Schuldner zuzumuten ist, aber 5 Jahre ist eine lange Zeit und viele werden nur dank intensiver weiterer Betreuung hierzu in der Lage sein.

Diese Regelung ist nicht akzeptabel und bedarf einer Überprüfung. Hierzu muss ggf. die Politik eingeschaltet werden.

Fazit

Der Regierungsentwurf ist deutlich besser als der Referentenentwurf und in weiten Teilen tragbar, aber zwei Punkte stechen auf dem ersten Blick heraus, die einer Änderung bedürfen:

1. fehlende Kostenübernahme bei Personen, die bereits am Existenzminimum leben
2. unnötige Verschärfung der Versagungsgründe

InsO-Regelungen für masselose Verbraucherschuldner im Vergleich *(Stand: 26.08.2007)*

© Prof. Dr. Dieter Zimmermann/Thomas Zipf. EFH Darmstadt

InsO 2001	***RegE 2007: Vereinfachtes Entschuldungsverfahren***
1. Außergerichtlicher Einigungsversuch	**Außergerichtlicher Einigungsversuch oder Aussichtslosigkeitsbescheinigung** < 20 Gl. oder > 5%
2. InsO-Antrag mit amtlichem Vordruck fakultatives gerichtl. Schuldenbereinigungs-plan-Verfahren mit Zustimmungsersetzung	**InsO-Antrag mit amtlichemVordruck** Nur auf Schuldnerantrag hin: Zustimmungsersetzung zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
3. Eröffnungsbeschluss des gerichtlichen Insolvenzverfahrens => Verfahrenskosten werden gestundet => Gericht bestellt Treuhänder => Anfechtungs- und Absonderungsrechte obliegen den Gläubigern => Zwangsvollstreckungsverbot Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht: => Aufforderung zur Forderungsanmeldung => Aufforderung zur Geltendmachung von Versagungsgründen im Schlusstermin	**InsO-Eröffnung (wie bisher), aber nur bei Masse!** **Reicht Masse für Verfahrenskosten nicht:** => Sch. muss 25 EUR Gerichtsgebühr einzahlen => Gericht bestellt **vorläufigen Treuhänder**, der Masse sichert/anficht, den Sch. belehrt (speziell zu § 302), Verzeichnisse erörtert und darüber die EV abnimmt => öffentl. Bekanntm. + ggf. vorläufige Sicherungsmaßn. **Abweisung mangels Masse** **= Einleitung des Entschuldungsverfahrens** => mit öffentl. Bekanntmachung auch über RSB-Antrag (Gl. können Versagung beantragen mit Frist 3 Mon.) Vergütung des vorläufigen Treuhänders aus Staatskasse mit Rückforderung beim Sch. (Verjährungsfrist: 4 Jahre)
Ankündigung der Restschuldbefreiung => Versagung nur auf Gläubigerantrag => Versagung nur wegen Insolvenzstraftat => Versagung nach § 290 ohne Sperrwirkung => Treuhänderkosten werden gestundet	**Ankündigung der Restschuldbefreiung (RSB)** **= Entscheidung im Entschuldungsverfahren** => Versagung auch von Amts wg. (nur bei § 290 Nr. 1+3) => Versagung wg. Insolvenz- und Vermögensstraftat => § 290 Nr. 5+6 entfalten Sperrwirkung für 3 Jahre => Versagung wg. Verstoßes gg. Geschäftsführerpflichten => Gericht bestellt Treuhänder, der ggf. pfändbare Bezüge mit Hilfe der Abtretung einzieht => Abtretungsvorrecht in § 114 InsO auf 1 Jahr halbiert!
Restschuldbefreiung (RSB) **6 Jahre nach Eröffnung** Versagung nur auf Gl.-Antrag bei Verletzung der Obliegenheiten nach §§ 295, 296, 297 ./. § 298 (wg. Stundung ohne praktische Bedeutung) **Keine RSB** für Forderungen aus Geldstrafen pp. und vorsätzlichen unerlaubten Handlungen, soweit als solche angemeldet	**RSB = 6 Jahre nach Abweisung mangels Masse** RSB-Versagung: ... auf Gl.-Antrag wg. §§ 295, 296, 297 ... von Amts wegen nur bei rk. Urteil wg. Insolvenzstraftat ... bei nachträglicher Kenntnis von § 290 I ... auf Treuhänder-Antrag nach § 298, wenn Mindestver-gütung (100€+Auslagen+Mwst.) nicht gezahlt wird **Keine RSB** für Forderungen aus Geldstrafen pp.; für SE aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung + für vorsätzlich pflichtwidrigen Unterhaltsrückstand, falls - nach gerichtl. Aufforderung - als solche angemeldet!
Nachhaftung für Kosten max. 48 Monate nach PKH-Regeln	Nachhaftung für Vergütung des vorläufigen Treuhänders Wenn doch **Insolvenzmasse entsteht**, sind vorrangig Treuhändervergütung + Verfahrenskosten zu begleichen. Bei „Überschuss“ => **nachträgl. Feststellungsverfahren** (außer wenn Ertrag kaum höher als Kosten von ca. 450 €)
RegE-Neuerungen sind unterstrichen!	**Weitere wichtige Neuerung: Vorzeitige RSB** => nach 2 Jahren, falls Mindest-Tilgung von 40 % => nach 4 Jahren, falls Mindest-Tilgung von 20 %

Vereinfachtes Entschuldungsverfahren mit massenlosem Verbraucher – Schuldner = RegE 2007

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Evangelische Fachhochschule Darmstadt

Der Schuldner wendet sich an eine geeignete Stelle (Schuldnerberatung) oder Person (Rechtsanwalt), um die Chancen für eine Einigung mit den Gläubigern zu prüfen.

Erscheint eine Einigung **offensichtlich aussichtslos** (Quote nicht höher als 5% oder mehr als 20 Gl.), wird die **Aussichtslosigkeit bescheinigt** und Sch. stellt umgehend InsO-Antrag.
RA-Beratungshilfe wird künftig nur mit 60 EUR vergütet - incl. Aussichtslosigkeitsbescheinigung!

Wird ein außergerichtlicher Einigungsversuch unternommen, aber stimmen nicht alle Gl. zu, wird der Sch. auf amtlichen Vordrucken einen InsO- und RSB-Antrag bei Gericht stellen.
Haben weniger als 50% Köpfe + Summen ausdrücklich abgelehnt, beantragt Sch. ggf. zugleich die **richterliche Zustimmungsersetzung zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan**.

Das Gericht prüft die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
Fehlt kostendeckende Masse, muss der Sch. die **Mindest-Verfahrensgebühr von 25 €** begleichen.
Erst nach Zahlungseingang setzt das Gericht einen **vorläufigen Treuhänder** ein.

Der vorläufige Treuhänder
- sichert eine evtl. noch vorhandene Masse und darf dabei selbst Anfechtungsrechte wahrnehmen
- klärt den Schuldner über mögliche nicht-restschuldbefreiungsfähige Forderungen auf
- erörtert mit ihm die Vordrucke/Verzeichnisse *(bei Regel-InsO wird gemeinsam ausgefüllt)*
- lässt ihn die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben **an Eides statt versichern**.

Vergütung aus Staatskasse: 250 bzw. 450 EUR + Auslagenpausch. + MwSt. (mit Nachhaftung des Sch.)

Fehlt es an einer Kosten deckenden Masse, wird
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen
- diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht
- zugleich bekannt gemacht, dass der Sch. Restschuldbefreiung beansprucht und jeder Gläubiger aufgefordert, innerhalb 3-monatiger Ausschlussfrist Versagungsgründe geltend zu machen.

§ 290 E-InsO sieht zusätzliche Versagungsgründe vor:
Nr. 1a = auf Gläubigerantrag bei Vorstrafe ab 90 TS wg. Vermögensdelikts/Steuerstraftat
Nr. 3a = Versagungsbeschluss wg. Mitwirkungsverstoß/Falschangaben sperrt für 3 Jahre
Nr. 7 = GmbH-Geschäftsführer verstieß gegen seine Insolvenz-Anmeldepflichten.
Versagung von Amts wegen ist nur bei § 290 Nr.1 (Insolvenzstraftat) + Nr.3 (10-Jahres-Sperre) vorgesehen.

Wird kein Versagungsantrag gestellt bzw. der Antrag abgewiesen, kündigt das Gericht **die 6-jährige Wohlverhaltensperiode** an, die mit dem Abweisungsbeschluss beginnt:
- Es bestellt den Treuhänder für die WVP (mit Vergütung nach § 14 InsVV).
- Pfändbare Bezüge des Sch. sind (wie bisher) an den Treuhänder abzutreten.
- Der Abtretungsvorrang in § 114 InsO wird von 2 **auf 1 Jahr verkürzt** (ab RSB-Ankündigung).
- Unpfändbare Sch. müssen die **Treuhänder-Mindestvergütung** (ca. 13 EUR/Mon.) aufbringen.
- Es gelten die bekannten Obliegenheiten, wobei Versagung teilweise von Amts wegen möglich.

Achtung: § 297a E-InsO ermöglicht nachträgliche Versagung in der WVP wegen § 290er Gründen!
Nach § 297 I Nr. 2 E-InsO kann der geschädigte Insolvenzgläubiger nach einer Verurteilung wegen Vermögensdelikts/Steuerstraftat zu mind. 90 TS Geldstrafe die Versagung der RSB beantragen!
- *Unklar ist, ob Vollstreckungsverbot nach § 294 gilt (Definition „Insolvenzgläubiger" passt nicht!).*

RSB tritt sechs Jahre nach der Abweisung mangels Masse ein. Forderungen, die bereits beim Abweisungsbeschluss gegen den Sch. bestanden haben, können nicht mehr durchgesetzt werden.
Zusätzlich zu den schon bisher nach § 302 ausgenommenen Forderungen sind **vorsätzlich pflichtwidrige Unterhaltsrückstände** von der RSB ausgenommen.
Problem: Mangels Anmeldung/Forderungsfeststellung besteht Unklarheit über RSB-Ausnahmen!

Unterhaltsreform lässt auf sich warten –
Düsseldorfer Tabelle wurde zum 1. Juli 2007 aktualisiert

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann@efh-darmstadt.de)

1. Aktueller Stand bei der Unterhaltsreform

Entgegen aller politischen Verlautbarungen trat das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (BR-Drucks. 253/06 vom 07.04.2006) weder zum 1. April noch zum 1. Juli 2007 in Kraft.
Die offizielle Reformvorgabe lautet: Das Unterhaltsrecht soll an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse (z.B. steigende Scheidungszahlen; vermehrte Gründung von „Zweitfamilien"; zunehmende Zahl von Kindern, deren Eltern ohne Trauschein zusammenleben bzw. die nur von einem Elternteil erzogen werden) angepasst werden. Diese gesellschaftlichen Veränderungen dauern jedoch bereits seit Jahrzehnten an. Tatsächlich geht es auch um eine Annäherung des deutschen Unterhaltsrechts an europäische Standards, wozu insbesondere die (Über-)Versorgung Geschiedener zurückgefahren werden muss.

Während in der einleitenden Begründung des Regierungsentwurfs noch nebulös von „Wertewandel" und „geänderter Rollenverteilung" die Rede ist, konkretisiert sich das Reformanliegen in den drei folgenden Zielen:

- **Stärkung des Kindeswohls,**
  indem minderjährige und privilegierte volljährige Kinder (unverheiratet, noch nicht 21 Jahre alt, im elterlichen Haushalt lebend und noch in der allgemeinen Schulausbildung befindlich) Vorrang vor allen anderen Unterhaltsberechtigten eingeräumt wird (§ 1609 E-BGB). Derzeit teilen sich diese Kinder den ersten Rang mit Ehegatten und Geschiedenen, was im Gros der Unterhaltsfälle zu Mangelfall-Verteilungen führt. Unter dem Aspekt des Kindeswohls soll(t)en künftig alle kinderbetreuenden Elternteile, gleichgültig ob verheiratet oder nicht, den zweiten Rang bilden. Dem zweiten Rang zugeordnet sind auch die Ehegatten, deren Ehe von langer Dauer ist oder war.

- **Stärkung der Eigenverantwortung Geschiedener**
  indem jeden Ehegatten nach Ende der Ehe die Obliegenheit trifft, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben (§ 1574 E-BGB). Neben Ausbildung, Fähigkeiten und Gesundheitszustand ist auf die „frühere Erwerbstätigkeit" abzustellen. Damit bildet nicht mehr der in der Ehe erreichte Lebensstandard den entscheidenden Maßstab für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, sondern er dient nur noch als Korrektiv im Rahmen einer Billigkeitsabwägung. Auch sollen die Familiengerichte den nachehelichen Unterhaltsanspruch in Bezug auf die Höhe und/oder den Unterhaltszeitraum beschränken (§ 1578b E-BGB).

- **Vereinfachung des Unterhaltsrechts,**
  indem in Anlehnung an den steuerlichen Kinderfreibetrag ein Mindestunterhalt für minderjährige Kinder eingeführt wird (§ 1612a E-BGB). Auf den Kindesunterhalt ist zunächst das Kindergeld bedarfsmindernd anzurechnen (§ 1612b E-BGB).

  Nachehelicher Unterhalt kann beschränkt oder versagt werden, wenn der Berechtigte mit einem neuen Partner in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt (§ 1579 Nr. 2 E-BGB).

Nachdem weder im Bundesrat (19.05.2006), noch bei der ersten Lesung im Bundestag (29.06.2006), noch bei der öffentlichen Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages (16.10.2006) grundsätzliche Kritik an der Reformrichtung geäußert worden war, überraschten Anfang 2007 erste Einwände gegen das Gesetzgebungsvorhaben aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Im Streit um die Neuausrichtung der Familienpolitik wollen konservative Kreise es nicht hinnehmen, dass die Anspruchsgrundlage für den Betreuungsunterhalt eines nicht verheirateten Elternteils verbessert und damit die „Geliebte" zulasten der Ehefrau bevorzugt wird.
Der Streit konzentriert sich auf die **Neufassung der Unterhaltsrangfolge.**

Derzeit regelt § 1609 BGB die Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsberechtigter wie folgt:

1. Rang:
- minderjährige unverheiratete Kinder
  ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb oder außer halb bestehender Ehe geboren bzw. adoptiert wurden (§§ 1609 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 1 BGB)
- privilegierte volljährige Kinder
  bis zum 21. Lebensjahr, die im Haushalt eines Elternteils leben, nicht verheiratet sind und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§§ 1609 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 2 BGB)
- Ehegatte
  derzeitiger und früherer Ehegatte (§ 1609 Abs. 2 S. 1, 2 BGB).
  Alt-Ehegatte hat ggf. Vorrang vor Neu-Ehegatte; gilt insbesondere, wenn er Betreuungsunterhalt fordern kann (§ 1582 Abs. 1 S. 2 BGB) oder bei langer Ehedauer (§ 1582 Abs. 1 S. 2, 3 BGB)

2. Rang: unverheirateter Elternteil, der das gemeinsame Kind betreut „Betreuungsunterhalt" gem. § 1615l Abs. 2 bis 4 BGB

3. Rang: sonstige Kinder (§ 1609 Abs. 1 BGB)
nicht von § 1603 Abs. 2 BGB erfasste, d.h. minderjährige verheiratete Kinder, volljährige Kinder

4. Rang: Lebenspartner (§ 16 Abs. 3 LpartG)
Sonderfall: Rangverhältnis zwischen Alt- und Neu-Lebenspartner (§ 16 Abs. 3, 1. HS LpartG)
Der Alt-Lebenspartner hat Vorrang vor dem Neu-Lebenspartner.

5. Rang: Enkelkinder
„Abkömmlinge“ nach § 1609 Abs. 1 BGB

6. Rang: Eltern, Großeltern
„aufsteigende Linie“ nach § 1609 Abs. 1 BGB

Der Regierungsentwurf sieht folgende Regelung vor:

„§ 1609 E-BGB Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter

Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:
1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder im Sinn des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer,
3. Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.“

Pressemeldungen zufolge hatten sich die Fraktionsspitzen der Regierungskoalition und die Bundesjustizministerin am 22.03.2007 darauf geeinigt, den CDU/CSU-Bedenken Rechnung zu tragen und den nicht verheiraten kinderbetreuenden Elternteil aus dem 2. Rang herauszunehmen (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 23.03.2007 „Kinder haben Vorrang – Union und SPD einigen sich auf neues Unterhaltsrecht / Geschiedene werden besser gestellt als Unverheiratete“).
Diese Kompromisslinie sollte das Inkrafttreten der Unterhaltsreform zum 1. Juli retten, stößt aber auf massive verfassungsrechtliche Bedenken.
Das BVerfG (Beschluss vom 28.2.2007 - 1 BvL 9/04 = NJW 2007, 1735ff mit Anm. *Caspary*) hat die in § 16151 BGB normierte Begrenzung des Betreuungsunterhalts für den nicht verheirateten Elternteil bis zum 3. Geburtstag des Kindes als verfassungswidrig eingestuft und festgestellt: *„Es verstößt gegen Art. 6 V GG, die Dauer eines Unterhaltsanspruchs, den der Gesetzgeber einem Elternteil wegen der Betreuung seines Kindes gegen den anderen Elternteil einräumt, für eheliche und nichteheliche Kinder unterschiedlich zu bestimmen.“* Zur Angleichung des Betreuungsunterhalts wurde dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2008 gesetzt, wobei der verfassungswidrige Zustand bis zur Neuregelung hinzunehmen ist.

In seinen Entscheidungsgründen hat das BVerfG zwingend hergeleitet, dass das nichteheliche Kind gegenüber dem ehelichen Kind *auch nicht mittelbar zurückgesetzt werden darf.* Vielmehr muss es in gleicher Weise wie ein eheliches Kind im Mittelpunkt elterlicher Sorge stehen können. Würde jedoch der unverheiratete Elternteil, wie im Koalitionskompromiss ausgehandelt, rangmäßig hinter den verheiraten oder geschiedenen Elternteil auf den dritten Rang zurückgestuft, bekäme der nichtverheiratete überhaupt erst dann Unterhaltszahlungen, wenn ein Unterhaltsanspruch des langjährigen bzw. ebenfalls ein gemeinsames Kind betreuenden Ehegatten in voller Höhe erfüllt worden ist.

Wegen des in Art. 6 Abs. 5 GG konkretisierten Gleichstellungsgebotes darf der Unterhaltsanspruch eines nichtverheirateten Elternteils, der ein gemeinsames Kind betreut, nicht generell dem des kinderbetreuenden Ehegatten nachgeordnet werden.

Das verfassungsmäßige Gebot, alle kinderbetreuendenden Elternteile gleichrangig in den zweiten Rang aufzunehmen, betont auch eine Resolution von mehr als 70 Schuldner- und InsolvenzberaterInnen, die im Rahmen der jüngsten Praxisforen an der EFH Darmstadt unterzeichnet wurde und bereits dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages zugeleitet ist.

Ob sich die Koalition noch in dieser Legislaturperiode auf eine einheitliche Altersgrenze für den Betreuungsunterhalt ehelicher und nichtehelicher Kinder einigen kann und damit die vom BVerfG gesetzte Frist einhält, erscheint zur Zeit ebenso fraglich wie die verfassungskonforme Ausgestaltung der Rangfolge in § 1609 BGB.

2. Die neue Regelbetrag-Verordnung

Nachdem abzusehen war, dass die Unterhaltsreform mitsamt gesetzlichem Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nicht planmäßig zum 1. Juli in Kraft treten würde, musste das Bundesministerium der Justiz kurzfristig die Regelbetrag-Verordnung fortschreiben (vgl. § 1612a Abs. 4 BGB). Die Fünfte VO zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung stammt vom 5. Juni 2007 (BGBl. 2007, 1044).

Den durchschnittlich verfügbaren Arbeitsentgelten entsprechend wurden die Regelbeträge **um ca. 1 % reduziert,** was in Tagespresse und bei Interessengruppen auf scharfe Kritik gestoßen ist. Minderjährige Kinder können ggü. dem Elternteil, mit dem sie nicht im Haushalt zusammenleben, monatlich folgende Unterhalts-Regelbeträge geltend machen:

Altersstufen	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1 = 0 bis 5 Jahre	202 € (bisher 204 €)	186 € (bisher 188 €)
2 = 6 bis 11 Jahre	245 € (bisher 247 €)	226 € (bisher 228 €)
3 = 12 bis 17 Jahre	288 € (bisher 291 €)	267 € (bisher 269 €)

3. Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle

Wie vorstehend ersichtlich, gelten für unverheiratete Kinder, die in den Neuen Bundesländern wohnen, niedrigere Regelbeträge. Deshalb sind der Düsseldorfer Tabelle für das Beitrittsgebiet zwei niedrigere Einkommensgruppen vorgeschaltet, die sich aus der Berliner Tabelle (Stand: 01.07.2007) als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle ergeben.
Die Berliner Tabelle ist ab S. 72 abgedruckt.

4. Die neue Düsseldorfer Tabelle (S. 74-78)

Die Düsseldorfer Tabelle basiert auf den Regelbeträgen für die Alten Bundesländer. Sie hat Gültigkeit bis 30.06.2009, falls nicht zuvor die Unterhaltsreform in Kraft treten sollte.

Die Tabellensystematik wurde beibehalten. Auch die Bedarfssätze für volljährige Kinder, für nicht-erwerbstätige Ehegatten, für nicht-verheiratete Elternteile nach § 1615l BGB sowie die Selbstbehaltsätze ggü. volljährigen Kindern und Eltern, die alle zuletzt zum 01.07.2005 spürbar erhöht worden waren, blieben unverändert.

Für die Schuldnerberatungspraxis scheinen lediglich folgende Veränderungen von Wichtigkeit:

- **Der eheangemessene Selbstbehalt in Höhe von 1000 €** gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen unterhaltsberechtigten (Ex-)Ehegatten bewegt sich jetzt in der Mitte zwischen notwendigem und angemessenem Eigenbedarf (vgl. BGH NJW 2006, 1654ff). Es wird nicht mehr nach Erwerbstätigkeit differenziert (vgl. Teil B Anm. IV).
- Parallel dazu beläuft sich der **angemessene Selbstbehalt beim Betreuungsunterhalt nach § 1615l BGB** ggü. dem Elternteil eines nichtehelichen Kindes auf 1000 € (Teil D Anm. 2). Unberücksichtigt bleibt auch hier, ob der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist (bisher: 995 €) oder nicht (bisher: 935 €).
- **Der notwendige Eigenbedarf des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen** steigt ggü. minderjährigen Kindern sowie gegenüber privilegierten volljährigen Kindern (18- bis 20-jährige unverheiratete Schüler, die im Elternhaus leben) von 890 auf 900 € an (vgl. Teil A Anm. 5).
- Parallel dazu steigert sich das **Existenzminimum des erwerbstätigen unterhaltsberechtigten Ehegatten**, ebenfalls von 890 auf 900 € (vgl. Teil B Anm. V).

Zweistufige Mangelfallberechnung
Wegen der unterschiedlichen Selbstbehalte gegenüber minderjährigen Kindern (770/900 EUR) und gegenüber Getrenntlebenden/Geschiedenen (1000 EUR) ergibt sich die Notwendigkeit einer **Mangelfall-Berechnung in zwei Stufen:**
Auf der ersten Stufe ist die Verteilungsmasse im Hinblick auf den eheangemessenen Selbstbehalt (1000 EUR) zu bestimmen. Der überschießende Betrag des bereinigten Nettoeinkommens ist anteilig auf Ehegatte(n) und Kinder zu verteilen. Dabei ergibt sich auf der 1. Rechenstufe jedoch nur der endgültige Betrag des Ehegattenunterhalts.

Auf der zweiten Stufe ist die zusätzliche Verteilungsmasse, die sich aus der Differenz zwischen dem notwendigen Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern (770/900 EUR) und dem eheangemessenen Selbstbehalt (1000 EUR) speist, allein auf die Kinder zusätzlich zu ihrem Unterhaltsbedarf aus der ersten Stufe aufzuteilen. Die Düsseldorfer Tabelle enthält dazu in Teil C ein instruktives Rechenbeispiel.

Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarf volljähriger Kinder
Bei volljährigen Kindern ist das Kindergeld vorab in voller Höhe als bedarfsmindernd in Abzug zu bringen. Dies stellt BGH NJW 2007, 1747ff nun auch für die privilegierten Volljährigen klar. § 1612 b Abs. 5 BGB regelt ausdrücklich, dass die 135%-Existenzminimum-Grenze nur für Minderjährige gilt.
Im Zuge dieser neuen Rechtsprechungslinie wurden die Unterhaltsrichtsätze für die 4. Altersstufe in den ersten drei Einkommensgruppen spürbar angehoben.
Selbst wenn das volljährige Kind bei einem Elternteil lebt, ist kein Betreuungsunterhalt mehr zu leisten. Vielmehr tritt an die Stelle des weggefallenen Betreuungsbedarfs ein erhöhter Bar-Unterhaltsbedarf. Dieser bestimmt sich nach den bereinigten Einkünften beider Elternteile, die zusammenzurechnen sind. Auf den Bar-Unterhaltsbedarf wird zunächst das volle Kindergeld bedarfsdeckend angerechnet. Für den Rest müssen die Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen aufkommen. Dabei schuldet jeder Elternteil höchstens den Bar-Unterhalt, „der sich allein aufgrund seines bereinigten Einkommens aus der vierten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle ergibt“ (so BGH NJW 2007, 1748).

Beispiel:
Beim geschiedenen Vater, der 1.900 EUR bereinigtes Einkommen erzielt, lebt der 17-jährige Sohn. Bei der Mutter leben die beiden Töchter, die 16 und 19 Jahre alt sind und die beide noch zur Schule gehen. Die Mutter hat ein bereinigtes Einkommen von 1400 EUR.

Der Bar-Unterhaltsbedarf der 19-jährigen Schülerin berechnet sich nach dem bereinigten Gesamteinkommen beider Elternteile in Höhe von 1.900 + 1.400 = 3.300 EUR (10. Einkommensstufe).
Von den 563 EUR ist zunächst das Kindergeld in Höhe von 154 EUR an die Tochter auszukehren und als bedarfsdeckend in Abzug zu bringen. Den restlichen Bar-Unterhalt in Höhe von 563 minus 154 = 409 EUR teilen sich die Eltern nach Abzug ihres notwendigen Eigenbedarfs von je 900 EUR im Verhältnis von 1.000:500.
Ergebnis: Der Vater hat zwei Drittel des Bar-Unterhalts von 409 EUR = 273 EUR zu tragen und die Mutter das restliche Drittel = 136 EUR.

Als weitere Merkposten bleiben festzuhalten:
- Der Pauschbetrag-„Korridor“ für berufsbedingte Aufwendungen zwischen 50 und 150 € ist gleich geblieben (Teil A Anm.3). Da jedoch speziell die Pendlerkosten/Benzinpreise stark angestiegen sind, lohnt sich in aller Regel der Einzelkostennachweis!
- Keine Anhebung erfuhren die fiktiv berücksichtigten Warmmieten, obwohl Neben- und Heizkosten stark angezogen haben (vgl. Teil A Anm. 5 und Teil D Anm. 1).

5. Anwendungsbereich der Neufassung

Die zum 1. Juli 2007 neu gefasste Düsseldorfer Tabelle gilt zunächst nur in den zum Stichtag noch anhängigen bzw. in neu eingeleiteten Unterhaltssachen.
Für bereits titulierte Unterhaltsansprüche gilt die Neufassung nur dann automatisch, wenn eine entsprechende Dynamisierungsklausel unter Bezugnahme auf die periodischen Regelbetrags-Änderungen (z.B. in der Jugendamts-Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und Verpflichtung zum Unterhalt) vereinbart worden ist.
Ansonsten bedarf es der förmlichen Änderung, sprich Anpassung des Unterhaltstitels für die Zukunft.[1]

6. Leitlinien der Oberlandesgerichte

In Ergänzung zur Düsseldorfer Tabelle haben die Oberlandesgerichte je eigene Unterhaltsleitlinien entwickelt, in denen die Düsseldorfer Empfehlungen konkretisiert bzw. erläutert, zum Teil aber auch inhaltlich abgewandelt sind. Eine aktuelle bundesweite Übersicht über Unterhaltstabellen und Unterhaltsleitlinien mit der Möglichkeit zum kostenlosen Download liefert www.famrb.de/unterhalt.htm.
In den Neuen Bundesländern sind diese regionalen Abwandlungen von besonderer Bedeutung, weil dort nicht nur niedrigere Regelbeträge für dort wohnhafte Kinder gelten, sondern auch die Selbstbehalte bzw. Bedarfssätze (Existenzminima) niedriger liegen. So kommt den Leitlinien (Stand 01.07.2007) der OLG Dresden, Naumburg und Rostock sowie der Brandenburgischen und Thüringischen Oberlandesgerichte künftig verstärkt Bedeutung zu.

In der nachstehenden Übersicht sind die Bedarfssätze (Existenzminima), Selbstbehalte und Einsatzbeträge in Mangelfällen differenziert nach „Ost“ und „West“ vereinfacht dargestellt:

Tabellarischer Vergleich der Bedarfssätze und Selbstbehalte „Ost“ zu „West“ (Stand: 01.07.2007)

Systematik sowie Angaben „West“ *entstammen den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des KG Berlin (entsprechen OLG Düsseldorf und Süddeutschen Leitlinien).*
Die Angaben „Ost“ *entsprechen den Leitlinien der OLG Brandenburg, Jena, Naumburg und Rostock (OLG Dresden weist Spezifika auf).*

	Bedarfssätze	„Ost“	„West“
I.	Regelbedarf eines volljährigen Kindes, das nicht im Haushalt eines Elternteils lebt (Nr. 13.1.2)	590	640
II.	Mindestbedarf eines aus § 1615 l BGB Berechtigten und anderer Unterhaltsbedürftiger, die nicht Kinder oder (geschiedene) Ehegatten sind (Nr. 18, 19)	590 (OLG Dresden: 710)	770

	Selbstbehaltsätze	„Ost“	„West“
III.	Monatlicher Selbstbehalt gegenüber minderjährigen und ihnen gleichgestellten (§ 1603 Abs. 2 BGB) Kindern (Nr. 21.2) a) des erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten b) des nichterwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	 820 710	 900 770
IV.	Monatlicher Selbstbehalt gegenüber anderen Kindern (Nr. 21.3.1)	1.010 (nicht erwerbstätig nur 900 - außer Dresden)	1.100
V.	Monatlicher Selbstbehalt gegenüber Ansprüchen nach § 1615l BGB (Nr. 21.3.2.)	915 (nicht erwerbstätig nur 815 - außer Dresden)	1.000
VI.	Monatl. Selbstbehalt ggü. Verwandten aufsteigender Linie und Enkeln mindestens (ggf. zzgl. die Hälfte des dieses Einkommen übersteigenden Betrages, Nr. 21.3.2)	1.300 (nicht erwerbstätig nur 1.190 - außer Dresden)	1.400

1 Zur Anpassung bestehender Unterhaltstitel vgl. Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 12. Aufl. 2006, Teil 4, Kap. 3.6. = S. 20bff

VII.	Monatlicher Selbstbehalt ggü. dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Ehegatten (Nr. 21.5)	915 (nicht erwerbstätig nur 815 - außer Dresden)	1.000
VIII.	Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten (Nr. 22) 1. Gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern a) bei Erwerbstätigkeit b) bei fehlender Erwerbstätigkeit 2. Gegenüber anderen Kindern 3. Gegenüber Elternunterhalt/Enkelunterhalt	 565 - 600 495 - 520 erwerbstätig = 820 nichterwerb = 710 erwerbstätig = 820 nichterwerb = 710 (Dresden immer 950)	 650 560 800 1.050

	Einsatzbeträge im Mangelfall	„Ost“	„West“
IX.	Einsatzbeträge im Mangelfall (Nr. 23.2) 1. Bei minderjährigen Kindern bei privilegierten volljährigen Kindern 2. Bei getrennt lebenden oder geschiedenem Ehegatten a) beim Erwerbstätigen b) bei fehlender Erwerbstätigkeit 3. Bei dem mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten a) beim Erwerbstätigen b) bei fehlender Erwerbstätigkeit	 135 % des Regelbetrages Ost 135 % des Regelbetrages Ost der 3. Altersstufe (teilw. 4. Altersstufe nur eig. Haftungsanteil) 550 - 710 635 - 820 565 - 600 495 - 520	 135 % des Regelbetrages West 135 % des Regelbetrages West der 3. Altersstufe 900 770 650 560

Wir sind umgezogen.

Neue Anschrift: BAG-SB
Friedrichsplatz 10
34117 Kassel

BAG -SB

Überschuldungsprävention durch wirtschaftliche und finanzielle Beratung
– Hilfestellungen für Familien –

Beitrag zur Fachtagung der BAG-SB, 2007von Min.Rat a.D. Frank Bertsch

Der „Donatello-Code“ [1]

Donato di Niccolo di Betto Bardi, genannt Donatello (1386-1466), kam aus sehr einfachen Verhältnissen. Er war der Sohn eines florentinischen Wollkämmers. Und wurde einer der berühmtesten Bildhauer der italienischen Renaissance. Er gehört zum kulturellen Gedächtnis Europas. Donatello erhielt zeit seines Lebens viele Aufträge, die ihm ein hohes Lebenseinkommen einbrachten. Die Kunstgeschichte beschreibt ihn als einen ebenso genialen wie höflichen und liebenswürdigen Mann. Er war vor allem auf das Wohl seiner Familie, seiner Freunde und seiner Gesellen bedacht. Geld und Gut galten ihm selbst nicht viel. Er bewahrte seine Einnahmen deshalb in einem Marktkorb auf, der mit einem Strick an der Decke seines Ateliers aufgehängt war. Gesellen, Freunde und Familienmitglieder durften dem Korb soviel Geld entnehmen, wie sie gerade benötigten, ohne dem florentiner Zunftmeister davon etwas weiter zu sagen.[2] Es versteht sich, dass die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse Donatellos bei dieser generösen Einkommensumverteilung zugunsten seiner Mitmenschen labil blieben. Hätte es damals eine allgemeine Einkommens- und Budgetberatung gegeben, wäre Donatello gewiss kein armer Mann geblieben. Er hätte seinen Marktkorb wohl nur etwas höher hängen müssen. Eine präventive wirtschaftliche Beratung gab es damals aber nicht. Und es gibt sie – trotz eines objektiven Bedarfs – auch heute noch nicht. In seiner Steuererklärung vom 11.Juli 1427 offenbarte Donatello den florentinischen Behörden, dass er überschuldet sei. Er hätte jetzt dringend des Rates einer Schuldnerberatung bedurft. Auch diese gab es damals aber noch nicht. Sie gibt es im Interesse der Wohlfahrt der Zivilgesellschaft ja erst seit wenigen Jahren. Eine professionelle Beratung hätte den berühmten Überschuldungsfall bestimmt gelöst. Die Entschlüsselung des „Donatello-Codes“ führt zu der Einsicht, dass es in Europa das Tandem einer präventiven Einkommens- und Budgetberatung und einer nachgehenden Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung schon seit langem geben sollte.

1 Hannah Arendt/Mary Mc Carthy: Im Vertrauen – Briefwechsel 1949-1971, Hrsg. Carol Brightman, Piper, München 1995, S.430.

2 Krämer, Thomas: Florenz und die Geburt der Individualität, Verlag Freies Geistesleben, Stuttgart 1992.

Einkommensschichten der Familien

Zu dieser Schlussfolgerung kann auch eine Betrachtung der Einkommensschichten der privaten Haushalte und Familien hinführen.

Eine Momentaufnahme der wirtschaftlichen Lebensverhältnisse zeichnen die Einkommensdaten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 des Statistischen Bundesamtes. Einkommenserzielung bildet nur eine, wenn auch sehr wichtige Dimension der Lebenslagen von Familien. Diese Dimension ist deshalb repräsentativ, weil sie von anderen Lebenslagendimensionen (wie etwa der beruflichen Bildung von Eltern) mit getragen wird und ihrerseits andere Lebenslagendimensionen (wie etwa die Wohnverhältnisse von Familien) beeinflusst.

Das Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) hat 2006 eine Auswertung der Datensätze der EVS 2003 nach den Haushaltsnettoeinkommen der privaten Haushalte und Familien vorgenommen.[3] Die privaten Haushalte lassen sich hierbei nach Haushalts- und Familientypen unterscheiden. Als Familien werden Familienhaushalte mit ledigen Kindern unter 18 Jahren ausgewiesen (Kinder werden in den Statistiken mit “K“ bezeichnet). Der von der EVS gewählte Begriff des Haushaltsnettoeinkommens steht dem Begriff des verfügbaren Haushaltseinkommens nahe. Das Haushaltsnettoeinkommen umfasst mehrere Einkommenskomponenten: Geldeinkommen nach Steuern und Sozialabgaben, ergänzt um den Mietwert (Realeinkommen) selbst genutzten Wohneigentums, sowie private und öffentliche Transferleistungen. Auch wenn die EVS Haushalte am oberen und unteren Rand nicht vollständig einbezieht (am unteren Rand dürfte ein Teil der Sozialhilfeempfänger fehlen), liefert sie die statistisch zuverlässigsten Einkommensschichtungen.

Die Statistiken zeigen, dass sich die Einkommensverhältnisse der privaten Haushalte in den alten und neuen Ländern im Jahr 2003 (auch wenn sich die Einkommen in den neuen Ländern nach der Wiedervereinigung ähnlich ausdifferenzierten wie in den alten Ländern) noch immer signifikant unterscheiden.[4] Dies gilt auch für die Einkommen der Familien. Ein Haushaltsnettoeinkommen unter 2000 € weisen in

3 Fraunhofer-Gesellschaft, Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT): Einkommensschichten der privaten Haushalte und Familien nach der EVS 2003, Sankt Augustin 2006.

4 Vgl. Bertsch, Frank, Daten zur Wirtschaftlichen Situation der Familien, in: Familien im wiedervereinigten Deutschland, Dokumentation einer Fachkonferenz der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen (AGF), Bonn 1992.

den alten Ländern 15,9 % aller Haushalte mit Kindern, in den neuen Ländern dagegen 28,5 % aller Haushalte mit Kindern auf. Die unteren Einkommensschichten sind in den neuen Ländern vergleichsweise viel dichter besetzt. Umgekehrt liegen die Verhältnisse in den oberen Einkommensschichten (zwischen 5000 € und 15 000 € Haushaltsnettoeinkommen). Hier ist die Besetzung mit Familien (Haushalte mit Kindern insgesamt) anteilsmäßig in den neuen Ländern nur halb so groß wie in den alten Ländern.
Zwischen den Familientypen Ehepaare/Paare mit Kindern und Alleinerziehende besteht in den alten wie in den neuen Ländern ein außerordentlich starkes Einkommensgefälle. Bei Alleinerziehenden sind Einkommensschichten zwischen 1000 € und 2000 € in den neuen wie in den alten Ländern am dichtesten mit Haushalten besetzt. Bei Ehepaaren/Paaren mit Kindern dagegen sind Einkommensschichten zwischen 2500 € und 5000 € in den neuen und in den alten Ländern am dichtesten mit Haushalten besetzt. Es bestätigt sich erneut, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines überwiegenden Teils der allein erziehenden Eltern weit hinter der eines überwiegenden Teils der Ehepaare und nicht verheirateten Paare mit Kindern zurückbleibt. Der große Abstand an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zwischen den beiden Familientypen wird durch private und öffentliche Transferleistungen zu wenig verringert. Auch wenn deren Umverteilungswirkung begrenzt ist, verhindert sie doch in vielen Fällen eine wirtschaftliche Unterversorgung. Es bleibt ein Leben in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen. Erforderlich ist deshalb eine weit umfassendere politische Strategie zugunsten allein erziehender Eltern. Ein Haushaltsnettoeinkommen bis zu 2000 € haben in den neuen Ländern 79,7 % der Alleinerziehenden gegenüber 13,6 % der Ehepaare/Paare mit Kindern, in den alten Ländern 66,1 % der Alleinerziehenden gegenüber 6,6 % der Ehepaare/Paare mit Kindern. Unter einem Haushaltsnettoeinkommen von 1500 € bleiben in den neuen Ländern noch 56,0 % und in den alten Ländern 39,8 % der Alleinerziehenden. Die bedrängte wirtschaftliche Situation vor allem vieler allein erziehender Mütter gibt einen unübersehbaren Hinweis für die Lebensplanung junger Frauen und junger Paare.

Verteilung der privaten Haushalte (in 1000) auf Schichten des Haushaltsnettoeinkommens (mtl. in €)
Anteile der einkommensteuerlich nicht belasteten privaten Haushalte (in %)
EVS 2003 / FIT 2006

Deutschland										
Haushaltstyp	Haushalte insg.	davon mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von … bis unter … Euro								davon nicht steuer belastet
		unter 1.000	1.000 -1.500	1.500 -2.000	2.000 -2.500	2.500 -3.500	3.500 -5.000	5.000 -15.000	15.000	
Haushalte insg.	38.110	3.843	6.057	5.336	4.732	7.790	6.166	4.134	52	43,7%
Alleinerz. mit 1 K	891	84	373	217	116	64	27	10	0	50,4%
Alleinerz. mit 2 K	378	8	87	110	67	72	26	8	0	52,7%
Ehep./Paare mit 1 K	2.552	14	106	218	350	868	646	348	3	14,3%
Ehep./Paare mit 2 K	2.907	8	21	102	250	953	1.024	546	4	10,8%
Ehep./Paare mit 3 K	818	0	1	16	59	227	292	220	4	15,0%
Alleinerz. insg.	1.269	92	460	327	183	136	53	19	0	51,1%
Ehep./Paare mit K insg.	6.277	22	128	335	659	2.048	1.961	1.114	11	12,7%
Haush. mit K insg	7.547	114	587	661	842	2.184	2.014	1.132	11	19,2%
Alleinstehende	14.034	3.516	4.359	2.784	1.339	1.237	547	245	7	58,1%
Ehep./Paare ohne K	11.200	158	874	1.509	2.054	3.184	2.053	1.356	11	52,2%

Alte Länder										
Haushaltstyp	Haushalte insg.	davon mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von … bis unter … Euro								davon nicht steuer belastet
		unter 1.000	1.000 -1.500	1.500 -2.000	2.000 -2.500	2.500 -3.500	3.500 -5.000	5.000 -15.000	15.000	
Haushalte insg.	31.018	2.793	4.623	4.241	3.686	6.423	5.424	3.777	52	41,5%
Alleinerz. mit 1 K	684	58	266	173	102	56	20	10	0	48,9%
Alleinerz. mit 2 K	294	7	59	85	51	64	20	8	0	52,3%
Ehep./Paare mit 1 K	2.018	13	81	154	252	685	530	301	3	13,8%

Ehep./Paare mit 2 K	2.524	8	12	71	195	825	911	499	4	9,9%
Ehep./Paare mit 3 K	742	0	0	11	49	196	270	211	4	13,4%
Alleinerz. insg.	979	65	325	258	153	120	40	19	0	49,9%
Ehep./Paare mit K insg.	5.284	20	94	236	497	1.706	1.711	1.010	11	11,9%
Haushalte mit K insg.	6.263	85	418	493	650	1.825	1.751	1.029	11	17,8%
Alleinstehende	11.455	2.550	3.408	2.361	1.212	1.160	529	229	7	56,1%
Ehep./Paare ohne K	9.078	120	646	1.110	1.466	2.557	1.893	1.274	11	48,8%

Neue Länder										
Haushaltstyp	Haus-halte insg.	davon mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von … bis unter … Euro								davon nicht steuer belastet
		unter 1.000	1.000 -1.500	1.500 -2.000	2.000 -2.500	2.500 -3.500	3.500 -5.000	5.000 -15.000	15.000	
Haushalte insg.	7.092	1.049	1.434	1.096	1.046	1.367	742	357	0	53,1%
Alleinerz. mit 1 K	207	27	107	44	14	8	7	0	0	55,5%
Alleinerz. mit 2 K	84	1	28	25	16	8	6	0	0	54,1%
Ehep./Paare mit 1 K	534	1	25	64	98	183	115	47	0	16,2%
Ehep./Paare mit 2 K	383	0	9	31	55	128	113	48	0	16,2%
Ehep./Paare mit 3 K	76	0	0	4	10	31	22	9	0	30,8%
Alleinerz. insg.	291	28	135	69	30	17	13	0	0	55,1%
Ehep./Paare mit K insg.	993	1	34	99	163	342	250	103	0	17,3%
Haushalte mit K insg.	1.283	29	169	168	192	359	263	103	0	25,9%
Alleinstehende	2.579	966	951	423	127	77	18	16	0	67,1%
Ehep./Paare ohne K	2.123	38	229	399	588	627	160	82	0	66,3%

Verteilung der privaten Haushalte (in %) auf Schichten des Haushaltsnettoeinkommens (mtl. in €)
Anteile der einkommensteuerlich nicht belasteten privaten Haushalte (in %)
EVS 2003/FIT 2006

Deutschland										
Haushaltstyp	Haus-halte insg.	davon mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von … bis unter … Euro								davon nicht steuer belastet
		unter 1.000	1.000 -1.500	1.500 -2.000	2.000 -2.500	2.500 -3.500	3.500 -5.000	5.000 -15.000	15.000	
Haushalte insg.	100,0%	10,1%	15,9%	14,0%	12,4%	20,4%	16,2%	10,8%	0,1%	43,7%
Alleinerz. mit 1 K	100,0%	9,4%	41,9%	24,4%	13,0%	7,2%	3,0%	1,1%	0,0%	50,4%
Alleinerz. mit 2 K	100,0%	2,2%	22,9%	29,0%	17,7%	19,1%	6,8%	2,2%	0,0%	52,7%
Ehep./Paare mit 1 K	100,0%	0,6%	4,2%	8,5%	13,7%	34,0%	25,3%	13,6%	0,1%	14,3%
Ehep./Paare mit 2 K	100,0%	0,3%	0,7%	3,5%	8,6%	32,8%	35,2%	18,8%	0,2%	10,8%
Ehep./Paare mit 3 K	100,0%	0,0%	0,1%	1,9%	7,2%	27,8%	35,7%	26,8%	0,4%	15,0%
Alleinerz. insg.	100,0%	7,3%	36,2%	25,7%	14,4%	10,7%	4,2%	1,5%	0,0%	51,1%
Ehep./Paare mit K insg.	100,0%	0,3%	2,0%	5,3%	10,5%	32,6%	31,2%	17,7%	0,2%	12,7%
Haushalte mit K insg.	100,0%	1,5%	7,8%	8,8%	11,2%	28,9%	26,7%	15,0%	0,1%	19,2%
Alleinstehende	100,0%	25,1%	31,1%	19,8%	9,5%	8,8%	3,9%	1,7%	0,0%	58,1%
Ehep./Paare ohne K	100,0%	1,4%	7,8%	13,5%	18,3%	28,4%	18,3%	12,1%	0,1%	52,2%

Alte Länder										
Haushaltstyp	Haus-halte insg.	davon mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von … bis unter … Euro								davon nicht steuer belastet
		unter 1.000	1.000 1.500	1.500 2.000	2.000 2.500	2.500 3.500	3.500 5.000	5.000 15.000	15.000	
Haushalte insg.	100,0%	9,0%	14,9%	13,7%	11,9%	20,7%	17,5%	12,2%	0,2%	41,5%
Alleinerz. mit 1 K	100,0%	8,4%	38,8%	25,3%	14,9%	8,1%	3,0%	1,5%	0,0%	48,9%
Alleinerz. mit 2 K	100,0%	2,5%	20,0%	28,8%	17,4%	21,7%	6,7%	2,9%	0,0%	52,3%
Ehep./Paare mit 1 K	100,0%	0,6%	4,0%	7,6%	12,5%	33,9%	26,3%	14,9%	0,1%	13,8%
Ehep./Paare mit 2 K	100,0%	0,3%	0,5%	2,8%	7,7%	32,7%	36,1%	19,7%	0,2%	9,9%
Ehep./Paare mit 3 K	100,0%	0,0%	0,1%	1,5%	6,7%	26,5%	36,4%	28,4%	0,5%	13,4%
Alleinerz. insg.	100,0%	6,6%	33,2%	26,3%	15,7%	12,2%	4,1%	1,9%	0,0%	49,9%
Ehep./Paare mit K insg.	100,0%	0,4%	1,8%	4,5%	9,4%	32,3%	32,4%	19,1%	0,2%	11,9%
Haushalte mit K insg.	100,0%	1,4%	6,7%	7,9%	10,4%	29,1%	28,0%	16,4%	0,2%	17,8%
Alleinstehende	100,0%	22,3%	29,7%	20,6%	10,6%	10,1%	4,6%	2,0%	0,1%	56,1%
Ehep./Paare ohne K	100,0%	1,3%	7,1%	12,2%	16,2%	28,2%	20,9%	14,0%	0,1%	48,8%

Neue Länder										
Haushaltstyp	Haus-halte insg.	davon mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von … bis unter … Euro								davon nicht steuer belastet
		unter 1.000	1.000 1.500	1.500 2.000	2.000 2.500	2.500 3.500	3.500 5.000	5.000 15.000	15.000	
Haushalte insg.	100,0%	14,8%	20,2%	15,5%	14,8%	19,3%	10,5%	5,0%	0,0%	53,1%
Alleinerz. mit 1 K	100,0%	12,8%	51,9%	21,3%	6,7%	4,0%	3,2%	0,0%	0,0%	55,5%
Alleinerz. mit 2 K	100,0%	1,3%	33,1%	29,6%	18,9%	9,9%	7,3%	0,0%	0,0%	54,1%
Ehep./Paare mit 1 K	100,0%	0,3%	4,7%	11,9%	18,4%	34,3%	21,6%	8,8%	0,0%	16,2%
Ehep./Paare mit 2 K	100,0%	0,0%	2,3%	8,1%	14,3%	33,4%	29,5%	12,4%	0,0%	16,2%
Ehep./Paare mit 3 K	100,0%	0,0%	0,2%	5,8%	12,9%	40,8%	28,8%	11,5%	0,0%	30,8%
Alleinerz. insg.	100,0%	9,5%	46,5%	23,7%	10,2%	5,7%	4,4%	0,0%	0,0%	55,1%
Ehep./Paare mit K insg.	100,0%	0,1%	3,4%	10,0%	16,4%	34,5%	25,2%	10,4%	0,0%	17,3%
Haushalte mit K insg.	100,0%	2,3%	13,2%	13,1%	15,0%	28,0%	20,5%	8,1%	0,0%	25,9%
Alleinstehende	100,0%	37,5%	36,9%	16,4%	4,9%	3,0%	0,7%	0,6%	0,0%	67,1%
Ehep./Paare ohne K	100,0%	1,8%	10,8%	18,8%	27,7%	29,5%	7,6%	3,9%	0,0%	66,3%

Die Besteuerungsgrenze der Einkommensteuer bildet für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familienhaushalten einen bedeutenden Indikator. Sie ist vor allem für typische Arbeitnehmerhaushalte aussagefähig (wegen steuerlicher Besonderheiten nur eingeschränkt für Selbständigenhaushalte und weniger für Rentnerhaushalte, die sich allerdings kaum unter Familienhaushalten mit Kindern bis zu 18 Jahren befinden). Die Besteuerungsgrenze der Einkommensteuer drückt den Willen des Gesetzgebers aus, selbst erwirtschaftetes Einkommen, das der Deckung des einfachen Lebensunterhalts der Haushaltsmitglieder dient, von der direkten Besteuerung auszunehmen. Die Einkommensteuer stellt mindestens das sozioökonomische Existenzminimum der Haushaltsmitglieder steuerfrei. Haushaltsnettoeinkommen in der Nähe der Schwelle des steuerlichen Zugriffs – oberhalb wie unterhalb – charakterisieren überwiegend einfache wirtschaftliche Lebensverhältnisse. Sie drücken prekäre wirtschaftliche Lebensumstände aus, die wirtschaftlicher Armut vorgelagert sind. Die Besteuerungsgrenze der Einkommensteuer ist keine explizite Armutsschwelle. Bei Haushaltsnettoeinkommen unterhalb der Besteuerungsgrenze wird es sich sowohl um prekäre wirtschaftliche Lebenslagen handeln können, wie um Lebensumstände in wirtschaftlicher Armut (mit einer wirtschaftlichen Unterversorgung und einer daraus folgenden eingeschränkten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben). Die Grenzen zwischen beiden Gruppen werden in der Realität fließend sein.

Am Umfang der beiden Familiengruppen in prekären oder

von Unterversorgung geprägten wirtschaftlichen Lebensverhältnissen lassen die ausgewiesenen statistischen Daten keinen Zweifel. Eine Minderheit der Ehepaare/Paare mit Kindern – zumindest 12,7 % – und eine Mehrheit der allein erziehenden Eltern – zumindest 51,1 % – leben in Deutschland in wirtschaftlich prekären oder schwierigen Lebenslagen. In den alten Ländern bleiben 17,8 % aller Familienhaushalte, in den neuen Ländern 25,9 % mit ihrem Haushaltseinkommen unterhalb der Besteuerungsgrenze der Einkommensteuer.

Ressourcenaufkommen und Ressourcenkombinationen der Familienhaushalte

Einkommen bildet nur eine Haushaltsressource. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Familienhaushalts hängt von der Verfügung über drei Ressourcengruppen ab: humanen Ressourcen, materiellen Ressourcen und sozialen Ressourcen. [5] Bei einem gegebenen Set an Ressourcen entscheidet immer noch die Qualität der Ressourcenkombination über das Niveau der Leistungserbringung und den Lebensstandard. Die Frage der Verbesserung (Optimierung) der Ressourcenkombinationen ist ein sehr wichtiges Thema der Bildung und Beratung.

Zu den humanen Ressourcen gehören Kompetenzen (Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen), die Arbeitskraft sowie die Zeitbudgets der Familienmitglieder. Bildung und Beratung ist stets auf die Qualifizierung des Humanvermögens gerichtet.

Zu den materiellen Ressourcen gehören nicht etwa nur Erwerbseinkommen, nicht nur private und öffentliche Transfers, sondern auch die Liquiditätswirkungen des Entsparens und Verschuldens, Naturaleinkommen aus Haushalts- und Familienarbeit sowie Realeinkommen aus der Eigennutzung von Sachvermögen (beispielsweise einer Wohnung). Für die Überschuldungsprävention haben alle diese Einkommensarten Bedeutung. In der Ressourcenkombination der Einzelfälle lässt sich feststellen, dass die Einkommensarten untereinander in einem begrenzten Umfang substituierbar sind.

Soziale Ressourcen werden durch die Nutzung vorhandener privater und sozialkultureller, öffentlicher und marktwirtschaftlicher Infrastrukturen erschlossen.

Humane Kompetenzen nehmen insoweit eine Schlüsselstellung ein, als sie materielle und soziale Ressourcen erschließen. Es sind die Mitglieder eines Familienhaushalts, die mit ihren Kompetenzen, ihren personalen Bildungs-, Wissens- und Erfahrungsbeständen und ihrer Lernfähigkeit den Status der Alltagsbewältigung und der Bedarfsdeckung sowie das Auftreten auf Investitions-, Konsum- und Kreditmärkten bestimmen. Deshalb spielen die wirtschaftliche und finanzielle Beratung und Bildung von Haushaltsmitgliedern bei der Armutsprävention eine Schlüsselrolle. Eine Analyse der Ressourcenstruktur und der Art und Weise der Ressourcenkombination wird in Einzelfällen zeigen, wo Interventionsstrategien anzusetzen haben, um einer Haushaltsdestabilisierung entgegentreten bzw. eine Haushaltsstabilisierung erreichen zu können. Es versteht sich, dass eine Stärkung der humanen Kompetenzen bei Familienhaushalten in der Armut vorgelagerten, prekären Lebensumständen ausschlaggebend sein kann, - erst recht in Fällen, bei denen Bildungsarmut und wirtschaftliche Armut zwar schon zu Unterversorgungslagen, aber noch nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung geführt haben.

Indikatoren der Leistungsfähigkeit eines Familienhaushalts und etwa bestehender Leistungsrestriktionen bilden nicht allein die Ressourcenstruktur und die Ressourcenkombination, sondern auch Lebenslagenindikatoren wie Gesundheit, Bildung, Erwerbsbeteiligung, Wohnverhältnisse, die Nutzung sozialer und kultureller Netzwerke, die gesellschaftliche und politische Partizipation. Vervollständigt wird die Betrachtung der Lebenslagendimensionen durch die Einbeziehung sozialräumlicher Problem- und Bedarfslagen. Das Analyse-Set erlaubt eine begründete und gezielte präventive Bildung und Beratung.

Bei der Sicherung der Leistungsfähigkeit und Zahlungsfähigkeit von Familienhaushalten spielen die Regeln der Kreditversorgung eine besondere Rolle. Kredite werden bekanntlich aufgenommen, um Einkommens- oder Belastungsschwankungen zu überbrücken oder aber künftiges Einkommen für Anschaffungen vorzuziehen. Für eine anpassungsfähige Haushaltsführung ist eine flexible Liquiditätsversorgung wichtig. So wichtig diese ist, enthält sie in einer Gesellschaft des Wandels doch auch hohe Überschuldungsrisiken. Diese Risiken könnten durch eine präventive Einkommens- und Budgetberatung mit niedrigschwelligem Zugang entscheidend gemindert werden. Überschuldung entsteht ja meist nicht von heute auf morgen. Sie entsteht oft erst am Ende eines über Jahre laufenden Destabilisierungsprozesses, in dem eine Konsolidierung aus eigenen Kräften misslingt. Es kommt zu teuren Umschuldungen, zu einem Umschuldungskarussell, an dessen Ende Liquiditätsengpässe nicht weiter zu überbrücken, Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig zu finanzieren sind. Es ist diese lange Phase des Verarmungsprozesses eines Haushalts, die für stabilisierende Interventionen erfolgreich genutzt werden könnte. Der Einstieg in die präventive Einkommens- und Budgetberatung sollte in benachteiligten städtischen Quartieren gesucht werden, in denen sich erneut soziale Unterschichten sammeln. In diesen städtischen Quartieren liegt der Anteil der Familien mit Kindern überdurchschnittlich hoch.

Kollektives Haushaltsmanagement in Familienhaushalten

Wenn man Familienhaushalte präventiv berät, sollte man nicht nur die Rollen einzelner Familienmitglieder, sondern auch die kollektive Logik eines Familienhaushalts berücksichtigen.

5 Piorkowsky, Michael-Burkhard, Universität Bonn: Verarmungsgründe und Armutsprävention bei Privathaushalten, Bonn 2000.

Familien bilden einen Verbund individueller Akteure (Erwachsenen und Kindern), die sowohl in der privaten Sphäre wie in den sie umgebenden Lebenswelten agieren. Einerseits haben sie Rahmenbedingungen zu entsprechen, andererseits sind sie Mitkonstrukteure ihrer Lebenswelten, - natürlich in einem unterschiedlichen Maß. Familien lassen sich ebenso als Institutionen oder Lebensformen wie als Handlungssysteme beschreiben. Als Handlungssysteme mit Planungs-, Steuerungs-, Sozialisations- und Leistungskompetenzen agieren sie auf vielen unterschiedlichen Handlungsfeldern, - mehr oder weniger arbeitsteilig, mehr oder weniger partnerschaftlich.

Die dichte Interaktion der Familienmitglieder verbindet Familien in der Regel zu einem intern eng gekoppelten System. Im Verbund der Familie kann sich eine kollektive Lernfähigkeit entwickeln. Dann korrelieren auch Verhaltensweisen der Familienmitglieder. Es ist deshalb richtig, Familien als Subjekte der Beratung und Bildung zu betrachten, die über ihre Mitglieder erreicht werden. Familienmitglieder prägen nicht nur persönliche Lebensstile aus, sie entwickeln auch eine gemeinsame Ratio, Verhaltensregeln der Gruppe nach innen und außen, einen gemeinsamen Haushaltsstil. Familien gewinnen einen spezifischen sozialen Habitus. Wer Familien bildet oder berät, muss ihre Logik verstehen.

Private Haushalte und Familien ermöglichen gemeinsames Leben, Wohnen und Wirtschaften.[6] Eine Haushaltsgemeinschaft des Lebens, Wohnens und Wirtschaftens erfordert dispositiv ein kontinuierliches Haushaltsmanagement und inhaltlich eine kontinuierliche Haushaltsproduktion. Haushaltsmanagement ist ein Instrument selbstbestimmter Daseinsgestaltung. Es kann erlernt werden. Es kann verbessert werden. Haushaltsproduktion und Haushaltsmanagement bilden zentrale Gegenstände einer modernen haushaltswirtschaftlichen Bildung und Beratung. Entscheidungen des Haushaltsmanagements beziehen sich auf so unterschiedliche Aufgaben wie die Koordination der Zeitbudgets der Familienmitglieder, deren Bildung, kulturelle Teilhabe und gesellschaftliches Engagement, auf die Erwerbsbeteiligung sowie das Markt- und Konsumverhalten der Akteure, auf die Verteilung der Arbeiten im Rahmen der Haushaltsproduktion, auf die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder und die Gestaltung von Regeneration, Freizeit und gesunder Lebensführung.

Das Handlungssystem Familienhaushalt erstreckt sich so über eine ganze Reihe von Handlungsfeldern. In die Gestaltungsprozesse auf Handlungsfeldern sind alle Akteure involviert, - einmal mehr und einmal weniger. Ihre Einflussnahme werden naturgemäß von Handlungsfeld zu Handlungsfeld variieren. Im Handlungssystem eines Familienhaushalts wird es deshalb in der Regel keine einseitige und einheitliche Einfluss- und Machtstruktur, sondern eine Verteilung von Einfluss und Gestaltungsmacht der Akteure über die verschiedenen Handlungsfelder geben. Die arbeitsteilige Verteilung wird sich mit den Lebensbedingungen und Lebensphasen verschieben. Die unterschiedlichen Einflussrollen auf Handlungsfeldern konstituieren Chancen einer Einfluss- und Machtbalance im Akteursverbund. Für die Ratio und die Produktivität des Handlungssystems wird es entscheidend sein, dass sich Frauen und Männer in Familien als gleichberechtigte und gleichrangige Partner verstehen und erleben.

Typen der Selbstorganisation – Typen der Armut

In privaten Haushalten und Familien lassen sich sehr unterschiedliche Prägungen der Selbstorganisation beobachten:

- eine partnerschaftliche Selbstorganisation
- eine autoritär beherrschte Binnensteuerung
- eine ständig destabilisierende Konfliktaustragung auf Handlungsfeldern des Haushalts
- eine in den Aufgaben überforderte Haushaltsführung
- eine zufällige und chaotische Lebensführung

Die Beurteilung des Verhaltenstyps der Binnensteuerung gibt Anhaltspunkte, ob eine Verhaltensberatung angezeigt ist, und wenn ja, in welche Richtung diese zu erfolgen hat. Dabei kommen Wertehaltungen ins Spiel, wird es um Veränderungen individueller Lebensstile und kollektiver Haushaltsstile gehen. Präventive Bildung und Beratung von Familien erfordert mehr als nur die Vermittlung praktischen Wissens. Partnerschaftliche Selbstorganisation schafft die besten Voraussetzungen für faire Verhandlungslösungen und Entscheidungen im Haushalt, für eine produktive Organisation und Arbeitsteilung in der Alltags- und Lebensbewältigung und eine flexible Anpassung an sich ändernde Lebensbedingungen. Außerdem stützt eine partnerschaftliche Selbstorganisation die Emanzipation aller Haushaltsmitglieder, auch die der Kinder. Weil ein partnerschaftliches Management anderen Steuerungsformen im Ergebnis überlegen ist, sollte sozioökonomische Bildung und Beratung auf dieses effiziente Verhaltenssystem hinwirken.

Eine sozioökonomische Bildung und Beratung wird vor allem bei Familien wichtig sein, die in einzelnen Lebenslagendimensionen bereits Unterversorgungslagen aufweisen. Dort, wo Menschen das Verlangen und den Willen haben, aus der Sackgasse der Verarmung wieder heraus zu finden, wird eine sozioökonomische Bildung und Beratung auch Erfolg versprechend sein. Uta Meier-Gräwe fand in ihrer Armutsforschung vier Armutstypen: [7]

- die verwalteten Armen
- die erschöpften Einzelkämpfer/innen
- die ambivalenten Jongleure
- die vernetzten Akteure

6 Warnecke, Petra, Der private Haushalt im Alltagsdenken, in: Hauswirtschaft und Wissenschaft, 5/1993.

7 Meier-Gräwe, Uta, Universität Gießen, Prekäre Lebenslagen Alleinerziehender und sozialstaatliche Interventionen, in: Familienpolitische Informationen der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF), Berlin, Nr.1, Januar/Februar 2005.

Bei verwalteten Armen wurde und wird Bildungsarmut und wirtschaftliche Armut Generationen übergreifend sozial vererbt. Ohne Hilfe von außen ist hier Alltagsbewältigung kaum möglich. „Charakteristisch sind vergleichsweise niedrige Alltagskompetenzen und eine eher geringe Erwerbsorientierung. Man trifft auf das Phänomen ‚entglittener' Zeitstrukturen; es bereitet oftmals schon Mühe, zwei bis drei Termine pro Woche zu koordinieren." Meier-Gräwe schätzt den Anteil der verwalteten Armen an der Armutspopulation auf maximal ein Drittel (und nimmt an, dass ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung etwa 5% beträgt).[8]
Bei den erschöpften Einzelkämpfer/innen handelt es sich um allein erziehende Eltern oder Paare mit Kindern in „chronischen Erschöpfungszuständen". Zu beobachten ist „eine überproportionale Arbeitsbelastung im Familien- und Berufsalltag". Familiäre Netzwerke sind eher belastend. Im Umgang mit Ämtern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe besteht kaum Erfahrung. Es fehlen passgerechte Hilfearrangements.
Die ambivalenten Jongleure weisen „ambivalente Persönlichkeitsstrukturen" auf, mit „Verhaltensweisen, die üblicherweise als unvernünftig bezeichnet werden". Hilfe wird möglich, wenn Jongleure Stabilisierungsziele mittragen.
Die vernetzten Akteure – darunter viele allein erziehende Frauen – agieren selbständig und selbstsicher. Häufig handelt es sich um gebildete Menschen. Sie nutzen familiäre Netzwerke ebenso wie institutionelle Hilfeangebote. Bei den vernetzten Akteuren handelt es sich um stabile Persönlichkeiten mit vielfältigen Daseins- und Alltagskompetenzen.
Meier-Gräwes Forschungen zeigen, dass die Welt der Armut in sich stark strukturiert ist. Erfolg versprechend wären nach Meier-Gräwe insbesondere folgende Gegenmaßnahmen: eine berufliche Qualifizierung, die Stärkung der Haushaltsführungskompetenzen, die Aufstockung des Einkommens, die Verringerung der Konsumausgaben sowie die Mobilisierung privater und professioneller Netzwerke. Die vier Armutstypen finden sich vor allem in den Populationen belasteter städtischer Sozialräume. Eine präventive wirtschaftliche und finanzielle Beratung in den belasteten und beschädigten Milieus städtischer Sozialräume würde einen wichtigen Teil der Erfolg versprechenden Maßnahmen umsetzen können.

Leitbilder der Sozialstaatlichkeit

Der Leiter des angesehenen *Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie* hat jüngst einen „Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik" propagiert und die Ablösung der „Alten" durch eine „Neue" Sozialstaatlichkeit gefordert: [9]

„Alte" Sozialstaatlichkeit	„Neue" Sozialstaatlichkeit
Verteilungsgerechtigkeit	Chancengerechtigkeit
Materielle Ressourcen	Teilhabe- und Verwirklichungschancen
„Passive" Versorgung	„Aktivierende" Befähigung
Kompensation	Investition
„Nachsorge"	Vorsorge

Die Einladung zu einem Strategiewechsel ist verführerisch. Wer sehnte sich nicht danach, in den sozialen Strömungen und Strudeln unserer Zeit das rettende Ufer einer idealen Sozialstaatlichkeit zu erreichen. Die Lebensverhältnisse aber, die sind nicht so. Es sind vielmehr Theoreme dieser Art, die nicht nur die Realität verfehlen, sondern auch zu einer einseitigen Politik verleiten. Leider lassen sich politische Eliten durch Theorien verleiten. Die Lebensbedingungen der Menschen inmitten der Verwerfungen der Globalisierungs- und Transformationsprozesse rufen nicht nach der Ablösung des einen Strategiekonzepts durch das andere, sondern nach der gleichzeitigen Umsetzung beider Strategiebündel!

Ohne ein Maß an „Verteilungsgerechtigkeit" über die primäre, sekundäre und tertiäre Einkommensverteilung wird es keine „Chancengerechtigkeit" geben. Und umgekehrt. Ohne ein Maß an „Chancengerechtigkeit" etwa bei der Bildung von Kindern und Jugendlichen oder der Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern wird die Ungleichheit in der Verteilung von Einkommen und Vermögen weiter zunehmen. Wie könnte es bei Versorgungsdefiziten an „materiellen Ressourcen" befriedigende „Teilhabe- und Verwirklichungschancen" geben? Eine „aktivierende Befähigung" von Menschen durch Bilden, Beraten und Schulen ist unverzichtbar. Wie könnte sie aber eine „passive Versorgung" etwa durch Arbeitslosengeld I und II bei Arbeitslosigkeit erübrigen? Private Akteure haben heute ihre Selbstorganisation und „Vorsorge" zu verbessern. Prävention bedeutet „Vorsorge". Eine Einkommens- und Budgetberatung etwa ist „vorsorgend". „Vorsorge" kann doch aber in einer Risikogesellschaft „Nachsorge" beispielsweise durch eine Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung nicht ersetzen. Die Überwindung von wirtschaftlicher Armut und Generationen übergreifender Bildungsarmut erfordert beides, die Ausschöpfung von Möglichkeiten der Armutsprävention wie eine entschlossene Armutsbekämpfung. In Wahrheit sind heute beide Entwürfe der „Sozialstaatlichkeit" höchst unterentwickelt. „Sozialstaatlichkeit" verlangt heute einen sensiblen Policy Mix beider Ansätze.

Präventive Einkommens- und Budgetberatung

Die Vorstellung einer präventiven sozioökonomischen Beratung privater Haushalte reifte zu Beginn der 90er Jahre. Dazu trugen Erfahrungen mit dem Wechsel des Wirtschafts-

8 Meier-Gräwe, Uta, Universität Gießen, Interview „Arm ist nicht gleich arm", in: DIE ZEIT, Nr.9 vom 22.02.2007.
9 Hennicke, P., Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, in: Fachgespräch „Umwelt und Gerechtigkeit" der GP Forschungsgruppe, Berlin, 30./31.10.2006.

systems in Ostdeutschland und wissenschaftliche Arbeiten über die Ver- und Überschuldung in Westdeutschland bei. Bei den Haushalten wurden hohe Anpassungsanforderungen und zunehmende Anpassungsdefizite sichtbar. Im fachlichen Diskurs wurde eine gestufte sozioökonomische Beratung gefordert: eine Verbraucherberatung, eine präventive Einkommens- und Budgetberatung und eine nachgehende Schuldnerberatung, - später ergänzt durch die Verbraucherinsolvenzberatung. Einkommens- und Budgetberatung sollte eine sozioökonomische Stabilisierung von Haushalten vor einer Desorganisation ihrer Lebenslagen bewirken. Da es diesen Beratungstyp noch nicht gab, musste ein innovatives Konzept mit einer eigenen Philosophie und eigenen Instrumenten entwickelt werden. Dies geschah in den Jahren 1994-1998 im Rahmen des Bundes- und Landesmodellprojekts „Einkommens-Budget-Beratung für Familien in der Hansestadt Rostock (Eibe Rostock)“. Das neue Beratungskonzept wurde von Michael-Burkhard Piorkowsky (Universität Bonn) entwickelt und über Jahre mit einer systematischen Bildung und Schulung der Beraterinnen im Modellprojekt implementiert. [10] Eine Pionierarbeit. Die Rostocker Bevölkerung hat das neue Beratungsangebot seinerzeit sehr gut angenommen.

Arbeitsschwerpunkte der Beratungsstelle Eibe bildeten die vertrauliche Einzelberatung, eine Gruppenberatung für bestimmte Zielgruppen, eine Betreuung von Selbsthilfegruppen zu Fragen des Finanzmanagements, eine Multiplikatorenschulung von Fachkräften in Mecklenburg-Vorpommern und nicht zuletzt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Einzelberatung erfolgte in der Regel auf der Grundlage einer datengestützten Einkommensentstehungs- und Einkommensverwendungsanalyse. Es gab ein Datenerfassungssystem – u.a. mit Hilfe der Haushaltsbuchführung – und ein Datenauswertungsprogramm mit Kennzahlen, die in der Spitze die Deckung der Ausgaben durch Eigenmittel, liquide Mittel sowie das Netto-Geld-Vermögen angaben. Weil die Finanzsphäre in den gesamten Haushalts- und Familienkontext eingebettet ist, erfolgte eine ganzheitliche Beratung, - häufig unter Einbeziehung von Partnern und Kindern der Ratsuchenden.

Es wurden fünf Beratungsinstrumente entwickelt:

- Haushaltsberatung diente der Analyse und Gestaltung der gesamten Finanzwirtschaft des Haushalts, - insbesondere auch der Einkommenserzielung. Die Beratung thematisierte eingehend den Zusammenhang von Familienhaushalt und erwerbswirtschaftlicher Existenzgründung bzw. Selbständigkeit (im Haupt- oder Nebenerwerb), - im Interesse der Stabilität eines solchen Verbunds. Die Beratung stützte sich auf das haushaltswissenschaftlich erprobte Instrument der „Haushaltsanalyse“, die als umfassendes Managementkonzept für den Haushalt und die Beurteilung von Erwerbsalternativen eingesetzt werden kann.
- Budgetberatung diente vor allem der Gestaltung der Einkommensverwendung. Die Budgetanalyse stützte sich wesentlich auf das Informationssystem der finanzwirtschaftlichen Haushaltsbuchführung der ratsuchenden Haushalte über mehrere Monate. Die Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft (dgh) hat bekanntlich die modernsten Haushaltsbücher in Print- und PC-Version entwickelt.
- Transfereinkommensberatung wurde mit der Budgetberatung verbunden und klärte über das Sozial- und Transfersystem auf.
- Kreditberatung diente der Bedarfsreflexion und einem Vergleich von Kreditmöglichkeiten und Kreditkosten.
- Schuldnerberatung gab es ausschließlich für noch zahlungsfähige Schuldner.

Die Schuldnerberatung in Deutschland hat sich seit langem dem Präventionsgedanken geöffnet. Viele Schuldnerberatungsstellen engagieren sich beispielgebend in der präventiven finanzwirtschaftlichen Bildung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Allein, es fehlen Beratungsstellen der präventiven Einkommens- und Budgetberatung für noch leistungsfähige und zahlungsfähige Haushalte. Bekanntlich unterscheiden sich präventive und nachgehende Beratung in der Klientel, in den Zielsetzungen und wesentlich auch in Beratungsinhalten. Insbesondere in den Milieus benachteiligter städtischer Sozialräume, in denen sich wirtschaftlich schwache Haushalte in- und ausländischer Herkunft sammeln, - unter ihnen viele junge Familien -, fehlen Beratungsstellen der Einkommens- und Budgetberatung wie der Schuldnerberatung, bzw. Beratungsstellen, die beide Beratungsarten anbieten können. [11] Inmitten des tief greifenden wirtschaftlichen und sozialen Wandels Deutschlands gibt es dramatische sozioökonomische Beratungslücken.

Bildung und Beratung von Eltern in Sozialisationsphasen von Kindern

Alltagsbewältigung und Zukunftsplanung der Familien vollziehen sich heute in labilen Lebenswelten. Rahmenbedingungen sind in ständigem Wandel. Lebensläufe werden wie selbstverständlich von kritischen Lebensereignissen begleitet. Zugleich nehmen Anforderungen an eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu. Man muss sich diese gegenläufigen Bewegungen klar machen. Familien haben unter dem Anpassungsdruck sich ändernder Verhältnisse ihre Selbstorganisation zu verbessern, ihre Zukunftserwartungen,

10 Piorkowsky, Michael-Burkhard, Universität Bonn, Präventive Einkommens- und Budgetberatung – Das Bundes- und Landesmodellprojekt in Rostock – Evaluationsbericht, in: Konzepte und Modelle zur Armutsprävention, Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft (Hrsg.), Band 1, Aachen/Bonn 2002.

11 Bertsch, Frank/Piorkowsky, Michael-Burkhard, Impulse für die neue Politik der Sozialen Stadt, in: APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Bonn, Nr.3/2005 vom 17.01.2005.

ihre Ansprüche und ihren Lebensstandard zu korrigieren und gleichzeitig ihre eigene Zukunftsvorsorge zu verstärken. Mehr Risiken stehen höhere Leistungsanforderungen gegenüber. Private Haushalte und Familien befinden sich in einem Dilemma. Just in dieser Phase ziehen sich der Sozialstaat sowie die Familien- und Generationenpolitik ein ganzes Stück weit zurück. Ihre Moderation ist jedoch unverzichtbar. Wohl haben auf der einen Seite Familien als selbständige basale Akteure der Gesellschaft Haushalts- und Lebensstile selbst zu wählen und Anpassungen an sich ändernde Lebensumstände selbst zu bewältigen. Wen wundert es, dass in diesem Anpassungsprozess Staus und Überforderungen entstehen? Auf der anderen Seite benötigen Familien jedoch in einer weit intensiveren Weise als dies bisher der Fall ist eine Stabilisierung und Stärkung ihrer Handlungskompetenzen über eine aktivierende Flankierung des Anpassungsprozesses. Auf welche Weise können Akteure der Zivilgesellschaft diese Einsicht der Politik in Bund und Ländern nahe bringen?

Die Strategie, Initiativen, die der Stärkung der Selbstbewältigungskompetenz von Eltern dienen, an die Sozialisationsphasen der Kinder zu binden, ist konstruktiv und noch längst nicht ausgeschöpft. Es gibt viele Ansätze: zum Beispiel Elternschulen in Zusammenarbeit mit Ärzten und Kliniken vor und nach der Geburt von Kindern, Elternarbeit von Kinderkrippen, Kindergärten und dann Schulen, lebensphasenorientierte Angebote von Familienbildungsstätten und hauswirtschaftlichen Organisationen, von Verbraucherberatungs- und Schuldnerberatungsstellen. In der Folge der Sozialisationsphasen der Kinder stellen sich Aufgaben der Bildung und Beratung von Müttern und Vätern immer etwas anders. In allen Sozialisationsstationen der Kinder lassen sich interne wie externe Fachkräfte gewinnen, die Eltern Wissen vermitteln können.

Bei den verschiedenen Initiativen stellt sich immer wieder die Frage: wie erreicht man Eltern, - wie erreicht man gerade diejenigen Eltern, die der Bildung und Beratung dringend bedürfen? Darauf gibt es keine Patentantwort. Die Erreichbarkeit von Eltern ist nicht allein eine Frage der Art des Bildungs- und Beratungszugangs, der richtigen Verständigungsebene und einer lebendigen Präsentation. Sie ist auch ein psychologisches Problem von Eltern. Die Schwellen der Erreichbarkeit werden in prekären Lebensverhältnissen, bei Bildungsarmut und wirtschaftlicher Armut, hoch liegen. Es sagt sich leicht, dass man Eltern dort abholen sollte, wo sie sich befinden. Im Rahmen des Armutspräventionsprogramms der Bundesregierung wurde früher mit Sozialämtern und Gesundheitsämtern, Wohnungsämtern und Frauenhäusern und allen denkbaren sozialkulturellen Einrichtungen zusammengearbeitet. Ich denke, dass man heute darüber hinaus im Bündnis von Trägern, Behörden und Medien kampagnefähig sein und Kampagnen nachhaltig führen muss, wenn man bestimmte Milieus und deren soziale Schichten erschließen will. „Lokale Bündnisse für Familien“ etwa werden in vielen Fällen kampagnefähig sein.

Gibt es Vorbilder einer mit der Sozialisation von Kindern verbundenen Elternbildung und -beratung? Zwei Beispiele.

Ein Kooperationsprojekt der Professur für Haushalts- und Konsumökonomik der Universität Bonn (Prof. Dr. Piorkowsky) und der Frauenklinik des Klinikums Krefeld (Prof. Dr. Baltzer) bot im Jahr 2004 anknüpfend an die Geburtsvorbereitung eine Kursreihe mit acht Themen an. Zielgruppen waren werdende Eltern bzw. Eltern, „… die vor allem im Zuge der medizinischen Betreuung und Geburtsvorbereitung durch die Frauenklinik Krefeld und die am Ort niedergelassenen Ärzte gewonnen werden“ sollten. [12] Für die Kurse wurden Fachkräfte aus ganz unterschiedlichen Lebensbereichen gewonnen. Die kostenfreien Abendkurse von jeweils zwei Stunden wurden in aufeinander folgenden Wochen angeboten. Die Themen waren:

- Partnerschaft, Arbeitsteilung und Zeitmanagement
- Erziehung in der Familie
- Finanzen planen und kontrollieren
- Risikomanagement für die Familie
- Verbraucherrechte kennen und wahrnehmen
- Ernährung und Gesundheit für die ganze Familie
- Umweltbewusst handeln
- Wege durch den „Behördendschungel“

Obwohl sich die Lebensumstände von Eltern bei der Geburt eines (ersten) Kindes ändern und Eltern in dieser Lebensphase besonders motiviert sind, wurde das Projekt im ersten Anlauf nicht angenommen. Innovationen der Elternbildung und –beratung müssen sehr gut kommuniziert und über Jahre erprobt werden. Der lange Probelauf geht nicht ohne finanziellen Rückhalt.

Die Familienwissenschaftlerin Uta Meier-Gräwe war wohl eine der ersten, die sich dafür aussprachen, Kindertagesstätten in Ergänzung ihrer Aufgaben der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern zu Anlaufstellen der Sozialberatung für Familien in den kommunalen Lebensräumen auszubauen. Heute spricht man von einer Weiterentwicklung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu Familienzentren. Das Konzept sieht vor, Kindertageseinrichtungen neben ihren eigentlichen Aufgaben nicht nur zu Anlaufstellen für alle Fragen der Kindessozialisation auszubauen, sondern darüber hinaus mit Angeboten der Elternbildung und Elternberatung zu verbinden. Dieses Konzept gewinnt an Boden. Die erweiterte Aufgabenstellung erfordert auf der einen Seite einen Zuwachs an qualifiziertem Stammpersonal, auf der anderen Seite die Heranziehung externer spezialisierter Dienstleister, - auch von Fachkräften der sozioökonomischen Bildung und Beratung, darunter Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater. Nordrhein-Westfalen hat begonnen, das neue Konzept umzusetzen. Der Sozialdienst Katholischer Männer (SKM) der Stadt Köln hat gerade erste Schritte unternommen, um in zwanzig Kölner Kindertages-

12 Piorkowsky, Michael-Burkhard, Universität Bonn, Schreiben an das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (Frau Dr. B. Weihrauch), Bonn, 18.12.2003.

stätten Schuldnerberatung anzubieten. Der Schuldnerberatung erschließt sich hier ein neues Betätigungsfeld.

Die verlustreiche Zeit nach den „glorreichen Jahren“

Die Historikerin Angela Graf berichtet, dass sich im zweiten Drittel des 19.Jahrhunderts im Industrialisierungsprozess etwas grundlegend änderte. Neu seien nicht Ausbeutung und Massenarmut gewesen, sondern der Umstand, dass die Betroffenen begannen, Fragen nach den Ursachen ihrer Lebensverhältnisse zu stellen und damit politische Veränderungen auslösten. [13] Man kann nicht einfach Parallelen zu heutigen Verhältnissen ziehen. Geschichte wiederholt sich nicht. Allerdings wäre es auch zu einfach, den gegenwärtigen Zivilisationsprozess linear fortschreiben zu wollen. Geschichte hält oft überraschende Veränderungen bereit.
Seit der Erfindung des mechanischen Webstuhls und der Dampfmaschine im Europa des 18.Jahrhunderts hält uns der Industrialisierungsprozess – den wir als industrielle Revolution bezeichnen – mit immer neuen Schüben wissenschaftlich-technisch-wirtschaftlicher Innovationen in Atem. Die Wirtschaftswissenschaft geht davon aus, dass diese Schübe langfristige Wachstumswellen mit einer Dauer von etwa 50 Jahren auslösten, so genannte Kondratieff-Zyklen. Bei den wissenschaftlich-technisch-wirtschaftlichen Schüben ist es nicht geblieben. Diese Entwicklungen haben auch soziale - gesellschaftliche - politische Ordnungen immer wieder dramatisch verändert. Ein Erlahmen der Dynamik ist noch nicht zu erkennen. Wir haben uns auf einen weiteren Wandel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in einem langen Transformationsprozess einzustellen.
„In der weltweiten Sicht der Makroökonomen gehört das deutsche Wirtschaftswunder zur Aufschwungs- und Hochphase des 4. Kondratieff-Zyklus“ (der etwa von 1940 bis 1990 dauerte). [14] Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss spricht von „der Zeit des Wirtschaftsbooms der 30 ‚glorreichen Jahre’ zwischen 1945 und 1975“, die vorüber sei. [15] Befinden wir uns in einer Zwischenphase oder kündigt sich der nächste Kondratieff-Zyklus schon an, von dem manche meinen, dass er von der Biotechnologie, von der Robotik und von einer Wissensvernetzung getragen werde, aber auch von der „Produktion“ von Gesundheit und einer besseren sozialen Organisation der Gesellschaft? [16] Anzeichen kündigen an, dass sich auch die soziale - gesellschaftliche - politische Ordnung zu verändern beginnt und vor Veränderungen steht, - unabhängig davon, ob es sich hierbei zeitlich verschoben um Folgen des 4. Zyklus oder schon um Wirkungen des beginnenden 5. Kondratieff-Zyklus handelt. Unternehmenskonzentrationen weltweit (die an die Konzentrationstheorie von Karl Marx erinnern), soziale Verwerfungen des Globalisierungs- und Transformationsprozesses, eine fortschreitende Ausdifferenzierung der Einkommens- und Vermögensverteilung mit einer zunehmenden Ungleichheit der privaten Lebensverhältnisse signalisieren, dass wir uns in einer labilen und kritischen Zivilisationsphase befinden. So wie die Dinge liegen, wird der Zivilisationsprozess nicht einfach linear fortgeschrieben werden können. Sorge bereitet auch das Zurückbleiben der Regelungskompetenz nationaler Politik, ohne dass das europäische Projekt, für das wir eintreten, schon ausgereift wäre. Wir haben uns weiterhin auf soziale Problemstaus und einen ständigen Anpassungsdruck auf die privaten Haushalte und Familien einzustellen, - auch auf ein ständiges politisches Ringen um Problemlösungen. Unter dem Druck der Verhältnisse kann es durchaus unerwartete Entwicklungen geben. Ein technologisch induzierter Aufschwung wird sich im neuen Kondratieff-Zyklus in Europa erst dann voll durchsetzen können, wenn die Politik Handlungsfähigkeit gewinnt, die Marktwirtschaft sich mäßigt, die Ungleichheit der privaten Lebensverhältnisse zurückgeführt und die nationalen Zivilgesellschaften in einem demokratischen Prozess mitgenommen werden.

13 Graf, Angela, Wie alles begann – Von der Verlagsgründung bis zum Ende der Weimarer Republik, in: Empor zum Licht – 125 Jahre Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn 2006.

14 Hufnagel, Rainer, Universität Münster, Die Rolle der Privathaushalte in den Kondratieff-Zyklen, in: Vortrag vor dem Fachausschuss Strukturwandel der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft (dgh), Bonn, 13.04.2007.

15 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Die Familie und die demografische Entwicklung, in: Arbeitsdokument SOC/245, Brüssel, 15.12.2006.

16 Hufnagel, Rainer, wie 14.

Verschuldungsprävention bei Jugendlichen – ein Schutz vor der Alltäglichkeit sich zu verschulden?

Peer to Peer-Education als lebensweltorientierter und partizipativer Ansatz der Verschuldungsprävention in Basel

Marlies Alder und Christoph Mattes, Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel

Wie die von Elmar Lange vorgelegte Studie „Jugend und Geld 2005“ gezeigt hat, ist die Wirksamkeit der gegenwärtigen Praxis von Schuldenprävention gering. Jugendliche wissen häufig, dass Präventionsangebote bestehen oder haben im Rahmen des Schulunterrichts zu einem hohen Prozentsatz auch daran teilgenommen. Die erzielten Verhaltensveränderungen wurden von Lange jedoch als sehr gering eingeschätzt (Lange 2006, 4).

In diesem Aufsatz wird ein derzeit in Basel praktiziertes Präventionskonzept vorgestellt, das seit einigen Jahren innovative und partizipative Ansätze in der Verschuldungsprävention ausprobiert. Im ersten Schritt werden über die relevanten konsumtheoretischen Modelle des Jugendkonsums vorgestellt, im zweiten Schritt wird ein Überblick über die theoretischen Grundlagen der Peer-to-Peer-Education gegeben und im dritten Teil des Aufsatzes wird die Praxis der Verschuldungsprävention von InTeam in Basel dargestellt.

1. Zur Problembestimmung der Verschuldungsprävention im Jugendalter

Das Anliegen, Verschuldung zu vermeiden, erscheint aus Sicht der Schuldnerberatung unstrittig, zeigt sich im Lichte der Präventionsarbeit jedoch als höchst strittig und im Hinblick auf die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene alles andere als eindeutig. Wird berücksichtigt, dass Konsumieren und Schulden machen unter Jugendlichen einen festen jugendkulturellen Bestandteil darstellt, der in vielen Fällen unproblematisch und erst ab einem gewissen Ausmaß zum Problem wird, zeigt sich das Ziel, Jugendverschuldung zu vermeiden in einem höchst widersprüchlichen Bild. Dass Jugendliche sich verschulden, muss nicht immer als negativ bewertet oder im Zusammenhang eines drohenden wirtschaftlichen Niedergangs junger Menschen gesehen werden. So zeigt zwar eine vom Institut Kinder- und Jugendhilfe der Fachhochschule Nordwestschweiz durchgeführte Untersuchung[1], bei der 500 Schülerinnen und Schüler in Basel befragt wurden, dass 27% der befragten Jugendlichen verschuldet sind. Die mittlere Schuldsumme (Median) liegt jedoch je nach Geschlecht bei verschuldeten Mädchen bei 100 Franken, bei den verschuldeten männlichen Jugendlichen bei 200 Franken, welche von den Jugendlichen nach eigener Einschätzung überwiegend ohne grössere Einschränkungen ihrer monatlichen Einnahmen und Ausgaben zurück bezahlt werden können. Prekär wird die Verschuldung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen häufig erst in der Kombination mit einer sozial benachteiligten Herkunft. Diese lässt eine mehr oder weniger hohe Schuldsumme zum nicht mehr zu bewältigenden Faktor sozialer Destabilisierung werden. Dagegen stellt es für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den übrigen Sozialniveaus meistens kein Problem dar, auch höhere Schuldsummen zu bewältigen. Die Bewältigung von Ver- und Überschuldung hängt somit wesentlich von der sozialen Herkunft der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab. Was bei der einen Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen als problematisch gilt, scheint bei einer andren Gruppe als nahezu völlig problemlos – Jugendverschuldung zeigt sich im Zusammenhang unterschiedlicher sozialer Herkünfte in ebenso unterschiedlichen Problematiken, woraus sich verschiedene Interventionserfordernisse ableiten.

Die Problematik, Konsumentenverschuldung als negative Erscheinung zu begreifen, die es im Rahmen der Verschuldungsprävention zu berücksichtigen gilt, wird auf der Handlungsebene von Jugendlichen unter zwei Gesichtspunkten besonders deutlich. Zum einen in der Frage, kann und soll Konsumverhalten und die Verschuldungsneigung von Jugendlichen im Rahmen von Prävention überhaupt beeinflusst werden? Und zum anderen in der Vorstellung darüber, was als jugendliches Konsumverhalten und als Jugendverschuldung gilt, bzw. welche Vorstellungen und Modelle von Jugend, jugendlichem Konsum und der Jugendverschuldung überhaupt gelten (vgl. Mattes 2007).

Der gut gemeinte Vorsatz der Erwachsenen, mit präventiven Botschaften mehr oder weniger sanft das Verhalten von Jugendlichen zu beeinflussen, scheint in einzelnen Themenbereichen der Präventionsarbeit legitim zu sein. Bei Präventionskampagnen, zum Beispiel im Bereich Gesundheit, sei es Alkohol, Nikotin oder Drogenkonsum, dürfte die Zielgruppe der Prävention mehr Verständnis für normative Botschaften des verantwortungsvollen Gebrauchs oder des Verzichts haben, die vielleicht auch Orientierung bieten können und auf Nachhaltigkeit solcher Maßnahmen hoffen lassen.

In der Verschuldungspräventionsarbeit eine eindeutige oder objektive Botschaft zu vermitteln, scheint jedoch nicht zu gelingen. Jugendliche sind damit konfrontiert, sich in einem Gefüge unterschiedlichster Konsumsymbole orientieren zu

1 Die Studie wurde vom Schweizer Nationalfonds im Rahmen des Förderprogramms für angewandte Forschung an Fachhochschulen (DORE) finanziert und unter dem Titel „Das Geld im Leben junger Frauen und Männer – Möglichkeiten der Verschuldungsprävention“ in Kooperation mit der Schulden- und Budgetberatungsstelle Basel durchgeführt. Die Studie erscheint voraussichtlich im Herbst 2007 unter dem Titel: „Eigenes Geld und fremdes Geld – Jugendliche zwischen finanzieller Abhängigkeit und Mündigkeit“.

müssen, das auf eine Moderne der Konsum- und Finanzdienstleistungen aufbaut. Um konkurrenz- und anschlussfähig zu bleiben, müssen Jugendliche an dieser Normalität des Konsums teilnehmen und sich die stetigen und in rasanter Geschwindigkeit einstellenden Neuerungen aneignen. Nicht mehr die Sparsamkeit ist das Gebot der Stunde, sondern die Konsum- und Verschuldungskompetenz, die es den Jugendlichen ermöglicht, eigenverantwortlich und selbstständig an der arbeitsteiligen Gesellschaft teilzunehmen. Die Bezugsgrößen „Konsum- und Verschuldungskompetenz" sind, solange Jugendliche nicht durch Konsumverzicht aus ihren sozialen Bezügen ausgegrenzt werden sollen, nicht mehr in Frage zu stellen und müssen auch im Rahmen von Präventionsarbeit als gegeben vorausgesetzt werden.

Dazu kommt, dass zwei sich konkurrierender Vorstellungen der Erziehungswissenschaft und der Marktforschung zur Dauer der Jugendphase existieren. Diese führen zu widersprüchlichen Betrachtungsweisen hinsichtlich Jugendkonsum- und Jugendverschuldung unter den beiden Forschungsdisziplinen. Während die erziehungswissenschaftlichen und soziologischen Vorstellungen darüber, wie lange die Jugendphase andauert, in den vergangenen Jahren von einer immer länger andauernden Jugend ausgehen, erreichen Jugendliche aus der Sicht der Marktforschung immer früher den Erwachsenenstatus. So dauert nach der Vorstellung von Hurrelmann, einem Vertreter der erziehungswissenschaftlichen Jugendforschung, die Jugendphase bis zu einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren. Als weiterer Vertreter ist Hitzler zu nennen, der Jugend nicht mehr im Zusammenhang mit einer bestimmten Altersspanne, sondern vielmehr als individuelle Haltung und Einstellung sieht (Hitzler/Pfadenhauer 2004). Die Marktforschung dagegen hat in den vergangenen Jahren den Übergang vom Jugendalter zum Erwachsensein immer weiter herabgesetzt, so dass nach deren Vorstellung junge Menschen bereits ab dem 15. Lebensjahr erwachsen sind und somit vollwertig und mündig am Konsum teilhaben können und sollen (vgl. Melzer-Lena/Helfer 2000, 97).

Ein weiterer Aspekt, der das Verhältnis zwischen Jugendlichen und deren konsumorientierten Umwelt prägt, kommt durch die Ergebnisse der bereits genannten Studie des Instituts Kinder- und Jugendhilfe der Fachhochschule Nordwestschweiz hinzu: Jugendliche leben im Bewusstsein, dass ihre gegenwärtigen Verdienstmöglichkeiten, ihre absehbaren Berufsperspektiven und ihre ersten Arbeitsweltkontakte den Wert widerspiegeln, den sie in der Gesellschaft heute haben. Dieser empfundene Wert der eigenen Person ist jedoch im Hinblick auf die gravierende Lehrstellenknappheit, die hohe Jugendarbeitslosigkeit und nicht mehr planbarer Erwerbsbiographien sehr beeinträchtigt.

So stellt sich die Frage, ob die Konsumerziehung und Verschuldungsprävention bei Jugendlichen nicht zuletzt deshalb an Einfluss verliert, weil die Konsumwirtschaft das Bedürfnis Jugendlicher nach der Mündigkeit viel besser bedienen kann. Die Konsumwirtschaft vermittelt Jugendlichen wertvoll, wichtig und erwachsen zu sein - eine Botschaft, die in der Schuldenprävention erst noch kreativ und glaubhaft zu integrieren ist.

Sollte nicht die Präventionsarbeit vielmehr das Bedürfnis von Jugendlichen nach Mündigkeit und Verantwortung in ihrer Methodik berücksichtigen? Gibt es eine Möglichkeit, Risiken des Konsums und der Verschuldung mit Jugendlichen zu thematisieren, verbunden mit der Möglichkeit, eine von Erwachsenheit und Mündigkeit geprägte Rolle auszuprobieren? Das Präventionskonzept von InTeam, einem außerschulischen Bildungsträger in Basel, setzt dieses Anliegen seit drei Jahren im Rahmen seines Präventionskonzeptes um. Jugendliche ohne Lehrstelle werden zu Akteuren der Verschuldungsprävention und vermitteln anderen Jugendlichen den Umgang mit Konsum, Geld und Schulden.

2. Die Grundlage der Peer-to-Peer-Education

Der Begriff Peer-to-Peer-Education steht für einen seit geraumer Zeit im deutschsprachigen Raum zunehmend bekannter werdenden Präventionsansatz, bei dem Jugendliche in die Expertenrolle wechseln und Lernprozesse bei Gleichaltrigen anleiten. Dabei werden Jugendliche in einem bestimmten Themenbereich ausgebildet und befähigt, das angeeignete Wissen anderen jungen Menschen weiter zu vermitteln. Diese schätzen besonders, dass in einer Präventionsveranstaltung keine erwachsenen Fachpersonen dabei sind und sie persönliche Themen unter sich diskutieren können.

In der Peer-Education beschäftigen sich die Multiplikatoren und Personen der Zielgruppe mit den gleichen biographischen Anliegen, sprechen die gleiche Sprache und begegnen sich offener mit ihren altersspezifischen Themen. Neben der Wissensvermittlung soll Peer-Education Einstellungen, Werte und soziale Normen reflektieren (vgl. Backes/Schönbach 2001, 7). Die Jugendlichen sind somit nicht nur Teil des Problems, sondern werden mit ihrem Engagement auch Teil der Lösung, die sie anderen Jugendlichen anbieten.

Die Methode der Peer-Education existiert in der Geschichte schon lange. Sie wurde aus unterschiedlichen Motiven angewendet, zum Beispiel bei Lehrpersonenknappheit oder während gesellschaftlicher Umbruchzeiten als ein Ausdruck gegen die etablierten Politik- und Bildungssysteme. Peer-Education erfuhr in den 70er- und 80er-Jahren mit dem Aufkommen der Sexualaufklärung und dem Thema „HIV", vor allem in den USA und wenig später auch in den nordeuropäischen Ländern, einen neuen Aufschwung. Im deutschsprachigen Raum gibt es zwischenzeitlich erste Erfahrungen mit Peer-Education in den verschiedensten Themenbereichen wie Sucht, HIV, Sexualität, Gewalt, Ökologie und Schulden.

Peer-Education eignet sich als Methode vor allem dann, wenn es um den Austausch von Themen geht, die Jugendliche lieber unter sich diskutieren, wie zum Beispiel sexuelle Erfahrungen oder Schwierigkeiten im Umgang mit Geld. Sie besprechen untereinander Problemlösungsstrategien und Denkmuster und finden damit zu ihrer eigenen Identität.

3. Praxis der Verschuldungsprävention bei „InTeam“: Arbeitslose Jugendliche leisten Präventionsarbeit

„InTeam“ in Basel ist seit 1996 ein Programm des Arbeitsamtes. Es ist vergleichbar mit einem Berufsvorbereitungsjahr in Deutschland. 15 Jugendliche im Alter von 16- bis 22 Jahren können maximal für ein Jahr daran teilnehmen. Es sind Jugendliche, die nach dem Schulabschluss keine Lehrstelle gefunden oder eine Lehre abgebrochen haben, häufig mit Migrationshintergrund, ungenügenden Schulnoten und Problemen im persönlichen Bereich; in der Regel sind es keine „peer-leaders“, sondern Arbeitsmarkt-„Looser“.
Bei InTeam werden sie in ihrer Berufsorientierung und Lehrstellensuche begleitet und parallel zum Peer-Educator für die HIV- und Schuldenprävention ausgebildet. Die HIV-Prävention mittels Peer-Education hat sich als Angebot im Raum Basel etabliert und wird jährlich von rund 50 Schulklassen besucht. Schuldenprävention ist seit 2004 ein zusätzliches Angebot und stösst bei den Lehrkräften ebenfalls auf grosse Nachfrage. Die Verbindung von Jugendarbeitslosigkeit und Präventionsarbeit hat sich bewährt. Die Jugendlichen gewinnen Kompetenzen, die ihnen bei der Lehrstellensuche von Vorteil sein können. Voraussetzung ist eine professionelle Begleitung durch Fachpersonen, die den dynamischen Prozess der Peer-Education anleiten und begleiten (vgl. Alder 2005).
Wie in Deutschland ist auch in der Schweiz die Verschuldung von Jugendlichen ein aktuelles Thema, weshalb im Jahr 2004 die Basler Schulden- und Budgetberatungsstelle „Plusminus“ die nationale Kampagne „MAX.MONEY“[2] initiierte. Das Ziel der Kampagne war und ist, dass Jugendliche auf spielerische Art über den Umgang mit Geld informiert werden und sich mit ihrem eigenen Konsumverhalten auseinandersetzen können. Als Teil von MAX.MONEY entwickelte InTeam ein neues Präventionsangebot für Schulklassen und Jugendgruppen. Es existierten damals eine Reihe von Präventionskonzepten, die fast alle von erwachsenen Fachpersonen für Jugendliche entwickelt wurden, aber keine Projekte, welche mittels Peer-Education das Schuldenproblem von Jugendlichen für Jugendliche thematisieren. Zu Beginn waren Fragen offen:

- Sehen Jugendliche das Thema für sich als genügend wichtig an?
- Finden Jugendliche das Thema spannend?
- Eignet sich die Peer-Education-Methode ?
- Sind Lehrpersonen an dem Thema interessiert?
- Welche Botschaft soll angesichts einer gesellschaftlichen Umwelt, in der Kredite, Ratenkäufe und Schulden an der Tagesordnung sind, vermittelt werden?

2 MAX.MONEY – Jugend und Geld: Als nationale fünfjährige Kampagne startete Max.Money im November 2004 mit Informationen und Aufklärung für 16- bis 26jährige Jugendliche und deren Umfeld. Eine wertvolle Sammlung mit Buch, Magazin und CD-ROM enthält die Box ‚MAX.MONEY – Jugend und Geld’, herausgegeben von Plusminus, der Budget- und Schuldenberatung, Basel. Mehr Infos unter www.schulden.ch oder www.maxmoney.ch

4. Die Jugendlichen sind die Expertinnen und Experten

Die InTeam-Leitung orientierte sich für die Ausbildung der Peers zusammen mit der Beratungsstelle „Plusminus“ an den bestehenden Themen der Jugendlichen, die unter anderem aus grundlegenden Fragen zu Geld, dem Erstellen eines Haushaltsplanes, Zwangsvollstreckung und Folgeproblemen einer Überschuldung bestanden. Die Jugendlichen empfanden die Themen anfänglich als zu schwer, zu weit von ihrer Lebenswelt weg und sie befürchteten, sich mit solchen Inhalten vor Schulklassen zu blamieren. Es entstand ein Spannungsfeld zwischen dem Widerstand der Jugendlichen und dem Willen der Leitung, doch ein Pilotprojekt zu wagen. Der Leitung wurde klar, dass Peer-Education nur funktionieren kann, wenn die Jugendlichen motiviert sind und hinter ihrem Produkt stehen können. So entstand die Erfordernis, das Konzept grundlegend zu überarbeiten und vollständig an den Fragestellungen der Jugendlichen auszurichten. In einem gemeinsamen Suchprozess entdeckte die Projektleitung zusammen mit den Jugendlichen Themen wie Werbestrategien, Markenartikel, Handy, In-/Outsein, Konsum, Schuluniform oder wie komme ich zu Geld – Themen der Jugendlichen, die sie für sich als wichtig erachteten und daher methodisch aufbereitet anderen Jugendlichen vermitteln wollten. In einer lebendigen Auseinandersetzung mit ihrem eigenen Konsumverhalten entwickelten die Jugendlichen eigene Unterrichtsmodule und schliesslich integrierten sie auch Themen wie Haushaltsplan, bargeldloser Zahlungsverkehr, Schuldenfallen, Folgen einer Zwangsvollstreckung und Tipps im Umgang mit Geld. Es wurde ihr Produkt und sie beurteilten Peer-Education als eine geeignete Methode für den Themenbereich Geld und Konsum. Entsprechend positiv fielen die Feedbacks der ersten Schulklassen aus. Besonders angesprochen haben sie Module, in denen sie aktiv mitwirken konnten, wie zum Beispiel In-/Outsein und Spiele. Über 70% der Schülerinnen und Schüler fanden, dass Veranstaltungen zu Geld und Konsum wichtig seien. Die Peer-Educators konnten sich mit den Veranstaltungen immer besser identifizieren und waren auch stolz darauf, dass sie Pionierarbeit geleistet hatten. Dennoch blieb für sie die HIV-Prävention das attraktivere Thema. Im Gegensatz zur HIV-Prävention kristallisiert sich beim Schuldenthema keine klare Botschaft wie „Sex nur mit Gummi“ heraus. Der Themenbereich Konsum und Verschuldung ist zu komplex bzw. eindeutige und allgemeingültige Aussagen nahezu unmöglich. Statt einer eindeutigen Botschaft ist der zentrale Aspekt die Auseinandersetzung mit dem eigenen Umgang mit Konsum, Ver- und Überschuldung, verbunden mit dem Angebot an die Peers wie auch an die Schülerinnen und Schüler, im geschützten Rahmen der Präventionsveranstaltungen eigene Positionen zu Konsumdruck, Konsumlust sowie den Chancen und Risiken der Jugendverschuldung zu entwickeln.

5. Der Lern- und Erfahrungsprozess der Institution InTeam mit den Jugendlichen als Expertinnen und Experten

Am Beispiel der Schuldenprävention mittels Peer-Education wird deutlich, dass diese Methode für Fachleute eine Herausforderung darstellt. Als Projektleitende müssen sie sehr präsent sein und gleichzeitig müssen sie den Jugendlichen als „Expertinnen und Experten" der Veranstaltungen genügend Raum lassen für ihre Ideen und Widerstände. Für den erfolgreichen Einsatz der Methode Peer-Education stellt die Motivation der Jugendlichen die Grundlage dar, ebenso die Partizipation und Mitbestimmung, das gemeinsame Aushandeln von Erwartungen und Inhalten, die Moderation bei Konflikten und Schwierigkeiten. Das hohe Maß an Mitbestimmung der Jugendlichen am Präventionsprojekt vermittelt den Hauptamtlichen, dass ihre präventiven Bemühungen sich an der Schnelllebigkeit der Jugendphasen und der stetig sich wandelnden Bedeutung von Konsum und Schulden bei jungen Menschen orientieren und einen neuen Zugang zu Jugendlichen als Zielgruppe erschliessen müssen.

Die Erfahrungen von InTeam haben aber auch gezeigt, dass der Peer-to-Peer-Ansatz die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder hinsichtlich einer Konsum- und Geldbeziehung nicht übernehmen oder ersetzen kann. Weiterhin sind für Jugendliche die Eltern der wichtigste Ansprechpartner in Sachen Geld und Konsum. Dies zeigt auch die bereits genannte Studie zur Bedeutung von Geld und Schulden der Fachhochschule Nordwestschweiz. 95% der befragten Jugendlichen sahen ihre Eltern als wichtigste Ansprechpartner, gefolgt von den Geschwistern mit 41% und 35%, die mit ihren Freunden das Thema Konsum und Geld besprechen[3]. Verschuldungsprävention braucht beide, sowohl Eltern als auch Freunde, um das Spannungsverhältnis von begrenzten finanziellen Ressourcen und den als unbegrenzt erscheinenden Konsummöglichkeiten zu reflektieren um dadurch auch verhaltensstabilisierend im Alltag zu wirken. Die Bedeutung von Geld und Konsum erscheint in der Lebenswelt von Jugendlichen als vielschichtiges Phänomen, das unter den vorgenannten Gesichtspunkten reflektiert und durch unterschiedliche Akteure vermittelt werden kann, um Jugendlichen die Bildung einer eigenverantwortlichen Position zu ermöglichen.

Sicherlich verbleibt auch beim Peer-to-Peer-Ansatz in der Verschuldungsprävention ein „normativer Rest", der im Hinblick auf die Bewältigung der Knappheit finanzieller Mittel und der Vermeidung von Überschuldung immer wieder zum Vorschein kommt. Botschaften des rationalen oder sparsamen Wirtschaftens sind auch durch ein solches Modell der Präventionsarbeit nicht gänzlich zu vermeiden. Durch den Einsatz von Peer-Education entsteht die Möglichkeit, den normativen Rest der Verschuldungsprävention in ihrer jugendspezifischen Kultur zu thematisieren, für sich eigene Folgerungen daraus zu schliessen und im Dialog mit den Jugendlichen diesen normativen Rest zu minimieren. Von den Hauptamtlichen verlangt der Peer-to-Peer-Ansatz die Offenheit, Verschuldungsprävention nicht als standardisiertes Programm zu begreifen, sondern sich auf die lebensweltlichen Bezüge der Jugendlichen zu den Themen Geld, Konsum und Schulden immer wieder neu einzulassen.

Literatur

Alder, M.: Prävention und Peer-Education (Diplomarbeit). Luzern 2005.

Backes, H./Schönbach, K.: Peer-Education. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2001.

Hitzler, R. /Pfadenhauer, M.: Juvenilität als Identität. Zur Relevanz medialer Orientierungsangebote. In: merz (medien + erziehung). Zeitschrift für Medienpädagogik, 48. Jg., Nr. 4/2004, S. 47-53.

Lange, E. /Fries, K.: Jugend und Geld 2005. München 2006.

Mattes, C.: Im Schatten der Konsumgeschichte. Basel 2007.

Melzer-Lena, B/Helfer, G.: Grundregeln für den Umgang mit jungen Zielgruppen im Rahmen des Beziehungsmarketings. In: **Zanger, C./Griese, K.-M. (Hrsg.):** Beziehungsmarketing mit jungen Zielgruppen. München 2000.

InTeam – Jugendliche arbeiten in der Aids- und Schuldenprävention
Dornacherstrasse 101, CH-4053 Basel,
www.inteam-basel.ch

Fachhochschule Nordwestschweiz/Hochschule für Soziale Arbeit
Institut Kinder und Jugendhilfe
Thiersteinerallee 57, CH-4053 Basel,
www.fhnw.ch/sozialarbeit/ikj

3 Mehrfachnennungen waren möglich

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2006

Vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg- Vorpommern e.V.

Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V; Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG (Verfasser des Berichts); Sandra Scharfe, Vorsitzende des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA M-V

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

In M-V wurden für das Jahr 2006 landesweit von allen vom Sozialministerium als geeignet anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen statistische Angaben erhoben, die aussagekräftiges Material zur Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte in unserem Bundesland lieferten und im vorliegenden Jahresbericht von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V vorgestellt werden. Grundlage dieses Jahresberichts 2006 „Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern“ sind die erhobenen Daten aus derzeit 28 Einzel- und 4 Kooperationsstellen im Land mit insgesamt 85 beschäftigten Beratungsfachkräften, sowie deren verbale Einschätzungen und Beobachtungen.
Vorab, wie gewohnt die wichtigsten Ergebnisse und Einschätzungen im Überblick. Sie werden im Anschluss detailliert und ausführlich vorgestellt:

- *Mit dem Überschreiten der Aufnahmekapazitäten in den Beratungsstellen kann erstmals der gestiegene Beratungsbedarf nicht mehr statistisch erfasst werden. Die notwendige Begrenzung der Neuaufnahmen in den Beratungsstellen sowie die Zunahme der Single-Haushalte führte zu einer Stagnation bei der Berechnung der Überschuldungsquote der privaten Haushalte, die für das Jahr 2006 mit 15,4 % nahezu unverändert eingeschätzt wird. Damit gilt weiterhin fast jeder 6. private Haushalt in M-V als überschuldet.*

- *Die Wartezeiten auf einen Erstberatungstermin haben sich auf durchschnittlich 34 Tage erhöht. Die Beratungsstellen melden einen kontinuierlich steigenden Beratungsbedarf, insbesondere im Bereich der Kriseninterventionen, d.h. akuten Notlagen (Räumungsklage, Energiesperre, Kontopfändung usw.). Die anteilige Zunahme bei den Kriseninterventionen sorgte dafür, dass der Anstieg der Wartezeiten im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfragesteigerung geringer ausfiel, da bei Kriseninterventionen i.d.R. der Erstkontakt zu einem sofortigen Erstberatungstermin führt und damit den Durchschnitt der Wartezeiten senkt.*

- *Eine Beratungskraft betreute im Jahr 2006 durchschnittlich 225 Fälle. Das waren erstmals weniger Neuaufnahmen als im Vorjahr, gleichzeitig überstieg die Anzahl der beendeten Fälle ebenfalls erstmals die Zahl der neu aufgenommenen Fälle. In den Beratungsstellen wurde damit begonnen, drohenden Qualitätseinbußen in der Beratungsarbeit durch konsequentere Begrenzung der Neuaufnahmen pro Beratungskraft zu begegnen.*

- *Die Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche (AEV) im Sinne der Insolvenzordnung hat mit 2.615 gegenüber dem Vorjahr mit rund 18 % (2005=2.222) erneut zugenommen. Von diesen Einigungsversuchen konnten insgesamt 163 erfolgreich beendet werden. Für 855 Gläubiger wurde auf diese Weise eine Tilgungsquote von durchschnittlich 27 % ihrer Forderungen ermöglicht.*

- *Die Anzahl der mit Hilfe der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bei den zuständigen Insolvenzgerichten des Landes gestellten Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum erneut an. Insgesamt 2.088 Anträge im Jahr 2006 bedeuteten eine Steigerung gegenüber 2005 (1.661 Anträge) von rd. 26 %. Gegenüber dem Jahr 2004 ist sogar fast eine Verdoppelung (1.064 Anträge) zu verzeichnen. Damit wurden rund 80 % aller im Jahr 2006 gestellten 2.680 Verbraucherinsolvenzanträge in M-V (Quelle: Statistisches Landesamt M-V) mit Hilfe der vom Sozialministerium M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes eingereicht.*

- *Die Anzahl der AEV stieg seit dem Jahr 1999 um rund 520% auf derzeit 2.615 im Jahr 2006, die der gestellten Insolvenzanträge um 1.684 %. Für die Landeskasse M-V betrug die Kostenersparnis bei Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe durch die Tätigkeit der anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen seit Einführung der Insolvenzordnung hochgerechnet mindestens 7 Millionen Euro.*

- *Dadurch, dass der weiter steigende Bedarf an Sozialer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung die*

Kapazitäten der anerkannten Beratungsstellen übersteigt, sehen zunehmend dubiose gewerbliche Anbieter die Chance auf ein einträgliches Geschäft auf Kosten der Betroffenen.

Eine gesellschaftliche Herausforderung

Schon der erste Überblick verdeutlicht: die Überschuldung privater Haushalte hat seit einigen Jahren die Dimension eines Massenphänomens erreicht. Sie hat sich zu einem ernstzunehmenden strukturellen Problem in unserer Gesellschaft mit vielfältigen und langfristigen Auswirkungen entwickelt. Sie betrifft mit jedem 6. Haushalt eine breite Bevölkerungsschicht und wirkt sich negativ auf die sozialen Beziehungen und den individuellen Gesundheitszustand aus. Überschuldung vermindert zudem Bildungschancen und berufliche Perspektiven sowie Chancen auf dem Arbeitsmarkt und wirkt sich auf die Teilhabe der Haushaltsmitglieder am gesellschaftlichen Leben aus.
In diesem Zusammenhang belegen wissenschaftliche Untersuchungen und Statistiken seit Jahren gleichermaßen, dass die steigende Überschuldung in unserer Gesellschaft nicht allein mit „individuellem Fehlverhalten" erklärbar ist. Vielmehr hat die gesellschaftliche Entwicklung insbesondere in den letzten zwei Jahrzehnten für die privaten Haushalte tief greifende Veränderungen und damit verbunden vielfältige Risiken mit sich gebracht. Eine sich rasant verändernde Arbeitswelt mit der Herausforderung wechselnder Arbeitsverhältnisse und jahrelanger Massenarbeitslosigkeit sind hier ebenso zu benennen, wie das Fortschreiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und der Entwicklung zur Kreditgesellschaft.
Die Telekommunikationsleistungen zeigen das rasante Fortschreiten in diesem Marktsegment mit dem Einfluss auf den Alltag. Die Hauptzielgruppe dieses Marktes benötigt einen hohen Finanzbedarf für diese Dienstleistungen. Insbesondere in diesem Kontext stellen mangelnde finanzielle Allgemeinbildung und die Privatisierung der Risiken Überschuldungsfaktoren dar.
Hohe Scheidungsraten, der Trend zum Single-Haushalt und die Überalterung der Gesellschaft sind weitere gesellschaftliche Realitäten, die sich in ihren mittel- und unmittelbaren Auswirkungen in der Dimension der Überschuldung widerspiegeln.
An dieser Stelle wird auch der Ruf nach einem Nationalen Aktionsplan lauter, um der gesellschaftlichen Herausforderung „Überschuldung" in angemessener Form begegnen zu können.
Hierzu sind langfristige und auf Nachhaltigkeit ausgelegte Strategien erforderlich, um allen Betroffenen die Überwindung dieser problematischen Lebenslagen zu ermöglichen. Die hierzu notwendigen und bewährten Unterstützungsangebote müssen zeitnah in Anspruch genommen werden können. Vorraussetzung hierfür ist ein der Nachfrage personell angepasstes Beratungsangebot, welches auf der Basis verpflichtender Qualitätsstandards arbeitet.
Die Forderung nach einem weiteren Ausbau des Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsnetzes wurde erst kürzlich bei der Vorstellung des SchuldnerAtlas Deutschland 2006 (Hrsg.: Verband der Vereine Creditreform e.V., Seite 28ff.) auch von Gläubigerseite erneuert.
Gleichzeitig sollten neben weitergehenden Verbesserungen im Verbraucherschutz auch ein verbesserter präventiver Ansatz, wie etwa die Förderung „finanzieller Allgemeinbildung" an den Schulen verfolgt werden.

Aktive Familienpolitik

Angesichts vieler von Überschuldung betroffener Familien würde aktive Familienpolitik in diesem Zusammenhang praktisch bedeuten, dafür zu sorgen, dass eine dauerhafte Ausgrenzung der Betroffenen vermieden wird und durch qualifizierte Hilfsangebote Auswege aus der die Existenz und Zukunft bedrohenden Lebenslage aufgezeigt werden. Viel zu lange wurde die *zentrale Bedeutung der sozialen Schuldnerberatung in der Armutsvermeidung und -bekämpfung durch den Gesetzgeber verkannt.* In der Sozialgesetzgebung wurde sie bislang stiefmütterlich behandelt und noch im Rahmen der Hartz-Reformen auf das Ziel der beruflichen Eingliederung überschuldeter Personen thematisch verkürzt.
Es reicht nicht, dass die Bundesregierung feststellt, dass die Schuldnerberatung auf struktureller Ebene im Entschuldungsprozess eine Schlüsselrolle einnimmt und einen unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Infrastruktur darstellt:
„Schuldnerberatung hilft Menschen, einen Weg aus der Überschuldung zu finden, eine realistische Schuldenbereinigung für Überschuldete und Gläubiger in Angriff zu nehmen sowie für Überschuldete so die Arbeitsaufnahme wieder lukrativ zu machen und wieder am sozialen und ökonomischen Leben teilzuhaben (…). Schuldnerberatung ist ein wichtiges Instrument der Hilfe für ver- und überschuldete Haushalte, das Armut und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken kann. Die Wirksamkeit von Schuldnerberatung sowohl in ökonomischer als auch in individueller und sozialer Hinsicht haben Studien bestätigt."(Quelle: BMFSFJ: Lebenslagen in Deutschland- Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2005, S. 54, S. 215)
Notwendig ist vielmehr eine gesetzliche Neuverankerung der Schuldner- und Insolvenzberatung im SGB XII, die die Schuldnerberatung als Pflichtleistung eindeutig positioniert und den Betroffenen einen individuellen Rechtsanspruch auf diese Sozialberatung gewährt. Auf diese Weise würde eine langfristige Finanzierung gesichert werden. Darüber hinaus würde eine verlässlichere und transparentere Finanzierung der Schuldnerberatung, wie von der Bundesregierung angemahnt, anerkanntermaßen zu Einspareffekten führen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entlastung der öffentlichen Haushalte leisten. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung bringt es folgendermaßen auf den Punkt:
„Überschuldung bedeutet Armut und soziale Ausgrenzung für die Betroffenen sowie Belastungen für die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte. Ein Ausstieg aus der Über-

schuldungsspirale trägt nicht nur zur sozialen und wirtschaftlichen Integration der Betroffenen und ihrer Familien bei. Er entlastet auch die öffentlichen Haushalte, die Arbeitgeber und die Gläubiger.“(Quelle: a.a.O., S.105)

1. Beratungsbedarf weiter gestiegen

1.1 Belastungsgrenze überschritten

In den Beratungsstellen wurde damit begonnen, drohenden Qualitätseinbußen in der Beratungsarbeit durch Begrenzung der Neuaufnahmen pro Beratungskraft konsequenter zu begegnen.

Erstmals wurden weniger Neuaufnahmen im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet, gleichzeitig überstieg die Anzahl der beendeten Fälle zum ersten Mal die Zahl der Neuaufnahmen. Die Zahl der aktenkundigen Fälle am Ende des Berichtszeitraumes sank somit gegenüber dem Vorjahr (2005=14.048) leicht (2006=13.899) und stabilisierte sich auf hohem Niveau.

Zusätzlich wurden 8.634 Beratungsgespräche im Rahmen einer Kurzberatung geführt (Definition „Kurzberatung“: max. 3 Beratungstermine in ein und derselben Angelegenheit ohne Erteilung einer Vollmacht), davon 683 mit Verweis auf ein Regelinsolvenzverfahren.

Die Betreuungszahlen im Laufe des Jahres 2006 haben sich mit durchschnittlich 225 Fällen pro Beratungsfachkraft dagegen noch einmal erhöht. Aufgrund der in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen Arbeitsbelastung der Beratungsfachkräfte werden auch in den kommenden Jahren die Bemühungen um eine Begrenzung der Betreuungszahlen auf ein verträgliches Maß pro Beratungsfachkraft fortgesetzt werden müssen.

Zum Vergleich: Die Fallbemessungsgrenze pro Schuldnerberatungsfachkraft wird in der Stadt München bei rd. 130 Fällen (je zur Hälfte Langzeit- und persönliche Kurzzeitberatung) eingeschätzt. (Stadt München/Beschluss des Sozialausschusses vom 22.09.2005, S.4)

1.2 Wartezeiten werden länger

Die Wartezeiten auf einen Erstberatungstermin haben sich auf durchschnittlich 34 Tage erhöht. Die Beratungsstellen melden durchgehend einen kontinuierlich gestiegenen Beratungsbedarf, insbesondere im Bereich der Kriseninterventionen, d.h. der Unterstützung in einer akuten Notlage (Räumungsklage, Energiesperre, Kontopfändung usw.).

Die anteilige Zunahme bei den Kriseninterventionen sorgte dafür, dass der Anstieg der Wartezeiten im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfragesteigerung geringer ausfiel, da bei Kriseninterventionen i.d.R. der Erstkontakt zu einem sofortigen Erstberatungstermin führt und damit den Durchschnitt der Wartezeiten senkt.

Dieser Trend verstellt zum Teil den Blick auf die Situation in den Beratungsstellen vor Ort und die Tatsache, dass dem bestehenden Hilfebedarf häufig nicht mehr ausreichend entsprochen werden kann. So stieg die durchschnittliche Wartezeit auf einen Erstberatungstermin in 17 Beratungsstellen trotz Zunahme der Kriseninterventionen von 29 Tagen im Jahr 2005 auf rund 41 Tage im vergangenen Jahr.

In diesem Zusammenhang wurde bereits im vergangenen Jahresbericht darauf hingewiesen, dass mit der Zunahme der Wartezeiten bei den seriösen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sich auch das Problem der unseriösen Hilfsangebote verstärkt. Deren Inanspruchnahme führt bei den Betroffenen regelmäßig zu einer weiteren Verschärfung ihrer Notlage. Dieser Problematik kann letztendlich nur durch ein ausreichendes personelles Angebot anerkannter sozialer Schuldnerberatung wirksam begegnet werden. Nähere Informationen zu diesem Thema im Kapitel 5 „Geschäfte mit der Armut“ auf dem Vormarsch.

Grafik „Klientenentwicklung“

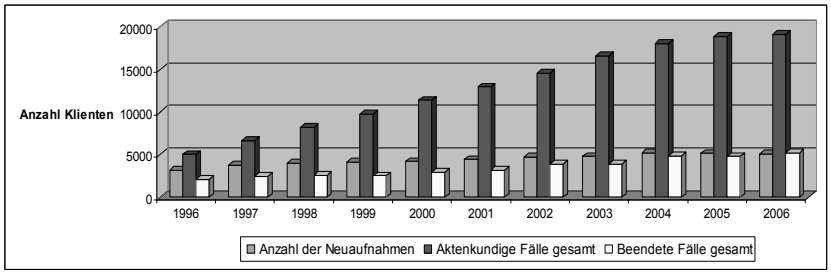

1.3 Überschuldungsquote privater Haushalte konstant

Laut Statistischem Landesamt M-V beträgt die Einwohnerzahl von M-V mit Stand vom 31.08.2006 1,69 Millionen Einwohner. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,05 Personen je Haushalt ist rechnerisch von rund 828.215 Haushalten in unserem Bundesland auszugehen. Die 85 SchuldnerberaterInnen des Landes betreuten zusammen mit den noch nicht beendeten Altfällen aus den Vorjahren im Berichtszeitraum insgesamt *19.113 (2005=18.837) überschuldete Haushalte und Privatpersonen.*

Neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge finden lediglich 11 % der Betroffenen den Zugang zu einer Beratungsstelle (2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung). *Danach würde sich eine Überschuldungsquote von rd. 21 % für Mecklenburg-Vorpommern ergeben.*

Um jedoch eine Vergleichbarkeit zu den Zahlen der Vorjahre zu bewahren, wird in den nachfolgenden Berechnungen weiterhin von einer optimistischeren Annahme ausgegangen, nämlich dass ein Anteil von 15 % der Betroffenen professionelle Hilfe in Anspruch genommen hat. Hochgerechnet sind somit 127.420 Haushalte unseres Bundeslandes (2005=125.580) von Überschuldung betroffen.

Da in den weitergehenden Berechnungen für das Jahr 2006 von einer größeren Anzahl an Haushalten (828.215) als im Vorjahr (2005=808.092) ausgegangen wird - hier macht sich die größere Anzahl von Single-Haushalten bemerkbar- ergibt sich kurioser Weise eine nahezu gleich bleibende Überschuldungquote der privaten Haushalte von 15,4 % (2005=15,5 %). Bei dieser Berechnung wurden allerdings weder die Kurzberatungen berücksichtigt noch die Erstkon-

takte, die auf einen ersten Beratungstermin im neuen Jahr vertröstet werden mussten. Dieser Sachverhalt zeigt einmal mehr, dass es sich bei der Berechnung der Überschuldungsquote privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern um eine sehr vorsichtige und seriöse Einschätzung handelt, bei der auf jegliche Dramatisierung der Lage verzichtet wird.

1.4 Andere Indikatoren unbrauchbar

Andere Indikatoren zur Ermittlung des Überschuldungsgrades sind dagegen mit zu großen Unsicherheiten behaftet, um sie als seriöse Gradmesser heranziehen zu können.

Dies gilt insbesondere für die Anzahl der Abgaben der Eidesstattlichen Versicherung (EV) oder der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren. Diese Einschätzung wird durch die vorliegende Landesstatistik belegt:

Von den 5.067 Neuaufnahmen im Jahr 2006 in den Schuldnerberatungsstellen des Landes M-V hatten lediglich 1.148 Klienten innerhalb der letzten drei Jahre eine EV abgegeben, das entspricht *22,7 %. D.h., über 3/4 der überschuldeten Haushalte würden durch das Negativmerkmal EV-Abgabe nicht erfasst.*

Dasselbe gilt auch für das Negativmerkmal Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV), da nicht jeder Überschuldete ein VIV beantragt. Das Negativmerkmal VIV berücksichtigt weder die gelungenen AEV noch alle anderen Entschuldungswege, die von den Betroffenen gegangen werden.

Von den im Jahr 2006 beendeten Fällen (5.216) wurden lediglich rund 33 % wegen Eröffnung eines VIV beendet. *D.h., mindestens 2/3 der Schuldner würden auch durch dieses Merkmal nicht erfasst.*

Tabelle „Schuldensummen“

Jahr	Schuldensumme aller Neufälle in Mio. Euro	durchschnittliche Schuldensumme pro Neufall	durchschnittliche Schuldensumme ehem. Selbst.	durchschnittliche Schuldensumme nicht-selbst. HH
1995	18	5.597,- €	Nicht erfasst	5.597,- €
1996	21	6.743,- €	Nicht erfasst	6.743,- €
1997	37	9.629,- €	Nicht erfasst	9.629,- €
1998	77	19.042,- €	105.030,- €	8.885,- €
1999	109	26.595,- €	108.751,- €	12.805,- €
2000	82	19.536,- €	102.504,- €	8.164,- €
2001	89	19.964,- €	105.191,- €	9.886,- €
2002	80	16.661,- €	87.456,- €	10.435,- €
2003	99	20.698,- €	99.687,- €	13.765,- €
2004	124,3	23.932,- €	85.466,- €	19.527,- €
2005	121,3	23.511,- €	85.663,- €	18.000,- €
2006	120,4	23.759,- €	45.704,- €	21.038,- €

Die Schuldensumme aller Neufälle belief sich auf insgesamt 120,3 Millionen Euro.

Der Schuldenberg aller überschuldeter privater Haushalte in M-V ist in der Folge auf rund 3 Milliarden Euro zu schätzen (2000=2,95 Mrd. Euro).

Die durchschnittliche Verschuldungshöhe nichtselbstständiger Haushalte und Privatpersonen stieg 2006 auf rund 21.038 Euro (2005=18.000 Euro).

2. Einkommenssituation und sozialer Status

Grafik „Sozialer Status“

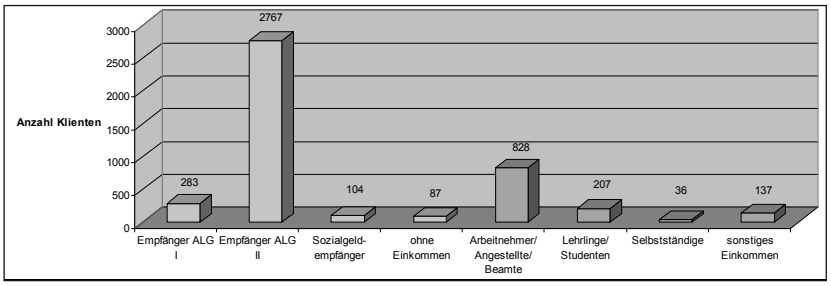

Beim sozialen Status der Klienten haben sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Nach wie vor stellten die ALG II –Empfänger mit 54,6 % die größte Gruppe dar. Der Anteil der Klienten, die Arbeitslosengeld II bzw. Arbeitslosengeld I bezogen, blieb damit konstant bei rund 60 %. Der Anteil von Arbeitnehmern und Angestellten (inklusive Lehrlingen u. Beamten) sank nur unwesentlich auf rund 20 %. D.h. nur jeder 5. Klient konnte seinen Lebensunterhalt mit Arbeitseinkommen bestreiten. Dass Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut entsprechend oft bei den ursächlichen Faktoren der Überschuldung benannt werden, kann angesichts dieser Zahlen nicht verwundern.

Der ermittelte soziale Status der neu aufgenommenen KlientInnen drückt sich entsprechend in der Einkommenssituation aus.

Grafik „Einkommenssituation“

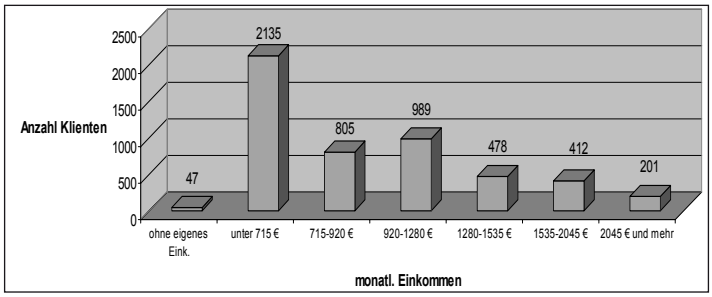

2.1 Einkommen der privaten Haushalte

Das Netto-Einkommen lag bei 58 % der betroffenen Haushalte unter 920 Euro monatlich, bei rund 43 % betrug es sogar nur maximal 715 Euro.

Der Anteil der neu aufgenommenen Klienten, die noch über pfändbares Einkommen verfügten, sank gegenüber dem Vorjahr nochmals auf nunmehr 6 %. Dagegen hatten nicht einmal ein Viertel der 5.067 KlientInnen (23 %) innerhalb der letzten 3 Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben. Der Anteil derer, die allein für die laufende Miete zwischen 30 und 50% ihres Haushaltseinkommens aufbringen, erhöhte sich von 61 % im Jahre 2005 auf 67 % im Jahre 2006. Die vorliegenden Zahlen sind auch ein Hinweis darauf, dass sich die finanziellen Spielräume für die Haushalte weiter eingeengt haben, ob es die Schuldenregulierung betrifft oder die Notwendigkeit, Rücklagen zu bilden für jährlich wiederkehrende Ereignisse (wie z.B. Betriebskostennachzahlungen und Jahresendabrechnungen für Strom und Gas oder anfallende Reparaturkosten für das Auto usw.).

Grafik „Wohnkostenanteil“

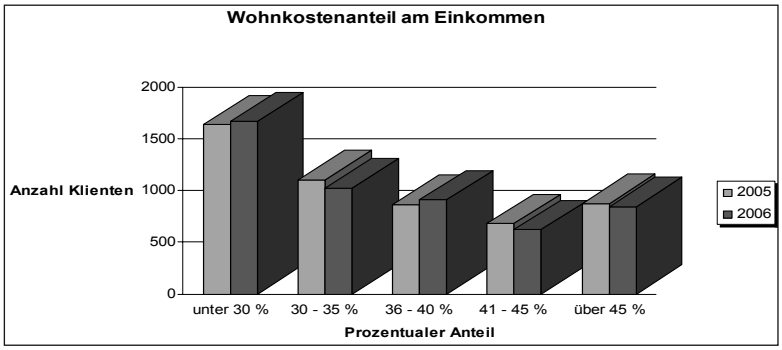

2.2 Wirtschaftsgeld pro Kopf

Das ermittelte „Wirtschaftsgeld pro Kopf“ der betreuten Haushalte verdeutlicht, wie viel den Haushalten zur Dekkung der existentiellen laufenden Lebenshaltungskosten (Energie, Versicherungen, Telefon, GEZ, Fahrtkosten u. Autounterhaltung, Betreuungskosten usw.) nach Abzug der Wohnkosten und Unterhaltszahlungen zur Verfügung steht. Danach betrug das Wirtschaftsgeld bei über der Hälfte (rund 53 %) der neu betreuten Haushalte maximal 331 Euro.

Grafik „Wirtschaftsgeld pro Kopf“

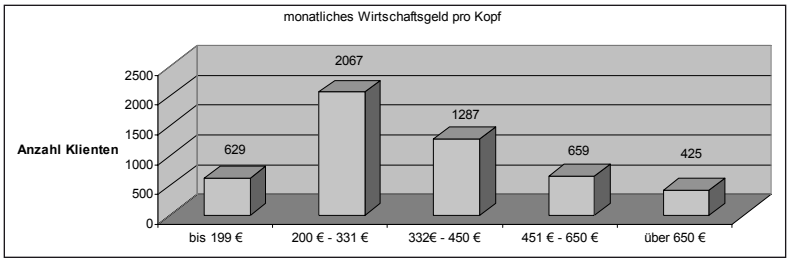

Tatsächlich stand den Haushalten jedoch nach Abzug der regelmäßigen monatlichen Zahlungsverpflichtungen aufgrund der zu bedienenden Konsumentenkredite und anderer regelmäßiger Ratenzahlungen ein weitaus geringeres Wirtschaftsgeld pro Kopf zur Verfügung. Das ließ die Betroffenen nicht selten über Monate und Jahre unterhalb der Armutsgrenze leben.

D.h., dass auch über längere Zeiträume hinweg eine Verschuldungssituation von Haushalten vorliegen kann, die eine finanzielle Überforderung darstellt und Armut bewirkt, auch wenn es noch zu keiner Zahlungsstörung bzw. -einstellung durch die Schuldner gekommen ist.

Der Lebensstil des Nachsparens, gemeint ist die Belastung insbesondere durch bestehende Konsumentenkredite, gefährdete in der beschriebenen Art in nicht wenigen Fällen die Bedienung der existentiell notwendigen Primärausgaben der Haushalte, wie Miete, Energie, Versicherungsschutz und Lebensmittel/Kleidung. Diese Entwicklung wurde in den Beratungsstellen insbesondere in den Fällen beobachtet, in denen so genannte „Kettenkredite“, d.h. mehrere Umschuldungen in immer kürzeren Zeitabständen, zu einer erheblichen Steigerung des Gesamtkredites und damit der monatlichen Kreditraten der Kunden geführt hat.

2.3 Hauptanteil: Bankenschulden

In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass über die Hälfte der Neuklienten Schulden bei Banken hatten. Der Umfang dieser Schulden bei Banken betrug, wie im vergangenen Jahr auch, über 57 % aller Gesamtverpflichtungen. Unterschiedliche Faktoren sind hierfür verantwortlich. Die Ergebnisse des Finanztest 2007 (Finanztest 2/2007, S.13ff), wonach die Kreditberatung der Kunden bei nur 3 von 13 getesteten Banken mit „Gut“ beurteilt werden konnte, schlägt sich in diesen Zahlen ebenso nieder, wie die hohen Restschulden aus gescheiterten Immobilienfinanzierungen. Diese wiederum sind einerseits auf die gesellschaftliche Realität hoher Scheidungsraten bzw. Trennungen, andererseits auf die geringe Nachfrage auf dem Immobilienmarkt und damit niedriger Verkaufserlöse bzw. häufigerer Zwangsversteigerungen zurückzuführen.

Der hohe Anteil an Bankschulden ist aber auch insgesamt ein Ausdruck der Entwicklung zur Kreditgesellschaft und der Normalität laufender Kreditverpflichtungen mit den bereits erwähnten Einschränkungen bezüglich des tatsächlich zur Verfügung stehenden Wirtschaftsgeldes pro Kopf. Zur Erinnerung: 2004 lag das Volumen an Konsumentenkre-

diten bei privaten Haushalten bei rund 484 Mrd. Euro, jeder vierte deutsche Haushalt hatte aktuelle Ratenkreditverpflichtungen (Quelle: GP Forschungsgruppe, Forschungsprojekt „Verantwortungsvolle Kreditvergabe“, Dr. Dieter Korczak, München 2005).

Grafik „Anteile der Schuldenarten“

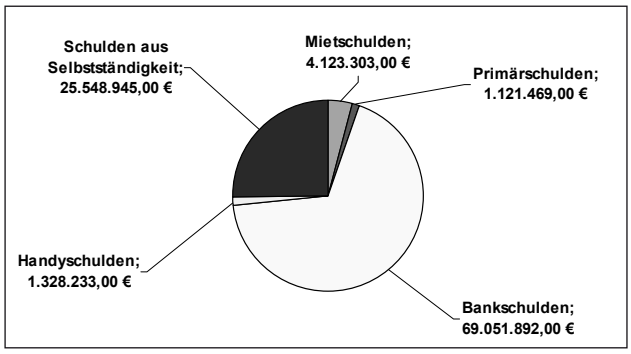

2.4 Kriseninterventionen bei Primärschulden

Aus den Beratungsstellen wurde, wie eingangs erwähnt, eine Zunahme bei den Kriseninterventionen, insbesondere zur Verhinderung von drohendem Wohnungsverlust oder Energiesperren gemeldet. In diesem Zusammenhang stellen die Miet- und Primärschulden (Energie usw.) für die soziale Schuldner- und Insolvenzberatung aufgrund ihrer destabilisierenden Wirkungen für die Haushalte eine besondere Herausforderung dar. Ihr Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten ist zwar relativ gering im Vergleich zu den Bankschulden oder Verbindlichkeiten aus ehemaliger Selbstständigkeit. Dafür sind sie aber umso zeit- und arbeitsaufwändiger und nehmen einen gewichtigen Anteil in der täglichen Beratungspraxis ein.

2.5 Junge Erwachsene zählen zum „Stammklientel“

Der Anteil der jungen Schuldner bis 28 Jahre stieg im vergangenen Jahr auf 30,4 %. Von den 1.542 neu aufgenommenen Klienten unter 28 Jahren hatten wiederum 63,5 % Handyschulden in Höhe von durchschnittlich 1.357,00 Euro.

Wie eingangs erwähnt, haben die gesellschaftlichen Veränderungen durch die Entwicklungen in der Telekommunikationsbranche insbesondere dazu geführt, dass die jüngere Generation mit rund 30% der Ratsuchenden zu einem festen Stammklientel der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung geworden ist.

Neben den Telekommunikationsschulden sind die entstandenen Überschuldungen aber auch auf Probleme mit dem ersten eigenen Haushalt oder der Autofinanzierung und –unterhaltung zurückzuführen. Ein Mangel an finanzieller Allgemeinbildung und Kompetenz drückt sich u.a. in mangelnden Rechtskenntnissen, Unerfahrenheit und Sorglosigkeit beim Abschluss von Verträgen und im Umgang mit Behörden aus. Dazu kommen häufig noch Fehleinschätzungen bezüglich des eigenen Einkommens, übertriebene Konsumansprüche und Statusdenken, Drogenkonsum, finanzielle Folgen von Konflikten mit dem Gesetz (Bußgelder, Schadensersatzforderungen usw.) oder einfach Schulden aus „Liebe“, d.h. für Freunde oder Partner eingegangene Verpflichtungen.

Tabelle „Primärschulden“

Jahr	Mietschulden gesamt	Mietschulden pro Schuldner	Energieschulden gesamt	Energie-schulden pro Schuldner
1995	2.187.299,- €	687,- €	2.552.675,- €	682,- €
1996	2.760.966,- €	866,- €	1.520.873,- €	475,- €
1997	2.754.319,- €	1.844,- €	1.005.196,- €	717,- €
1998	3.369.401,- €	2.071,- €	1.136.165,- €	934,- €
1999	3.400.590,- €	2.212,- €	1.068.085,- €	983,- €
2000	3.350.045,- €	2.302,- €	770.452,- €	754,- €
2001	3.328.099,- €	2.082,- €	2.096.289,- €	1.877,- €
2002	3.826.988,- €	2.230,- €	801.143,- €	674,- €
2003	3.985.466,- €	2.379,- €	899.743,- €	840,- €
2004	4.411.875,- €	2.446,- €	990.354,- €	866,- €
2005	4.705.099,- €	2.667,- €	1.128.226,- €	978,- €
2006	4.123.303,- €	2.533,- €	1.121.469,- €	1.005,- €

3. Ursachen von Überschuldung

Grafik „Überschuldungsfaktoren“

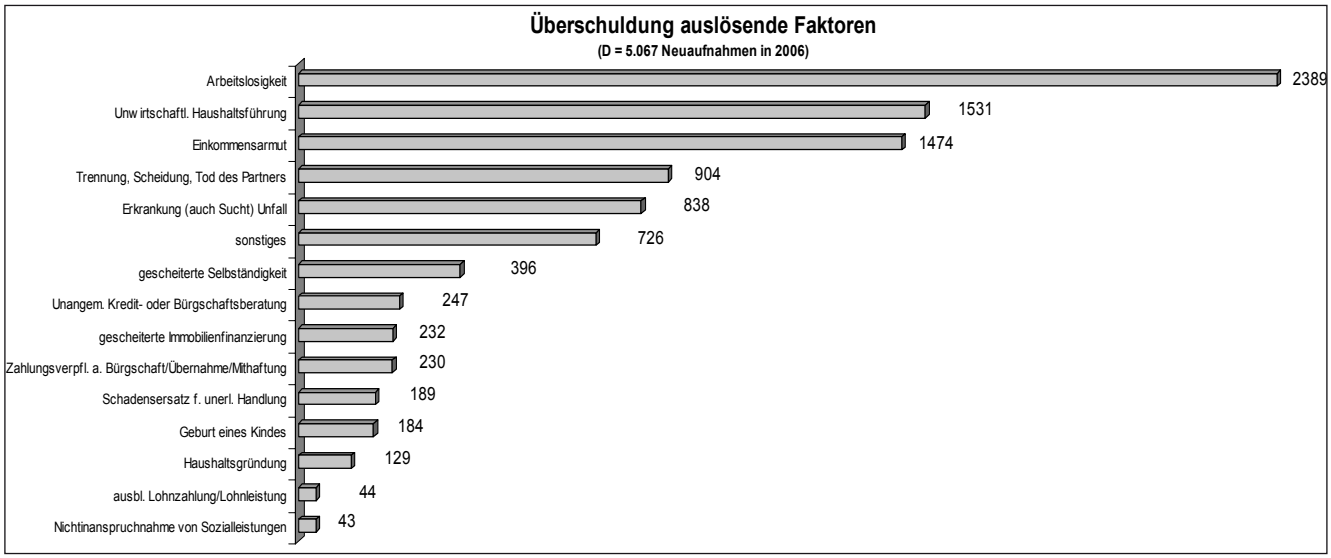

3.1 Arbeitslosigkeit nach wie vor Auslöser Nr. 1

Die Ursachen, die zu einer Überschuldungssituation führen, sind in der Regel vielschichtig und komplex. Sich plötzlich verändernde Lebensumstände aufgrund von Arbeitsplatzverlust, Trennung, Scheidung, Tod des Partners sowie Erkrankungen, Suchtprobleme und Unfälle können einen Haushalt über kurz oder lang aus der Balance bringen. In solchen Lebenslagen wirken sich unwirtschaftliche Haushaltsführung und ein fehlender Überblick über die eigene Finanzsituation entsprechend negativ aus.

Bei den 5 häufigsten Nennungen hat sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentliche Veränderung ergeben. Arbeitslosigkeit wurde nach wie vor am häufigsten als auslösender Faktor für eine Überschuldung genannt, gefolgt von „unwirtschaftlicher Haushaltsführung“, „Einkommensarmut“, „Scheidung, Trennung, Tod des Partners“ und „Erkrankung (auch Sucht), Unfall“.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch eine Unterteilung in 3 Hauptkategorien, wie sie im jüngsten iff-Überschuldungsreport 2007 erfolgte und nachfolgend auf die vorliegende Landesstatistik M-V übertragen wurde.

Kategorie	Überschuldungsursachen
Kritische Ereignisse	• Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit • Krankheit, Tod des Partners, Unfall, Sucht • Scheidung/ Trennung
Vermeidbares Verhalten	• Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen • Schadensersatz w. unerl. Handlungen, Straffälligkeit • Unwirtschaftliche Haushaltsführung
Andere Ursachen	• Einkommensarmut • Gescheiterte Immobilienfinanzierung • Gescheiterte Selbständigkeit • Haushaltsgründung, Geburt eines Kindes, • Unzureichende Kredit- u. Bürgschaftsberatung • Zahlungsverpflichtungen aus Bürgschaft-Mithaftung • Sonstiges

Der Anteil der Nennungen von Überschuldungsursachen, die eindeutig dem Verhalten des Schuldners zuzuordnen waren, belief sich insgesamt auf lediglich 18,4 %. Dagegen lag der Anteil, der eindeutig den kritischen Ereignissen zugeordnet werden kann, bei 43,7 %. Die anderen Ursachen sind ihrem Wesen nach auch den objektiven Faktoren zuzuordnen.

Diese Ergebnisse bestätigen die Einschätzung, dass die Dimension der Überschuldung in unserer Gesellschaft nicht allein mit „individuellem Fehlverhalten“ erklärbar ist, sondern die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte für die privaten Haushalte tief greifende Veränderungen und damit verbunden vielfältige Risiken mit sich gebracht hat.

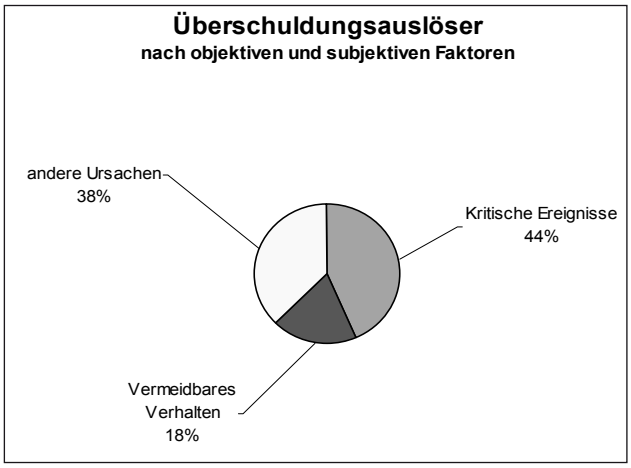

4. SGB II – Beobachtungen und Einschätzungen

In den folgenden Betrachtungen wurden Beobachtungen und Bewertungen aus der Perspektive der Beratungspraxis in Bezug auf die Auswirkungen des SGB II auf die von Über-

schuldung betroffenen Ratsuchenden ausgewertet und zusammengefasst.

4.1 Fehlerhafte Bescheide keine Seltenheit

Auch im zweiten Jahr nach Einführung der Hartz IV-Gesetze wird von den Beratungskräften resümiert, dass fehlerhafte Bescheide bei den Leistungsbeziehern keine Seltenheit darstellen. Die häufigsten Gründe für eine Beanstandung wurden dabei im Bereich der Bedarfsgemeinschaft und Anrechnung von Einkommen festgestellt, das dem Haushalt gar nicht zur Verfügung stand. Dass entsprechende Fehlberechnungen für die betroffenen Leistungsempfänger mitunter gravierende Folgen haben konnten, zeigt das nachfolgende Fallbeispiel aus einer Beratungsstelle:

4.2 Fallbeispiel: Fehlender Versicherungsschutz wg. Kürzung der Regelleistung

Auslöser für die Inanspruchnahme der Hilfe der betreffenden Beratungsstelle war eine dem Klienten zugestellte Rechnung für einen fast zweimonatigen stationären Klinikaufenthalt in Höhe von rd. 11.000,00 €. Die Forderung entstand durch Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach SGB II (ALG II) durch unzulässige Anrechnung von Einkommen einer weiteren in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Person und die Kürzung der Regelleistung aufgrund des Krankenhausaufenthaltes. Dadurch war kein Versicherungsschutz mehr gegeben. Der Klient, der nach einer schweren Beziehungskrise ein Suchtproblem hatte und seinem Leben bereits ein Ende setzen wollte, war nicht in der Lage, sich zu der erfolgten Anhörung zu äußern. Mit Unterstützung der Beratungsstelle wurde ein Antrag auf Überprüfung des ergangenen Bescheides gestellt, mit dem Ergebnis, dass rückwirkend ein Leistungsanspruch bestätigt wurde und der notwendige Versicherungsschutz gegeben war. Dieses Erfolgserlebnis trug wesentlich zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes und zur Ermutigung des Klienten bei. Wäre der fehlerhafte Bescheid nicht korrigiert worden, wäre dagegen ein dauerhaftes Vermittlungshemmnis entstanden und möglicherweise ein kostenintensives und langwieriges Verbraucherinsolvenzverfahren notwendig geworden.

Überwiegend positiv wird von den Beratungskräften vermerkt, dass durch telefonische Intervention und Mithilfe zur Klärung von Sachverhalten in vielen Fällen aufwändige Widerspruchsverfahren vermieden werden konnten und daraufhin kurzfristig korrigierte Bescheide von den Mitarbeitern der Arbeitsgemeinschaften zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (ARGEN) erlassen wurden. So auch in jenen Fällen, in denen Rückforderungen auf Grund zu viel gezahlter Leistungen erhoben wurden, diese aber auf kein Fehlverhalten der Leistungsbezieher zurückzuführen waren, sondern schlicht auf Fehlberechnungen oder Computerfehler.

Die grundsätzliche Kritik, es handele sich um ein zu bürokratisches und Bürgernähe vermissendes Verfahren der Antragstellung und Gewährung von Leistungen, bleibt indes im Urteil der Betroffenen und der Beratungsfachkräfte auch im zweiten Jahr Hartz IV bestehen.

4.3 Vermittlungshemmnis Schulden

Der dargestellte Fall mit den Krankenhauskosten macht u.a. deutlich, warum Schuldnerberatung im Rahmen der Arbeitsmarktreformen als Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB II, § 16 vom Gesetzgeber aufgenommen wurde. Schulden können ein ernstzunehmendes Vermittlungshemmnis darstellen:

- Unbearbeitete Überschuldungssituationen in privaten Haushalten führen zu einem enormen psychischen Druck bei den Betroffenen, der sich auf alle Mitglieder im Haushalt erstreckt, also auch die Partner und Kinder belastet. Die entstehenden Ängste und Sorgen führen in vielen Fällen zu psychosomatischen Erkrankungen (Schlafstörungen, Angstzustände usw.), sinkender Motivation und Antriebskraftverlust, Resignation bis hin zu Depressionen und ernsthaften körperlichen Erkrankungen. Darüber hinaus begünstigen diese Situationen, soweit sie über einen längeren Zeitraum bestehen, Suchtkrankheiten bzw. Rückfall in altes Suchtverhalten. Insbesondere eine fehlende Perspektive/Aussicht auf Änderung und fehlende Zielsetzungen wirken sich entsprechend negativ aus.
- Fehlende bzw. durch den Druck der Gläubiger aufgegebene Prioritäten in der Haushaltsführung destabilisieren die Situation der Betroffenen zusätzlich und verstärken ihre Existenzängste. Die notwendigen Primärausgaben wie Miete, Energie, Versicherungen und Haushaltsgeld werden nicht selten aufgrund zu hoher Ratenzahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern vernachlässigt und führen zu fehlendem Versicherungsschutz (z.B. auch KFZ), Energiesperrungen oder Mietrückständen mit den bekannten negativen Folgen.
- Pfändungen bedrohen sowohl das Konto und damit die weitere Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr als auch den bestehenden oder potentiellen Arbeitsplatz.
- Über kein eigenes Konto zu verfügen, stellt dabei schon einen Wettbewerbsnachteil bei einer Bewerbung um einen Arbeitsplatz dar, weil es dem potentiellen Arbeitgeber finanzielle Probleme signalisiert.
- Wer sein Auto oder z.B. seinen Computer durch eine Sachpfändung verliert, hat in der Regel weitere Nachteile auf dem Arbeitsmarkt zu befürchten.

Darüber hinaus ist auch der Beitrag der Schuldnerberatung zur Arbeitsplatzsicherung für von Überschuldung betroffene Arbeitnehmer nicht erst seit dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung bekannt. „So zeigten sich z.B. im Hinblick auf die Erwerbssituation Überschuldeter Verbesserungen. Danach sank nach einjähriger Beratung der Anteil der überschuldeten Privathaushalte, deren Mitglieder keiner Berufstätigkeit nachgingen, von 49,6 % auf 39,2 %. Der Anteil der überschuldeten Menschen, die den Weg in gesicherte Arbeitsverhältnisse fanden, erhöhte sich von

27,7 % auf 46 %. Die Arbeitgeber werden von Kosten durch Lohnpfändungen entlastet und die Arbeitseffizienz steigt. Sozialversicherungssysteme profitieren und bedarfsabhängige Leistungen werden gespart"(Quelle: 2. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 54). Andererseits verlieren Schätzungen zur Folge 20 % der überschuldeten Arbeitnehmer ohne Beratung in einem Zeitraum von 2 Jahren ihren Arbeitsplatz.
Da auch andere und oft nicht beeinflussbare Faktoren zu Erfolg und Misserfolg in der Unterstützungsarbeit beitragen können (z.B. Trennung, neue Partnerschaft, Unfall, Insolvenz des Arbeitgebers usw.), wird in der sozialen Arbeit in diesem Zusammenhang treffend von „wilden Problemen" gesprochen. Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung hat in der Vergangenheit indes gezeigt, dass sie in ihrer Beratung und Unterstützung die notwendige Flexibilität besitzt, auf diese Problemlagen, die zu völlig neuen Situationen führen können, zu reagieren und während der Betreuungsphase auch mehrfach durch Korrekturen in der Zielsetzung und der Ausrichtung der Unterstützungsleistung ihre Hilfestellung anpassen kann.

4.4 Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe nach § 17 SGB II

§ 17 SGB II schreibt vor, dass die ARGEN auf bereits bestehende und bewährte Angebote der Schuldnerberatung zurückgreifen und aufbauen sollten. Von dieser Möglichkeit der Eingliederungshilfe wurde von der Agentur für Arbeit bzw. den ARGEN auch im vergangenen Jahr nur in geringem Maße aktiv Gebrauch gemacht. Von den 5.067 im Jahr 2006 neu aufgenommenen KlientInnen bezogen zwar über die Hälfte (54,6 %) Leistungen nach SGB II (ALG II) bzw. SGB III (ALG I). Hierbei handelte es sich allerdings wiederum fast ausschließlich um Personen, die ohne Zuweisung oder Mithilfe des Jobcenters aus eigener Initiative die Unterstützung unserer Beratungsstelle gesucht haben.

5. „Geschäfte mit der Armut" auf dem Vormarsch

Für die privaten Haushalte, die in eine Überschuldungssituation geraten sind, stellen die 32 vom Sozialministerium M-V anerkannten geeigneten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen die einzige Möglichkeit dar, seriöse und kostenfreie Beratung zu erhalten, die individuell und ergebnisoffen ist und nicht im Verdacht steht, wirtschaftlichem Eigeninteresse zu folgen.
Mit der stetigen Zunahme der Überschuldungsproblematik privater Haushalte im Land und der damit verbundenen gestiegenen Nachfrage nach Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sehen zunehmend dubiose gewerbliche Anbieter die Chance auf ein einträgliches Geschäft auf Kosten der Betroffenen. Dass auch noch mit der Not und Armut von Menschen Geschäfte gemacht werden können, ist für die Beratungskräfte keine neue Erkenntnis. Seit Jahren ist ein Anstieg der so genannten gewerblichen Schuldenregulierer zu verzeichnen, die vornehmlich regional in Kleinanzeigen, aber auch bundesweit auf Videotexttafeln ihre Dienste anbieten. Bisher sind diesen Anbietern durch das bis dato geltende Rechtsberatungsgesetz weder rechtsberatende noch rechtsbesorgende Tätigkeiten erlaubt. Der Sinn dieser Verbotstatbestände liegt insbesondere im Schutz der Verbraucher vor unqualifizierter Beratung.

5.1 Das „schnelle Geld" lockt

Dass es bei den gewerblichen Anbietern primär nicht um die Interessen der Ratsuchenden geht, sondern darum, „schnelles Geld" durch ein Massengeschäft zu erzielen, zeigt u.a. der „Karriereplan" des Anbieters „NBL Advisor": Den zukünftigen Teamleitern werden bei einer entsprechenden Anzahl von eingereichten Verträgen und Insolvenzanträgen monatlich Verdienstmöglichkeiten von über 22.500 € in Aussicht gestellt.
Einer der Hauptkritikpunkte sowohl der Schuldnerberater als auch der Verbraucherschützer ist der, dass das Beratungsergebnis gewerblicher Anbieter offensichtlich schon vor Beratungsbeginn feststeht: Der Antrag auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren durch einen angeschlossenen Anwalt. Die vorrangige Funktion des Anbieters besteht dabei in der Rekrutierung von Mandanten, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV) beantragen könnten, für einen bestimmten Anwalt.
Die Finanzierung erfolgt entsprechend durch direkt erhobene Gebühren von mehreren Hundert Euro. Weitere Gebühren werden dann auch noch beim eingeschalteten Rechtsanwalt fällig. Im Falle von gewährter Beratungs- und Prozesskostenhilfe werden diese Gebühren zwar zunächst aus Steuergeldern aufgebracht, dann aber von den Betroffenen auch zukünftig zurückgefordert.

5.2 Massiver Missbrauch durch das Rechtsdienstleistungsgesetz befürchtet

Wenn das Rechtsberatungsgesetz Mitte 2007 wie geplant durch das Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzt werden sollte, das vor allem Erlaubnistatbestände für Rechtsberatung im Rahmen einer Nebentätigkeit kennt, sehen Verbraucherschützer und Schuldnerberater hier die Gefahr massiven Missbrauchs gegeben.
Schon jetzt ist die Unterscheidung zwischen einer kostenfreien und vom Sozialministerium anerkannten geeigneten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle sowie gewerblichen Anbietern in der ersten Wahrnehmung für den Ratsuchenden sehr schwer. Diese Anbieter tarnen ihr wirtschaftliches Eigeninteresse immer öfter dadurch, dass sie sich den Anschein von Gemeinnützigkeit geben.

5.3 Individuelle und ergebnisoffene Beratung

Für jede echte Sozialberatung, die diesen Namen verdient, gilt jedoch u.a., dass der Ratsuchende individuell und ergeb-

nisoffen beraten wird. Das heißt, das Ergebnis in Form einer Ermutigung zur Beantragung eines VIV und Verweises auf einen bestimmten Anwalt darf nicht von vornherein feststehen und durch das wirtschaftliche Eigeninteresse des Beraters bestimmt sein. Ratsuchende sollten sich daher an eine von Sozialministerium und der jeweiligen Kommune finanziell geförderte und anerkannte geeignete Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle wenden, um eine qualifizierte individuelle und ergebnisoffene Beratung zu erhalten.
Diesen Sachverhalt hebt auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung für die Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde hinsichtlich nicht gewährter Beratungshilfe im außergerichtlichen Einigungsverfahren hervor: „ Zudem sind die Schuldnerberatungsstellen wegen ihres umfassenden Ansatzes für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr.1 InsO nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert (vgl. Schoreit/Dehn, a.a.O., § 1 Rn. 12a).“ (Siehe -BvR 1911/06-)
Diese besondere Qualifikation der vom Sozialministerium geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bezüglich individueller und ergebnisoffener Beratung spiegelt sich auch in den Zahlen der Landesstatistik wider: Nur ein Drittel aller Ratsuchenden entschied sich am Ende für ein Verbraucherinsolvenzverfahren.

6. Schwerpunkt Pfändungsschutz

6.1 Reform des Kontopfändungsschutzes

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Gesetzentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes vorgelegt, der aus Sicht der beratungspraxis ausdrücklich begrüßt wird. In der Begründung der Gesetzesinitiative wird die besondere Bedeutung des Bargeldlosen Zahlungsverkehrs für die Teilnahme am modernen Wirtschaftsleben hervorgehoben: „Unbare Geldgeschäfte wie Überweisungen, Lastschriften, Karten- oder Scheckzahlungen sind aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Das Girokonto, das die Grundlage für solche Geschäfte bildet, ist für Bürgerinnen und Bürger daher unverzichtbar. Der Verlust oder die Verweigerung eines Girokontos schließen die Betroffenen vom bargeldlosen Zahlungsverkehr aus. Dies führt nicht nur zu wesentlichen Beeinträchtigungen bei den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch zu Belastungen der Allgemeinheit.“(Quelle: Bundesministerium der Justiz, Referat R A 4)
Der Entwurf trägt der Tatsache Rechnung, dass Pfändungen von Girokonten schon seit längerem keine Ausnahmeerscheinung mehr darstellen. Vielmehr ist es seit Anhebung der Pfändungsfreigrenzen durch das Siebte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen im Jahre 2001 noch einmal zu einem erheblichen Anstieg der Kontopfändungen gekommen. Vorsichtige Schätzungen, so das Bundesministerium der Justiz, gehen von ca. 350.000 bis 370.000 Kontopfändungen bundesweit im Monat aus (Quelle: BT-Drs. 16/2265, S. 17).
Ziel der Neuregelung sei dabei nicht, das Girokonto des Schuldners dem Vollstreckungszugriff seiner Gläubiger zu entziehen, sondern vielmehr einen Ausgleich der berechtigten Belange von Schuldner und Gläubiger zu schaffen. Dazu sollen dem Kontoinhaber die zum Lebensunterhalt benötigten Geldmittel auch bei Überweisung auf sein Girokonto pfändungsfrei belassen bleiben, um ihm trotz der Kontopfändung die Möglichkeit zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr so weit wie möglich zu erhalten.
„Denn auch für das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis muss gelten, dass der Staat seinen Zwangsapparat grundsätzlich nicht zur Verfügung stellen kann, um einem Einzelnen den Teil des Einkommens zu entziehen, der zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich ist. Der Pfändungsschutz soll dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit infolge der Pfändung entgegenwirken. Die Sozialhilfeträger sollen dauerhaft entlastet werden und der Steuerzahler soll nicht indirekt für private Verbindlichkeiten aufkommen müssen.“
Ferner soll der Pfändungsschutz für die Einkünfte von selbstständig tätigen Personen verbessert werden.
Das Bundesministerium räumt in seinen Ausführungen ein, dass die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass die mittlerweile häufig anzutreffende Pfändung der Guthaben von Girokonten ein typischer Anlass für die Kreditinstitute ist, eine Girokontoverbindung zu kündigen. *Die Hauptkritikpunkte an der bisherigen Gesetzeslage sind das Fehlen eines einheitlichen Kontopfändungsschutzes, das komplizierte Verfahren zur Erlangung von Pfändungsschutz, die weitreichende Blockadewirkung der Kontopfändung und deren rechtsmissbräuchliche Anwendung durch den Gläubiger.*
Das bisherige komplizierte Verfahren zur Erlangung des Pfändungsschutzes führt häufig zu einer Erhöhung der Schuldenlast des Schuldners, da er den benötigten Pfändungsschutz nicht schnell genug erlangen kann. In Einzelfällen kann dies auch zu einer Existenzbedrohung und damit zum Bezug von staatlichen Transferleistungen führen.
Nach bisherigem Recht wird das Girokonto nach einer Pfändung durch die gesetzlich vorgesehenen Sperrwirkungen vollständig blockiert und seiner Funktion als Zahlungsmedium im bargeldlosen Zahlungsverkehr beraubt. „Die Blockadewirkung einer Kontopfändung ist auch dadurch bedingt, dass in der Praxis nicht nur das aktuelle, zum Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner bestehende Guthaben, sondern auch alle zukünftigen Guthaben- bis zur Befriedigung des Gläubigers- gepfändet werden…Nicht selten geht einer Kontopfändung ein Vollstreckungszugriff desselben Gläubigers auf das Arbeitseinkommen voraus, so dass eine sog. Doppelpfändung vorliegt. Diese wird auch rechtsmissbräuchlich eingesetzt. Da bereits der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens vom Gläubiger beim Arbeitgeber abgeschöpft wird, ist ihm bewusst, dass die Kontopfändung nur geeignet ist, Druck auf den Schuldner auszuüben.“ Darüber hinaus ist die derzeitige Behandlung von Einkünften Selbstständiger, die der Sicherung des Existenzminimums dienen, in der Zwangsvollstreckung und auch in der Insolvenz nicht sachgerecht.

6.2 Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Kerngedanke der Neuregelung des Kontopfändungsschutzes ist die Einführung eines so genannten „Pfändungsschutzkontos“, auf dem Geldeingänge einen verbesserten Schutz genießen sollen. Dieses Pfändungsschutzkonto wird auf Grund einer vertraglichen Abrede zwischen Kreditinstitut und dem Kunden eingerichtet. Besteht bereits ein Girokonto, so soll der Kunde jederzeit die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangen können.

Zentrale Vorschrift des überarbeiteten Kontopfändungsschutzrechts soll der neu gefasste § 850k ZPO-E werden, der einen automatischen Pfändungsschutz bei der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto gewährt, damit der Schuldner seine laufenden Verpflichtungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts und seiner Unterhaltspflichten erfüllen kann. Beim Pfändungsschutz für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II soll auch Berücksichtigung finden, dass in einer Bedarfsgemeinschaft Personen betroffen sein können, für die keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht. Hier soll zukünftig eine Bemessung des pfändungsfrei zu belassenden Betrages analog zu § 850c Abs. 1 Satz2 ZPO möglich sein, um zu verhindern, dass Gläubiger des Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung auf Leistungen zugreifen können, die für den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft bestimmt sind.

Der Pfändungsschutz in der Praxis wird erheblich erleichtert, indem er einheitlich ausgestaltet wird und es auf die Art der auf dem Konto eingehenden Einkünfte grundsätzlich nicht mehr ankommt. D.h., die Schuldner müssen nicht mehr den im Einzelfall ggf. schwierigen Nachweis über die Art der Einkünfte gegenüber dem Kreditinstitut führen.

Als Fortschritt ist auch die Verlängerung der Sperrfrist von zwei auf vier Wochen zu nennen. Dadurch hat sich die Voraussetzung auf einen Antrag für die Freigabe von wiederkehrenden Arbeitseinkommen und gleichgestellten Einkünften oder Sozialleistungen für die Betroffenen verbessert. Noch entscheidender ist jedoch die vorgesehene Beschränkung des zeitlichen Umfanges einer Kontopfändung: Die Pfändungsdauer für normale Girokonten soll 180 Tage von 240 Banktagen, für Pfändungsschutzkonten 90 von 240 Banktagen betragen (gilt nicht bei Unterhaltsschulden).

Da in der Vergangenheit bereits mehrere Referentenentwürfe, die Fortschritte im Pfändungsschutz versprachen, am Ende nicht in einer Gesetzesvorlage mündeten, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Aus Sicht der Beratungspraxis hat sich an der Notwendigkeit des geforderten Rechts auf ein Girokonto für jedermann derzeit nichts geändert. Nach wie vor wird bemängelt, dass viele Kreditinstitute mit dem Hinweis auf vorliegende Unzumutbarkeitsgründe die Einrichtung von Girokonten verweigern und sehr oft nur durch Intervention der Beratungsfachkräfte dieser Empfehlung nachkommen. Dass sich an dieser Sachlage nach einem möglichen Inkrafttreten der Reformpläne Entscheidendes verändern würde, ist aus unserer Sicht nicht zwingend zu erwarten. Vielmehr kann vermutet werden, dass die Einrichtung bzw. Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto zu einem neuen „Negativmerkmal“ werden wird und nur die Kreditinstitute sich für entsprechende Kunden offen zeigen werden, die es jetzt schon tun. Andere Banken wiederum werden die Einrichtung und Führung von „P-Konten“ von vornherein ablehnen und Geschäftsbeziehungen notfalls kündigen. Da in der Vergangenheit rechtswidrig erhobene Gebühren gegenüber den gepfändeten Bankkunden keine Seltenheit darstellten, sollte ein möglicher Gesetzentwurf die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos bzw. Umwandlung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto eindeutig als Drittschuldnerverpflichtung definieren, für die vom Kunden keine zusätzlichen Kosten erhoben werden dürfen. Die jetzige Formulierung „vertragliche Abrede zwischen Kreditinstitut und Kunden“ lässt ansonsten Gegenteiliges erwarten.

7. Schwerpunkt Insolvenzberatung

7.1 Anzahl erfolgreicher außergerichtlicher Einigungsverfahren (AEV) gestiegen

Die Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche (AEV) im Sinne der Insolvenzordnung ist mit 2.615 gegenüber dem Vorjahr (2005=2.222) erneut gestiegen, um rund 18 %. Von diesen Einigungsversuchen konnten insgesamt 163 (2005=172) außergerichtlich erfolgreich beendet werden.

Für 855 Gläubiger wurde auf diese Weise eine Tilgungsquote von durchschnittlich 27 % ihrer Forderungen ermöglicht, so dass eine Regulierungssumme von insgesamt 1.049.328 Euro (Schuldenssumme gesamt: 3.896.032 Euro) zurück an die Gläubiger fließt. In noch einmal 47 Fällen (2005=39) konnten mit Hilfe einer Zustimmungsersetzung der Insolvenzgerichte Insolvenzverfahren vermieden und gegen den Willen einiger Gläubiger insgesamt 127.381 Euro an Regulierungsbeträgen an die Gläubiger zurückfließen.

Beträge, die ihnen bei Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in der Regel nicht mehr zugeflossen wären, da die überwiegende Mehrzahl der Verfahren masselos verläuft.

Die positiven Auswirkungen außergerichtlicher Einigungen und Zustimmungsersetzungen erstrecken sich aufgrund des im Vorfeld vermiedenen Arbeitsaufwands der Gerichte und der eingesparten Verfahrenskosten auch auf die damit verbundenen Einsparungen für den Landeshaushalt.

In den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen hat der Arbeitsaufwand für die nachfolgende Beratung und Begleitung bei eingeleiteten Verbraucherinsolvenzverfahren weiter zugenommen.

Insbesondere mit der erfolgreichen außergerichtlichen Einigung (AEV) mit allen Gläubigern beginnt auch die Umsetzung der angenommenen Schuldenbereinigungspläne mit Laufzeiten von bis zu 6 Jahren durch den Schuldner. Bis zum Ende der Laufzeiten bedarf es der Hilfestellung und oft auch der Intervention durch den Schuldnerberater, um ein Scheitern der Pläne in eintretenden Krisensituationen vermeiden zu helfen.

Auch und gerade in Bezug auf die Insolvenzberatung bewährt sich der ganzheitliche Beratungsansatz der Schuldner- und Insolvenzberatung, d.h. der Hilfeprozess ist umfassend (unter Berücksichtigung des sozialen Netzwerkes, beruflicher Perspektiven usw.) und nicht nur ausschnittsweise (fokussiert auf die momentane finanzielle Situation) zu verstehen und zu organisieren.
Die Anzahl der mit Hilfe der Beratungsstellen bei den zuständigen Insolvenzgerichten des Landes gestellten Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erhöhte sich erneut gegenüber dem Vorjahreszeitraum um rund 26 % auf insgesamt 2.088 Anträge im Jahr 2006 (1.661 im Jahr 2005). Damit wurden rund 80 % aller im Jahr 2006 gestellten Verbraucherinsolvenzanträge in M-V (Quelle: Statistisches Landesamt M-V) mit Hilfe der vom Sozialministerium M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes gestellt.

7.2. Kostenersparnisse für die Landeskasse

Ein Blick auf die Entwicklung von AEV und VIV seit Einführung der Insolvenzordnung zeigt, wie gerechtfertigt das von der Politik in das Beratungsnetz der anerkannten geeigneten Stellen gesetzte Vertrauen gewesen ist. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Vorrang einer außergerichtlichen Lösung anstelle eines aufwendigen und kostenintensiven Insolvenzverfahrens erfuhr durch den ganzheitlichen Beratungsansatz der geeigneten Stellen eine adäquate Umsetzung in die Praxis.
Bis einschließlich 2006 wurden 9.318 AEV durchgeführt. Davon waren 1.240 AEV mit einer Schuldsumme von insgesamt 69.818.049,00 € (Gläubigeranzahl 6.322) und einer Regulierungssumme von 11.138.401,00 € erfolgreich. Das entspricht einer Tilgungsquote von rd. 16 %. Der Landeskasse wurden damit Beratungskosten von mindestens 2,7 Millionen Euro sowie Verfahrenskosten von rund 2,5 Millionen Euro erspart. Darüber hinaus wurden insgesamt 6.280 VIV-Anträge gestellt, die Kostenersparnis für nicht zu gewährende Beratungskosten betragen noch einmal mindestens 1,8 Millionen Euro.
Welche Anstrengungen seit Einführung der Verbraucherinsolvenz im Jahre 1999 in den vorhandenen Beratungsstellen unternommen wurden, um den zusätzlichen Beratungs- und Betreuungsbedarf und damit verbundenen Arbeitsaufwand bei gleich bleibenden Personalkapazitäten bewältigen zu können, zeigt der direkte Vergleich der Jahre 1999 und 2006:

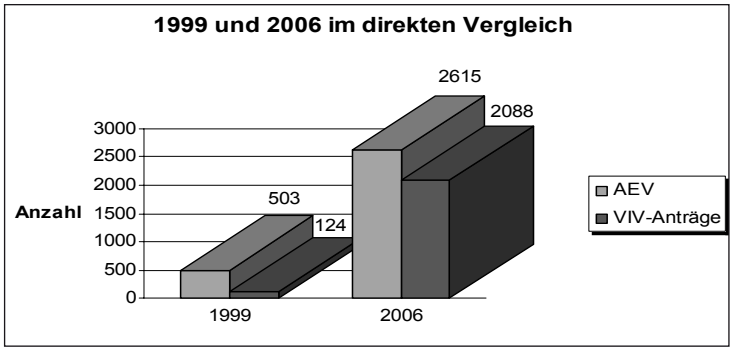

1999 wurden 4.109 Klienten neu aufgenommen, so dass ein Aktenbestand zum 31.12.1999 von 12.902 vorlag, der von 88 BeraterInnen betreut wurde. Erstmals wurden 503 AEV im Sinne der Insolvenzordnung durchgeführt und 124 Insolvenzanträge mit Hilfe der Beratungsstellen gestellt.
Im Vergleich zum Jahre 1999 stieg die Anzahl der von 85 BeraterInnen jährlich neu aufgenommenen Klienten im Jahr 2006 mit 5.067 insgesamt um rund 24 %. Die Anzahl des Gesamtaktenbestandes um rund 8 %. Die Anzahl der AEV stieg innerhalb von 8 Jahren um rund 520 %, die der gestellten Insolvenzanträge um 1.684 %.
Dieser direkte Vergleich belegt neben der erheblich gestiegenen Arbeitsbelastung in den Beratungsstellen die kontinuierlich gestiegene Bedeutung des VIV (Verbraucherinsolvenzverfahren) in der Beratungspraxis. Für immer mehr überschuldete Bürger wurde das VIV aufgrund geringerer finanzieller Spielräume zum einzig realistischen Entschuldungsausweg.

Grafik „ Entwicklung AEV und Verbraucherinsolvenz“

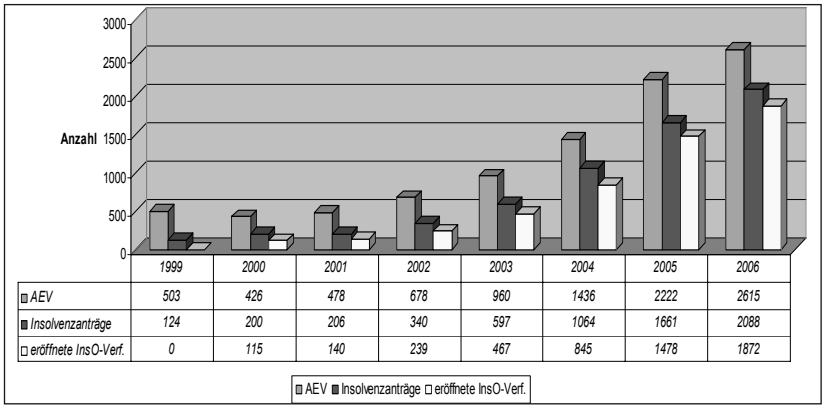

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
AEV	503	426	478	678	960	1436	2222	2615
Insolvenzanträge	124	200	206	340	597	1064	1661	2088
eröffnete InsO-Verf.	0	115	140	239	467	845	1478	1872

8. Geplante Insolvenzrechtsreform

8.1 Reform frühestens 2008 erwartet

Im Jahr 2005 hatte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ einen Gesetzentwurf erarbeitet, der sowohl bei den Trägern der Schuldner- und Insolvenzberatung als auch insbesondere bei den Praktikern in der Justiz und bei den Gläubigervertretern auf massive Kritik stieß. Dieser Entwurf sah eine Abkehr vom bisherigen Insolvenzrecht mit Einzelzwangsvollstreckungsschutz und Restschuldbefreiung nach sechsjähriger Wohlverhaltensphase für den Schuldner vor. Stattdessen wurde ein Verjährungsmodell für masselose Verfahren mit 8 jähriger Laufzeit ohne Vollstreckungsschutz und ohne vergleichbare Restschuldbefreiung vorgeschlagen.

Mittlerweile wurde die Diskussion durch einen Alternativentwurf, der sich als Gegenentwurf zum Papier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe versteht, neu belebt. Verfasser dieses Gegenentwurfs sind Prof. Dr. Hugo Grothe und Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, die ihre Vorschläge mit vielen Praktikern und Experten, insbesondere mit den Mitgliedern der „Hannoverischen Gruppe“, diskutiert und entwickelt haben.

Dieser Alternativentwurf kann deshalb für sich beanspruchen, auf einem breiten Konsens sowohl in der Schuldner- und Insolvenzberatung, bei Insolvenzrichtern und auch Gläubigervertretern (z.B. Hauptgeschäftsführer des BDIU, Mitglieder der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im Deutschen Anwalt Verein) zu basieren.
Zeitgleich präsentierte das Bundesministerium der Justiz ein neues Eckpunktepapier, das in seinen Grundzügen mit den Leitlinien des Alternativentwurfs übereinstimmte. Dieses Eckpunktepapier mündete zwischenzeitlich in einem am 25. Januar 2007 veröffentlichten Gesetzentwurf.

Aus Sicht der Beratungspraxis ist dieser Gesetzentwurf zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens als Schritt in die richtige Richtung zu bewerten. Gleichzeitig muss aber vor einer Gefährdung der Arbeit der anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch einzelne Regelungen gewarnt werden.

8.2 Gegenentwurf will „Vereinfachung und Entschlakkung“

Beide Neuentwürfe wollen das Entschuldungsverfahren im Insolvenzrecht verankert lassen. Es soll lediglich vereinfacht und von unnötigen Elementen entschlackt werden. Das Ziel ist es, insbesondere die Justiz vor unnötiger Arbeitsbelastung und die Justizkassen von Verfahrenskosten zu entlasten. Hierzu soll ein vereinfachtes Entschuldungsverfahren geschaffen werden, so dass entsprechend § 26 InsO eine Abweisung mangels Masse erfolgen kann, wenn keine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist. Die betreffenden Schuldner ohne verwertbares Vermögen und Einkommen würden so die Stufe des eröffneten Insolvenzverfahrens überspringen und unmittelbar in das Restschuldbefreiungsverfahren übergeleitet. Damit könnten erhebliche Kosten eingespart werden, die in den masselosen Verfahren - ohne erkennbaren Effekt für Gläubiger und Schuldner- durch die Vergütungen für die Insolvenzverwalter und Treuhänder anfallen und zusätzlich dafür sorgen, dass die Justiz erhebliches Personal vorhalten muss.
Darüber hinaus wird eine Kostenbeteiligung der Schuldner in vertretbarem Rahmen erwogen. Diese müsste allerdings gewährleisten, dass vermögenslose Schuldner (ALG II Bezieher und am Existenzminimum lebende Schuldner), die zukünftig an den Verfahrenskosten zu beteiligen sind, dabei nicht vor unüberbrückbare finanzielle Hürden gestellt werden. Im Gesetzentwurf der Bundesjustizministerin ist von 13,00 € monatlich die Rede.
Die Verfasser des Alternativentwurfs sehen in der Kostenbeteiligung der Schuldner auch ein richtiges Signal dahingehend, dass den Schuldnern die Verantwortung für ihre Situation nicht gänzlich abgenommen werden soll.

8.3 Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs gefordert

Der Entwurf hebt ausdrücklich hervor, dass sich das außergerichtliche Einigungsverfahren unter Begleitung der Schuldner durch fachlich qualifizierte geeignete Personen und Stellen in der Vergangenheit bewährt hat. Deshalb wird auch der Erhalt und die Stärkung der dem Insolvenzverfahren vorgeschalteten außergerichtlichen Schuldenregulierung gefordert.
Hierzu soll das Verfahren verbessert werden, indem bei aussichtslosen Einigungsfällen auf die obligatorische (und insoweit rein formale) Zusendung eines (Null-)Planes an die Gläubiger verzichtet wird.
Anders als im Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums befürworten Grothe und Heyer den Verzicht auf einen Einigungsversuch nur unter der Prämisse einer vorausgegangenen und zu bescheinigenden qualifizierten Beratung in Form einer „Face to Face“ - Beratung, d.h. persönlichen Beratung. Die bloße Herausgabe von Infoblättern bzw. Hinweise zum Selbstausfüllen der Formulare im Internet reichen demzufolge ebenso wenig aus wie einmalige Infos in Form einer Gruppenberatung. Sie sehen nur in einer qualifizierten „Aussichtslosigkeitsbescheinigung“ den Erfolg des Insolvenzverfahrens gesichert.
Diese Forderung ist umso unterstützenswürdiger, da in der Beratungspraxis ein Anstieg von gewerblichen Schuldenregulierern auf dem Markt zu beobachten ist, die mit der Möglichkeit der Verbraucherinsolvenz für Schuldner werben und angeschlossenen Rechtsanwälten Mandanten zuführen, ohne eine qualifizierte individuelle und ergebnisoffene Beratung zu gewährleisten. In der Regel steht das Beratungsziel in Form eines Insolvenzantrages durch den Schuldner aus wirtschaftlichem Eigeninteresse von vornherein fest, so dass auch die vom angeschlossenen Rechtsanwalt bescheinigten außergerichtlichen Einigungsversuche fast ausschließlich auf der Grundlage eines Null-Planes stattfinden. Hier wäre zu befürchten, dass der Wegfall des obligatorischen Einigungsversuches dazu genutzt würde, um die Antragstellung im Insolvenzverfahren aus eigenem wirtschaftlichen Interesse weiter zum Massengeschäft auszubauen (siehe auch Punkt 8. „Geschäfte mit der Armut“ auf dem Vormarsch).
Damit würde aber die Intention des Gesetzgebers, zunächst vor Beantragung eines Insolvenzverfahrens ernsthaft eine außergerichtliche Einigung zu suchen, vollständig ad absurdum geführt und praktisch abgeschafft. Die absehbare Folge wäre eine Kostenexplosion im Justizsektor für die Landeskassen durch massenhaft gestellte Beratungs- und Prozesskostenhilfeanträge. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche, die unsere Statistik widerspiegelt.
Darüber hinaus würden die betroffenen Schuldner ohne qualifizierte Beratung in einer existentiell zu nennenden Frage allein gelassen und wirtschaftlichen Interessen gewerblicher Anbieter überlassen. Eine kompetente persönliche Beratung umfasst dagegen eine seriöse Bestandsaufnahme der Sachlage sowie eine Aufarbeitung der Ursachen und Hintergründe der Schuldenbiographie und die fundierte Begleitung im gerichtlichen Verfahren.
In diesem Kontext darf auch die Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zur selben Thematik nicht unerwähnt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat die Ablehnung von Beratungshilfe im außergerichtlichen Verfahren u.a.

damit begründet, dass „generell die Beratungshilfe nicht die von anderen, meist über besondere Sachkunde verfügenden Einrichtungen kostenfrei geleistete Beratung ersetzen sollte, sondern diese ergänzen (vgl. BRDrucks. 404/79,S.14)“. Der Gesetzgeber habe angenommen, dass in 70 Prozent der außergerichtlichen Einigungsversuche nach § 305 Abs.1 Nr.1 InsO der Schuldner von einer Schuldnerberatungsstelle unterstützt wird (vgl. BTDrucks. 14/5680, S.18).

9. Erfolgreiche Beratungstätigkeit

9.1 Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ M-V

Im Berichtszeitraum 2006 wurden bei der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ Mecklenburg-Vorpommern mit Hilfe der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen insgesamt 62 Stiftungsanträge gestellt. In 55 Fällen konnten mit Hilfe von Darlehen bzw. Beihilfen akute soziale Notlagen entschärft bzw. dauerhafte Lösungen für vorliegende Überschuldungssituationen gefunden werden.
Die Summe der ausgereichten zinslosen Darlehen betrug 2006 insgesamt 57.120 Euro, die der Beihilfen insgesamt 27.016 Euro.

Tabelle “Beihilfen/Darlehen“

„Darlehen/Beihilfen der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“				
Jahr	Anzahl	Beihilfen	zinslose Darlehen	Gesamt
1999	42	50.555,00 €	73.881,00 €	124.436,00 €
2000	60	54.079,00 €	67.372,00 €	121.451,00 €
2001	61	42.500,00 €	97.946,00 €	140.446,00 €
2002	98	98.425,00 €	80.850,00 €	179.275,00 €
2003	101	65.685,00 €	69.335,00 €	135.020,00 €
2004	69	53.835,00 €	38.895,00 €	92.730,00 €
2005	60	41.830,00 €	41.751,00 €	83.581,00 €
2006	55	27.016,00 €	57.120,00 €	84.136,00 €

9.2 In 2 von 3 Fällen erfolgreiches Ende

Wie eingangs erwähnt, wurden im Jahr 2006 mehr Beratungsverhältnisse beendet als neu begonnen. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2005 stieg diese Zahl auf 5.216 (2005=4.789).
Ob ein langjähriger Beratungsprozess am Ende erfolgreich verläuft, hängt insbesondere davon ab, ob Klienten die erforderliche Bereitschaft aufbringen, auf Dauer vertrauensvoll mit den Beratungsfachkräften zusammenzuarbeiten und ob sie sich offen zeigen für notwendige Veränderungen in bestimmten Einstellungen und Verhaltensmustern. Der Anstieg der Abbrüche wegen fehlender Mitwirkung um 143 Fälle auf insgesamt 1.161 (22,2 %) ist ein Hinweis darauf, dass diese Vorraussetzung zur Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Beratungsfachkräfte verstärkt von den KlientInnen eingefordert wurde. Die Erfahrungen zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs u.a. dann größer ist, wenn die Unterstützung nicht aus eigenem Antrieb und eigener Motivation in Anspruch genommen wurde und der Kontakt auf Druck Dritter (Verwandtschaft, Partner), also fremd motiviert, zustande kam.
In 456 Fällen (8,7 %) wurde die Unterstützung nach erfolgter Krisenintervention und Teilregulierung nicht weiter in Anspruch genommen, das heißt die Ratsuchenden sahen sich nunmehr ohne weitere Fremdunterstützung in der Lage ihre Angelegenheiten zu regeln.
Der Trend der vergangenen Jahre hat sich fortgesetzt, wonach immer mehr Fälle sich durch die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (1.741 Fälle bzw. 33,4 %) nicht mehr in der Regulierung befinden, trotzdem aber weiter Beratungsbedarf haben, während die Fälle, in denen die Betreuung nach Entschuldung bzw. erfolgreicher Regulierung beendet werden konnte (1.089 Fällen bzw. 20,8 %) leicht gesunken ist.
Die Effizienz der professionellen Beratungstätigkeit im Bereich der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wird erneut dadurch bestätigt, dass rund 64 % der Ratsuchenden mit der geleisteten Unterstützung eine individuelle Lösung für ihr Schuldenproblem gefunden haben.

Grafik „Beendete Fälle 2006“

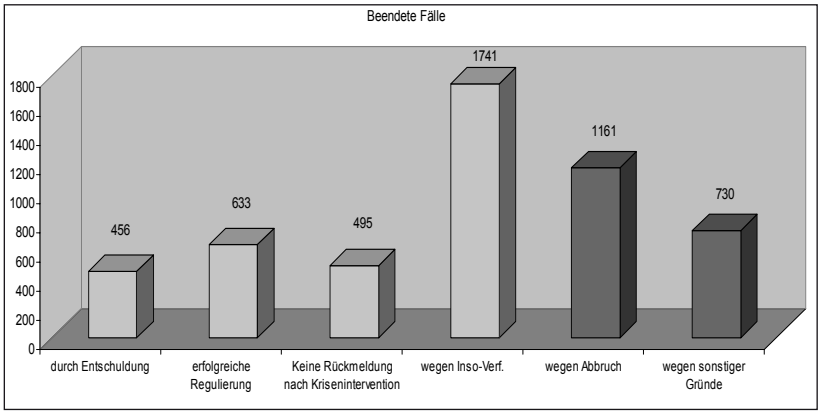

10. Gesellschaftliche Herausforderung annehmen

Die zunehmende Überschuldung privater Haushalte ist zu einer ernstzunehmenden Herausforderung geworden, der sich Gesellschaft, Politik und Wirtschaft gleichermaßen zu stellen haben.
Eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens mit dem einhergehenden Verlust des Gewaltmonopols des Staates in diesem sehr sensiblen Bereich ist hierauf eine ebenso untaugliche Antwort, wie ein zu formalisiertes und damit für Missbrauch anfälliges Verbraucherinsolvenzverfahren.
Die Praxis hat mit dem Netz der anerkannten sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung bereits seit vielen Jahren die bisher einzig adäquate, in ihren Ergebnissen effektive und dabei in hohem Maße Kosten sparende Antwort auf diese Herausforderung unserer Zeit gefunden.
Der ganzheitliche Beratungsansatz gibt die einzige Gewähr

dafür, dass Überschuldungssituationen auch tatsächlich aufgearbeitet und von den Ratsuchenden nachhaltig überwunden werden, so dass ein „Drehtüreffekt“ für die Betroffenen weitestgehend vermieden werden kann. Eine verantwortungsvolle Information, Beratung und Begleitung hinsichtlich des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellt hierbei einen wichtigen Teil der garantierten Qualität der geleisteten Hilfe zur Selbsthilfe dar.
Angesichts der Dimension der Überschuldungsproblematik ist die Forderung nach einem personellen Ausbau des Beratungsnetzes und einer verlässlicheren Finanzierungsgrundlage für die Träger nur konsequent und nahe liegend. Und dies umso mehr, da diese Forderung von Wissenschaft und Gläubigerseite gleichermaßen vertreten wird.

Ein erster Schritt in die richtige Richtung könnte die Abschaffung des Eigenanteils für die Träger der Beratungsstellen sein, um auf diese Weise den Fortbestand des bestehenden Beratungsnetzes in M-V für die Zukunft zu sichern. In einem zweiten Schritt müsste eine personelle Verstärkung im Sinne eines bedarfsgerechten Ausbaus des Beratungsnetzes erfolgen. Hier könnte schon ein sehr bescheidener zusätzlicher Mitteleinsatz erhebliche positive Wirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf weitere Kostenersparnisse für die öffentlichen Haushalte, erzielen.
Am Ende ist nicht weniger als ein neues Problembewusstsein auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene erforderlich, um sich der Herausforderung steigender Überschuldung der privaten Haushalte zu stellen.

Statistik zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in M-V
Berichtszeitraum: 01.01.2006 bis 31.12.2006

1. Personal der Beratungsstelle (Stand zum Zeitpunkt der Befragung)

Anzahl der Berater/Innen	**85**	Anzahl Verwaltungsfachkräfte	**32**
davon Festanstellung	**82**	davon Festanstellung	**29**
davon ABM/SAM	**3**	davon ABM/SAM	**2**
Gesamtarbeitsstunden/Woche	**2.928,6**	Gesamtarbeitsstunden /Woche	**770,94**

2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen

2.1 Aktenkundige Fälle (= mit Vollmachten)

	Stand am Ende des Vorjahres (31.12.2005)	Neuaufnahmen vom 01.01.2006 - 31.12.2006	Abgänge vom 01.01.2006 - 31.12.2006	Stand am Ende des Berichtsjahres (31.12.2006)
Anzahl:	**14.048**	**5.067**	**5.216**	**13.899**

2.2 Kurzberatungen (= ohne Vollmachten)

Kurzberatungen im Berichtszeitraum	davon mit Verweis auf Regelinsolvenz
9.052	**707**
vom Job-Center vermittelt	**352**

2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin

durchschnittliche Wartezeit zwischen Kontaktaufnahme und Erstberatungstermin	**34,2 Tage**

3. Neufälle im Berichtszeitraum (01.01.2006 bis 31.12.2006) ohne Kurzberatungen

3.1. Art und Umfang der Schulden (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Schulden gesamt	darunter Mietschulden	darunter Schulden im Primärkosten-bereich (Energie / Gas/ Wasser o. ä.)	darunter Bankschulden	von den Bankschulden nur Dispositions-, Überziehungskredite (Kontokorrent)	darunter Schulden bei Mobilfunknetzbetreibern bei Schuldnern bis 27	darunter Selbstständige und ehemals Selbstständige	Anzahl der Gläubiger
Anzahl der Fälle		**1.628**	**1.116**	**2.663**	**9.015**	**979**	**559**	**39.355**
Summe in €	**120.387.897**	**4.123.303**	**1.121.469**	**69.051.892**	**1.827.112**	**1.328.233**	**25.548.945**	

3.2. Altersgruppen (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Lebensalter:	bis 21	22-27	28-45	46 bis Eintritt ins Altersrentenalter	Altersrentenalter
Anzahl der Personen:	**471**	**1.071**	**2.088**	**1.249**	**188**

3.3. Berufsbildungsabschluss (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Berufsausbildung	Ohne Berufsausbildung
Anzahl:	**3.591**	**1.476**

3.4. Familiensituation (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Anzahl der Fälle	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder
Schuldner allein stehend weiblich	1.545	1.123
Schuldner allein stehend männlich	1.964	248
Schuldner lebt in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft	1.558	1.403
Ehepartner bzw. Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten	593	

3.5. Einkommenssituation (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

monatliches Haushaltsnettoeinkommen von...bis unter... €	ohne eigenes Einkommen	unter 715	715 - 920	920 - 1280	1280 - 1535	1535 - 2045	2045 und mehr
Anzahl der Fälle:	**47**	**2.135**	**805**	**989**	**478**	**412**	**201**

	Einkommen pfändbar	Einkommen unpfändbar	eidesstattliche Versicherung abgegeben in den letzten drei Jahren
Anzahl der Fälle:	**304**	**4.763**	**1.148**

3.6. Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus) (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Höhe der monatlichen Warmmiete (inklusive Betriebs- und Nebenkosten) bzw. Höhe der monatlichen Kreditbelastung (inklusive Betriebs- und Nebenkosten) in Relation zum Haushaltseinkommen in %

in %	unter 30	30-35	36-40	41-45	über 45
Anzahl der Fälle:	1.667	1.026	909	622	843

3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf) (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

monatliches Wirtschaftsgeld pro Kopf (Haushaltsgesamteinkommen abzgl. Mietkosten und Unterhaltszahlungen geteilt durch Anzahl der im Haushalt lebenden Personen)	bis 199 €	200 € - 331 €	332 € - 450 €	451 € - 650 €	über 650 €
Anzahl der Fälle	629	2.067	1.287	659	425

3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben (max. 3 Kriterien pro Fall)
(Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Arbeitslosigkeit	**2.389**
Trennung, Scheidung, Tod des Partners	**904**
Erkrankung (auch Sucht), Unfall	**838**
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	**1.531**
Gescheiterte Selbständigkeit	**396**
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/ Übernahme/ Mithaftung	**230**
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	**232**
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen	**189**
Haushaltsgründung	**129**
Geburt eines Kindes	**184**
Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen	**43**
Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung	**247**
Einkommensarmut	**1.474**
Ausbleibende Lohnzahlungen/ Lohnersatzleistungen	**44**
Sonstiges	**726**

3.9 Sozialer Status (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Sozialer Status	Anzahl der Fälle
Selbstständige	**36**
Arbeitnehmer/ Angestellte	**804**
Beamte	**24**
Empfänger von Arbeitslosengeld	**283**
Empfänger von Arbeitslosengeld II	**2.767**
Empfänger von Renten jeglicher Art	**550**
Sozialhilfeempfänger	**104**
Erziehungsgeld	**68**
Lehrlinge / Studenten	**207**
Sonstiges	**137**
Ohne Einkommen	**87**

Wohngeldempfänger	**219**

4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum

Anzahl der beendeten Fälle gesamt	davon durch Entschuldung	davon durch erfolgreiche Regulierung	Keine Rückmel-dung nach Krisen-inter-vention / Teil-regulierung	davon wegen eröffne-ten InsO-Verfahrens	davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	davon wegen sonstiger Gründe
5.216	**456**	**633**	**495**	**1.741**	**1.161**	**730**

5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Berichtszeitraum gesamt:	**2.615**

Anzahl der in 2006 erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:		**163**
• Schuldensumme in €	**3.896.032**	
• angebotene Regulierungssumme in €	**1.049.328**	
• Anzahl der Gläubiger	**855**	

Anzahl der in 2006 gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:		**2.157**
• Schuldensumme in €	**121.971.120**	
• angebotene Regulierungssumme in €	**1.976.405**	
• Anzahl der Gläubiger	**23.375**	

Anzahl der im Berichtszeitraum noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	**410**

6. Verbraucherinsolvenzverfahren

Anzahl der im Berichtszeitraum gestellten Anträge auf Eröffnung:		**2.088**
• Schuldensumme in €	**103.713.765**	
• angebotene Regulierungssumme in €	**1.466.671**	
• Anzahl der Gläubiger	**21.342**	

In wie vielen Insolvenzfällen wurde die Verfahrensvollmacht für das gesamte Verfahren bzw. über Teile davon übernommen?		**58**
Wie vielen Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden?		**47**
• Schuldensumme in €	**1.572.741**	
• angebotene Regulierungssumme in €	**127.381**	
• Wie viele Verfahren wurden eröffnet?		**1.872**

Marken, Medien und Mäuse –
Wie das Projekt ELTERNTALK einen Beitrag zur Medien- und Konsumerziehung leistet

Elisabeth Seifert, Geschäftsführerin Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V.

Medien und Konsum sind in den meisten Familien ein heißes Eisen, über das häufig Auseinandersetzungen stattfinden.
In Bayern initiiert das Projekt ELTERNTALK der Aktion Jugendschutz seit 2001 zu diesen Themen Gesprächsrunden für Eltern im privaten Rahmen. ELTERNTALKs befassen sich mit Themen rund um Medien, Konsum und Erziehung und greifen Fragen auf, wie beispielsweise „Medien und Gewalt“ oder das „Konsumverhalten unserer Familie“:
Wie macht ihr das mit dem Taschengeld? Was soll ich tun, mein Kind will nur Markenklamotten? Sind Handys wirklich die Schuldenfalle No.1 bei Kids und was kann ich dagegen tun?

„Das Thema Konsum brennt den Familien sehr unter den Nägeln. 2006 war es das Spitzenthema, über das mit 41,2 % am meisten getalkt wurde“, so Elisabeth Seifert, Geschäftsführerin der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e.V..

Für die ELTERNTALKs zum Thema Konsum wurden 20 Bildkarten mit verschiedenen Konsummotiven erstellt. Diese nutzen die Laienmoderatoren gerne als Einstieg in den zweistündigen Erfahrungsaustausch.
Die ELTERNTALK-Gäste finden über die Bildmotive schnell Zugang zu ihren ganz konkreten Fragen und auch Erfahrungen. So sagt z.B. eine Mutter zur Markennamen-Karte: „Ich weiß noch, wie ich auch unbedingt einen Fruit of the Loom-Pulli haben wollte. Aber wie meine Kinder jetzt mit den Turnschuhen und Hosen rumspinnen… Wie macht ihr das, kauft ihr euren Kindern alles, was sie haben wollen?“ Auf diese Frage folgt ein bunter Schatz an Erfahrungen und Meinungen. Um das Gespräch fachlich begleiten und moderieren zu können, finden die Moderatoren kurze Sachinformationen, pädagogische Hinweise und mögliche Impulsfragen in einem Kartenbegleittext, die dem Kartenset beiliegen. Darüber hinaus werden die Moderatoren in Schulungen und Austauschtreffen auf ihre Rolle vorbereitet und fachlich begleitet, um die Qualität der Elterntalkrunden zu gewährleisten.

Gerade bei Eltern mit türkischem und russischem Kulturhintergrund besteht ein hoher Gesprächsbedarf. In vielen türkischen Familien hat zum Beispiel Taschengeld keine Tradition. Der Hinweis auf eine solche Praxis wird gerne aufgegriffen. ELTERNTALK hat 2006 mit seinem niederschwelligen, milieuspezifischen Bildungsansatz über 3.600 TeilnehmerInnen erreicht, davon gaben mehr als 70 Prozent einen nichtdeutschen Kulturhintergrund an.

ELTERNTALK wird derzeit in insgesamt 20 Regionen Bayerns angeboten. Alle Standorte mit ihren regionalen Ansprechpartnern und viele weitere Informationen sind unter www.elterntalk.net zu finden.

Wie sich dieses Eltern-Mikro-Netzwerk ausbreitet und entwickelt, ist durch die kontinuierliche Evaluierung seit Beginn der Pilotphase im Oktober 2001 zu erkennen. Die laufende interne Evaluation sowie die wissenschaftliche Begleitforschung in 2004 bestätigen, dass es ELTERNTALK gelingt, Eltern aus den unterschiedlichen Bildungsmilieus und mit verschiedenem kulturellem Hintergrund anzusprechen. Eine Stärke des ELTERNTALKs ist die gewünschte und von der Ablaufsstruktur leicht gemachte Beteiligung aller Eltern. Der dialogische Erfahrungsaustausch ermöglicht Eltern eine Veränderung und Erweiterung ihrer Aufmerksamkeit. Lernen mit Spaß und eine offene und entspannte Atmosphäre sind wesentlich für das Gelingen dieser Elterngespräche.

Die Evaluation 2006 sowie alle anderen Begleitforschungsergebnisse und die Projektdokumentation können über den Materialdienst der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V., Fasaneriestraße 17, 80636 München, online über http://bayern.jugendschutz.de/materialdienst/ bestellt werden.

Informationen zum Projekt ELTERNTALK:

Was ist ELTERNTALK?
ELTERNTALK ist ein lebensweltorientiertes und niedrigschwelliges Elternbildungsprojekt. Der Erfahrungsaustausch steht bei den ELTERNTALK-Fachgesprächen im Vordergrund. Die Eltern sind die Akteure; sie sind die „Experten ihrer Erziehungserfahrung“.

Die Ziele von ELTERNTALK

- ELTERNTALK will den Einfluss von Medien und Konsum auf die Konflikt- und Alltagsbewältigung von Kindern und ihren Eltern ins Bewusstsein bringen.
- ELTERNTALK will Eltern in ihrer Erziehungskompetenz, vor allem in den Bereichen Mediennutzung und Konsumverhalten stärken.
- ELTERNTALK will dies zum Inhalt moderierter Elterngespräche machen. Der Erfahrungsaustausch, gegenseitige Information und Absprachen stehen dabei im Mittelpunkt.

Die Zielgruppen von ELTERNTALK

- ELTERNTALK richtet sich vorwiegend an Eltern mit Kindern bis vierzehn Jahren.
- ELTERNTALK will insbesondere auch Eltern mit Migrationshintergrund ansprechen sowie Eltern in besonderen und/oder belasteten Lebenslagen.

Das Profil von ELTERNTALK

- ELTERNTALK ist im „Schneeballsystem“ vernetzt.
- ELTERNTALK ist für städtische und ländliche Verhältnisse geeignet. Deshalb legt die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (AJ) bei diesem Projekt besonderen Wert auf enge Kooperationen mit verschiedenen Einrichtungen, Diensten und Institutionen, sowohl auf regionaler - als auch auf Landesebene.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Multiplikatoren-System von ELTERNTALK

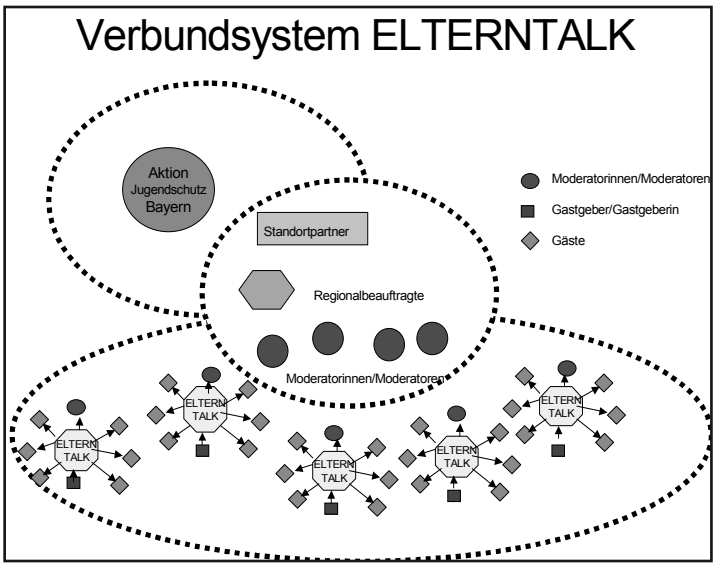

ELTERNTALK beschreitet mit diesem Projekt neue Wege in der Zusammenarbeit mit Eltern. Koordiniert von zwei Referentinnen der Aktion Jugendschutz soll ein möglichst flächendeckendes Netz von ELTERNTALK - Standorten entstehen, die in ihren Regionen (etwa bezogen auf bestehende Stadt- und Landkreise) diese Gesprächsrunden anbieten.

Wie läuft ein ELTERNTALK ab?

Eine Gastgeberin oder ein Gastgeber lädt Eltern zu sich nach Hause ein. Eine Moderatorin/ein Moderator, selbst Mutter oder Vater, führt mit einem Einstiegsmedium in das Thema ein und moderiert das nachfolgende Gespräch. Ein offener Erfahrungsaustausch ermutigt die Eltern, aktuelle Erziehungsfragen in der Familie anzusprechen und alltagsnahe Lösungen zu finden.

Eine entscheidende Aufgabe der Moderatorin/des Moderators ist, eine offene Gesprächsatmosphäre zu ermöglichen und mit einem motivierenden Gesprächseinstieg zu starten. Die Gesprächsrunden befassen sich dabei mit unterschiedlichen erziehungsrelevanten Aspekten aus den Bereichen Medien und Konsum, festgemacht anhand der Themenbereiche wie beispielsweise „Fernsehen“, „Computer- und Konsolenspiele“, „Kinder und Internet“ oder „Konsumverhalten“.
In den ca. zweistündigen Gesprächsrunden gibt es Zeit und Raum, um sich auszutauschen, zu entlasten, von anderen Eltern zu lernen oder einfach nur zuzuhören. Der Erfahrungsaustausch steht bei diesen „Fachgesprächen“ im Vordergrund. Die Eltern sind die Akteure; sie sind die „Experten ihrer Erziehungserfahrung“. Die Moderatorin/der Moderator begleitet das Gespräch, achtet während des Gesprächsverlaufs auf den „roten Faden“ und fasst die Ergebnisse zusammen.

Mütter und Väter werden von den Regionalbeauftragten auf ihre Aufgabe als Moderatorin oder Moderator vorbereitet. Diese Moderatoren/innen suchen in privaten Kontexten interessierte Gastgeber/innen für die moderierten Gesprächsrunden, die so genannten ELTERNTALKs. Nach dem Schneeballprinzip werden Gäste zu neuen Gastgebern, indem sie Eltern aus dem Bekannten- und Freundeskreis zu einem weiteren ELTERNTALK einladen. Eine wertschätzende Haltung gegenüber den Eltern und ihrem Alltagswissen sind hierbei grundlegend.

Der Projektträger Aktion Jugendschutz – Referat ELTERNTALK

Im Referat ELTERNTALK der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. ist das gesamte Projektmanagement (inkl. Projektkonzeption, -entwicklung und -evaluation) angesiedelt. Die Erstellung von Einstiegsmodulen und Materialien für die ELTERNTALKs sowie Schulungsmaterial für die Regionalbeauftragten und Moderatoren/-innen erfolgt ebenfalls durch die Referentinnen des Referats ELTERNTALK. Eine weitere Aufgabe liegt in der Schulung sowie in der fachlichen Begleitung der Regionalbeauftragten. Wichtig sind auch der Aufbau und die Pflege eines Kooperations- und Kommunikationsnetzes auf Landesebene. Dabei werden vorhandene Gremienstrukturen ebenso genutzt, wie Medien zur Öffentlichkeitsarbeit und vor allem auch das Internet.

Standortpartner
Sowohl auf Landesebene, insbesondere aber vor Ort ist die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Einrichtungen, Diensten und Institutionen sinnvoll und gewünscht. Satndortpartner von ELTERNTALK sind zum Beispiel:

- Jugendämter
- Wohlfahrtsverbände mit ihren Untergliederungen und Institutionen
- Institutionen der Familienbildung
- Beratungsstellen freier oder öffentlicher Träger
- Stadtteilbüros mit Kooperationspartner

Die Standortpartner werden in ihrer regionalen Öffentlichkeitsarbeit durch das Referat ELTERNTALK der Aktion Jugendschutz unterstützt und beraten. Im Rahmen einer Projektförderung ist die Aktion Jugendschutz derzeit in der Lage, Standortpartnern einen Zuschuss zu den laufenden Aufwendungen zu zahlen.

Regionalbeauftragte
Die Regionalbeauftragten werden vom Standortpartner in Absprache mit dem Referat ELTERNTALK beauftragt und arbeiten eng mit diesen Partnern zusammen. Die Regionalbeauftragten leiten das Projekt vor Ort, das heißt, sie akquirieren und begleiten ihre Moderatoren, informieren Fachstellen und die regionale Öffentlichkeit, bauen ihr Netzwerk aus. Das Referat ELTERNTALK unterstützt und begleitet die Arbeit der Regionalbeauftragten.

Kontakt: Projekt ELTERNTALK, Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e.V.
Referat ELTERNTALK, Elisabeth Ziesel, Angelika Schmiedt da Silva
Fasaneriestraße 17, 80636 München; Tel. 089/12 15 73 16/-26
e-mail: info@elterntalk.net; http://www.elterntalk.net

Das Projekt ELTERNTALK wird durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert.

Papierlos in der Schuldnerberatung
Die digitalisierte Schuldnerberatung bietet Vorteile für alle Beteiligten

Ilona Heitmann, AWO Kreisverband Hildesheim

Ständig steigende Fallzahlen der Schuldnerberatung erfordern von den Schuldnerberatern in der Praxis ein hohes Maß an Flexibilität und sozialer Kompetenz, um sich in die jeweiligen Alltagssituationen ihrer Klienten und der daraus resultierenden Probleme einstellen zu können.
Zu meistern ist darüber hinaus dann auch noch eine Vielzahl von Telefonaten; Termin- und Sachstandsanfragen prägen das Berufsbild eines jeden Beraters. Um auch den administrativen Anforderungen Rechnung tragen zu können, ist eine exakte und immer aktuelle Aktenführung, die permanent einsehbar ist, unerlässlich.
Hier stößt die herkömmlich, in Papierform gehaltene Aktenablage, an ihre Grenzen.
Wer kennt nicht die Aussage:
„Kann ich Ihnen im Moment nichts zu sagen, die Akte ist gerade in Bearbeitung, deshalb für mich nicht einsehbar."
Bei einer Aktenbearbeitung mit mehr als einer Person ist dieses an der Tagesordnung.
Eine auf Dauer eingerichtete Schuldnerberatungsstelle sorgt durch die Vielzahl der Vorgänge und den langen Aufbewahrungsfristen für ständig wachsende Aktenberge, die dazu führen, dass ganz schnell die Keller und Dachböden gefüllt sind.

Moderne Schuldnerberatung muss sich den gesellschaftlich ständig verändernden Bedingungen anpassen. Dieses führt unweigerlich dazu, sich über ein flexibles, räumlich nicht gebundenes Arbeiten, Gedanken zu machen.
Der elektronische Leitzordner (ELO) bietet alle notwendigen Voraussetzungen eines zeitgemäßen Dokumentenmanagement- und Archivsystems (DMS). Er wurde speziell an das Anforderungsprofil der Schuldnerberatung angepasst und ist in der Praxis erfolgreich erprobt. Das DMS System optimiert die Prozesse und verbessert die Organisationsstruktur. Die hier eingesparte Zeit kommt der eigentlichen Aufgabe, der Beratung von verschuldeten Personen, zu Gute.
Das digitale Arbeiten in der Schuldnerberatung erfolgt durch scannen der Dokumente. Die Originaldokumente verbleiben nicht in der Beratungsstelle, sondern werden dem Klienten wieder zurückgegeben. Nach dem Einscannen werden die Dokumente in das elektronische Archiv abgelegt. Dieses Archiv ist für alle Benutzer zeitgleich einsehbar. Die einfache Suche nach den Dokumenten und Vorgängen aus dem Archiv über Aktenzeichen, Gläubiger, Schuldner usw. dauert nur wenige Sekunden, so dass Anfragen ohne langes Suchen beantwortet werden können. Einsicht in die Akte ist jeder-

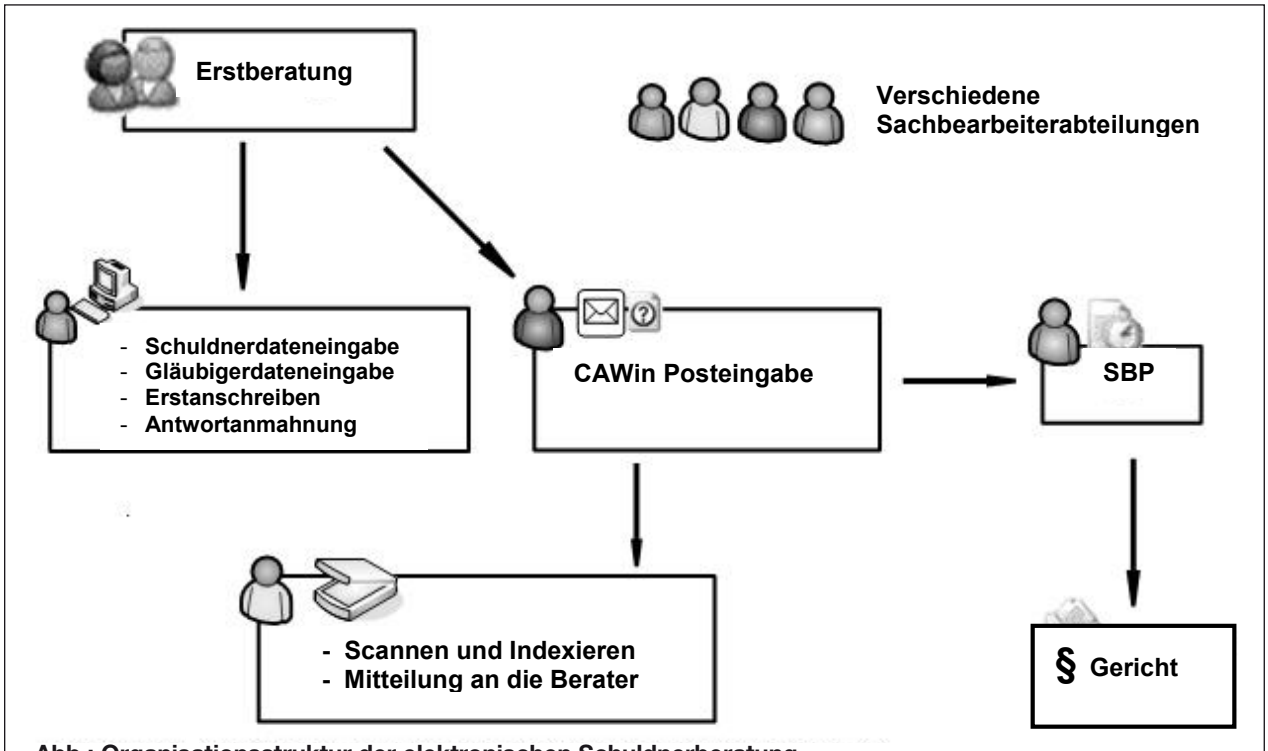

Abb.: Organisationsstruktur der elektronischen Schuldnerberatung

zeit und natürlich auch dezentral möglich. Eine gesicherte Verbindung (VPN) mit direkter Anbindung auf einen Server (Terminalserver) lässt das Arbeiten in Zweigstellen, Projekten, im Job- Center oder in Qualifizierung- und Weiterbildungsmaßnahmen möglich werden. Hier hat sich sogar das Arbeiten mit Laptops und einer relativ schmalen Internetverbindung wie z.B. UMTS als sehr funktionell und schnell bewährt.
Der elektronische Kalender, individuell an die jeweilige Beratungseinrichtung angepasst, schafft mehr Übersicht im Alltag. Hier sorgt ein von allen Mitarbeitern einsehbarer Gruppenkalender dafür, dass eine Terminvergabe von jedem Standort aus vergeben werden kann. Durch das automatische Widervorlagesystem aus dem DMS in diesem Kalender werden die Widervorlagetermine optimal verwaltet und die Fristwahrung gesichert.
Die komplexen Sachverhalte in der Schuldner- und Insolvenzberatung werden durch dieses System so transparent dargestellt, dass Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Teamarbeit problemlos leistbar sind.
Durch den Umgang mit dieser, auch ohne Vorkenntnisse leicht zu erlernenden Software, erfährt die Schuldner- und Insolvenzberatung nicht nur ein hohes Maß an Flexibilität. Die zentrale Ablage der Daten auf dem Terminalserver gewährleistet darüber hinaus die hohe Priorität im Schutz der Schuldnerdaten, sowie auch noch eine datenschutzgerechte und natürlich nicht außer Acht zulassende platzsparende Aufbewahrung der Dokumente.

stellenanzeige

Geeignete Stelle in Gründung sucht Mitarbeiter/in Vollzeit/Teilzeit der ersten Stunde.

Sie verfügen über Erfahrung in der Schuldnerberatung – wenigstens drei Jahre – mit entsprechender Qualifikation BWL, Ökonomie, Pädagogik, Bankkaufmann/frau, Reno, Steuerfachgehilfe oder vergleichbare Ausbildung.

Einsatzort ist Hirschhorn bei Heidelberg, Vergütung an TVÖD angelehnt, Beschäftigungsumfang min. 20 Stunden. *Bewerbungen richten Sie bitte an Frank Lemberger, Hauptstr. 1, 69434 Hirschhorn.*

B wie Berliner Tabelle

Berliner Tabelle ab 1. Juli 2007 als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle

mit den Kindergeldabzugstabellen für das alte Bundesgebiet und für das Beitrittsgebiet

Die Tabelle geht aus von den in Art. 1 § 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 5. Juni 2007 festgesetzten Regelbeträgen ab 1. Juli 2007 für das *in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet* (BGBl I 2007, 1044) und nennt in Ergänzung der *Düsseldorfer Tabelle* (Stand: 1. Juli 2007) die – nicht mit den Zahlbeträgen identischen – monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsteil des Landes Berlin wohnenden minderjährigen unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegenüber insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und ebenfalls im Beitrittsteil wohnt.
Die Prozentsätze Ost der Regelbeträge ab Gruppe b) sind gemäß § 1612 a Abs. 2 S. 1 BGB zu errechnen (z. B. 194 EUR : 186 EUR = 104,3 %). Die **135 %-Grenze Ost** für die Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 BGB beträgt in den drei Altersstufen **252 EUR** bzw. **306 EUR** bzw. **361 EUR**.
Die **150 %-Grenze Ost** für das Vereinfachte Verfahren (§ 645 Abs. 1 ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf **279 EUR** bzw. **339 EUR** bzw. **401 EUR.**
Der Unterhaltsrichtsatz einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. bzw. 18. Geburtstag fällt.
Das Kammergericht wendet nunmehr für alle im Elternhaushalt lebenden volljährigen Kinder, auch für die Schüler im Sinne von § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB, die 4. Altersstufe an. Die Bedarfsbeträge der Gruppen a) und b) sowie 1 bis 3 der 4. Altersstufe sind veranlasst durch das Urteil des BGH vom 17. Januar 2007 – XII ZR 166/04 – (FamRZ 2007, 542, 545) zur Sicherung des Existenzminimums für volljährige Kinder.

Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)		1. Altersstufe: **0–5** (Geburt bis 6. Geburtstag)	2. Altersstufe: **6–11** (6. bis 12. Geburtstag)	3. Altersstufe: **12–17** (12. bis 18. Geburtstag)	4. Altersstufe: **ab 18** (wenn im Elternhaushalt lebend)	Prozentsatz **Ost** der Regelbeträge	Prozentsatz **West** der Regelbeträge
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alle Beträge in Euro					
Gruppe							
a)	bis 1.000	186	226	267	361	**100**	
b)	1.000 – 1.150	194	236	278	361		
	ab 1.150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne Bedarfskontrollbetrag)					
Gruppe							
1	bis 1.300	202	245	288	389		**100**
2	1.300 – 1.500	217	263	309	389		107
3	1.500 – 1.700	231	280	329	389		114
4	1.700 – 1.900	245	297	349	401		121
5	1.900 – 2.100	259	314	369	424		128
6	2.100 – 2.300	273	331	389	447		**135**
7	2.300 – 2.500	287	348	409	471		142
8	2.500 – 2.800	303	368	432	497		**150**
9	2.800 – 3.200	324	392	461	530		160
10	3.200 – 3.600	344	417	490	563		170
11	3.600 – 4.000	364	441	519	596		180
12	4.000 – 4.400	384	466	548	629		190
13	4.400 – 4.800	404	490	576	662		200
	über 4.800	nach den Umständen des Falles					

Anmerkungen zur Berliner Tabelle:

		In Berlin:
I.	Der notwendige monatliche *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber *minderjährigen Kindern* und *volljährigen Kindern* bis zum 21. Geburtstag, solange sie im Elternhaushalt leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden	
	1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	900 EUR
	2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	770 EUR
II.	Der angemessene monatliche *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber anderen *volljährigen Kindern*:	1.100 EUR
III.	Der angemessene monatliche *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem *getrennt lebenden* und dem *geschiedenen Ehegatten*, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:	1.000 EUR
IV.	Der angemessene *Bedarf* (samt Warmmiete von 270 EUR und üblicher ausbildungsbedingter Aufwendungen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und ohne Studiengebühren) eines *volljährigen Kindes,* welches nicht im Elternhaushalt wohnt, beträgt in der Regel monatlich:	640 EUR
V.	Der angemessene *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen gegenüber *seinen Eltern* und gegenüber *Enkeln* beträgt mindestens monatlich: zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens	1.400 EUR

VI. Der angemessene *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen gegenüber der *Mutter* oder dem *Vater* im Sinne von § 1615 l BGB beträgt mindestens monatlich, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.000 EUR
Der Bedarf der Mutter bzw. des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 l BGB) beträgt in der Regel mindestens monatlich: 770 EUR

VII. Der Einsatzbetrag im Mangelfall beträgt bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten gegenüber den in Anm. I. genannten Kindern
1. bei Erwerbstätigkeit des Ehegatten: 650 EUR
2. bei Nichterwerbstätigkeit des Ehegatten: 560 EUR
und gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern: 800 EUR

Die *Berliner Tabelle* ist nur anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner in Berlin wohnen. Die in den Anmerkungen genannten Selbstbehalte und Bedarfssätze sind in ganz Berlin gleich hoch, da durch § 20 Abs. 2 SGB II für die alten Bundesländer einschließlich Berlin (Ost) inzwischen die gleichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgesetzt worden sind. Wohnt der Unterhaltspflichtige außerhalb Berlins, ist auf den an seinem Wohnsitz geltenden abweichenden Selbstbehalt abzustellen. Für die im früheren Ostteil Berlins wohnenden Kinder gelten bis auf weiteres die Regelbeträge Ost wie im sonstigen Beitrittsgebiet.

Bei volljährigen Kindern ist das Kindergeld in vollem Umfang auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen. Bei minderjährigen Kindern erfolgt die grundsätzlich hälftige **Anrechnung von Kindergeld** auf den Tabellenunterhalt nur insoweit, als das hälftige Kindergeld zusammen mit dem Tabellenbedarfsbetrag der Düsseldorfer Tabelle (DT) bzw. der Berliner Tabelle (BT) den jeweils geltenden **135 %igen Regelbetrag** übersteigt (§ 1612 b Abs. 1 und 5 BGB). Der Kindergeldabzug berechnet sich mit folgender **Formel:**
Hälftiges Kindergeld (dieses beträgt ab 1. Januar 2002 **77 EUR** für das erste bis dritte Kind sowie **89,50 EUR** für das vierte und jedes weitere Kind, BGBl I 2001, 2074, 2077 f.; 2005, 458, 461) **+ Unterhaltsbedarfsbetrag – 135 %iger Regelbetrag West bzw. Ost** (nach dem Wohnsitz des Kindes und seiner Altersstufe) **= anzurechnendes Kindergeld** (bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung).
Daraus ergibt sich die folgende **Kindergeldabzugstabelle** (Tabellenbedarfsbetrag – Kindergeldabzug = Zahlbetrag) für das **alte Bundesgebiet** bis zur Gruppe 6 der DT (135 %-Grenze West):

Kind	Gruppe der DT	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
1. bis 3. Kind	**1 [bis 1.300]**	**202 – 6 = 196**	**245 – 0 = 245**	**288 – 0 = 288**
ab 4. Kind	1 [bis 1.300]	202 – 18,50 = 183,50	245 – 3,50 = 241,50	288 – 0 = 288
1. bis 3. Kind	**2 [1.300 – 1.500]**	**217 – 21 = 196**	**263 – 9 = 254**	**309 – 0 = 309**
ab 4. Kind	2 [1.300 – 1.500]	217 – 33,50 = 183,50	263 – 21,50 = 241,50	309 – 9,50 = 299,50
1. bis 3. Kind	**3 [1.500 – 1.700]**	**231 – 35 = 196**	**280 – 26 = 254**	**329 – 17 = 312**
ab 4. Kind	3 [1.500 – 1.700]	231 – 47,50 = 183,50	280 – 38,50 = 241,50	329 – 29,50 = 299,50
1. bis 3. Kind	**4 [1.700 – 1.900]**	**245 – 49 = 196**	**297 – 43 = 254**	**349 – 37 = 312**
ab 4. Kind	4 [1.700 – 1.900]	245 – 61,50 = 183,50	297 – 55,50 = 241,50	349 – 49,50 = 299,50
1. bis 3. Kind	**5 [1.900 – 2.100]**	**259 – 63 = 196**	**314 – 60 = 254**	**369 – 57 = 312**
ab 4. Kind	5 [1.900 – 2.100]	259 – 75,50 = 183,50	314 – 72,50 = 241,50	369 – 69,50 = 299,50
1. bis 3. Kind	**6 [2.100 – 2.300]**	**273 – 77 = 196**	**331 – 77 = 254**	**389 – 77 = 312**
ab 4. Kind	6 [2.100 – 2.300]	273 – 89,50 = 183,50	331 – 89,50 = 241,50	389 – 89,50 = 299,50

Nach der Formel ergibt sich für das **Beitrittsgebiet** bis zur 135 %-Grenze Ost folgende **Kindergeldabzugstabelle**:

Kind	Gruppe der BT	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
1. bis 3. Kind	**a) [bis 1.000]**	**186 – 11 = 175**	**226 – 0 = 226**	**267 – 0 = 267**
ab 4. Kind	a) [bis 1.000]	186 – 23,50 = 162,50	226 – 9,50 = 216,50	267 – 0 = 267
1. bis 3. Kind	**b) [1.000 – 1.150]**	**194 – 19 = 175**	**236 – 7 = 229**	**278 – 0 = 278**
ab 4. Kind	b) [1.000 – 1.150]	194 – 31,50 = 162,50	236 – 19,50 = 216,50	278 – 6,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	**1 [bis 1.300]**	**202 – 27 = 175**	**245 – 16 = 229**	**288 – 4 = 284**
ab 4. Kind	1 [bis 1.300]	202 – 39,50 = 162,50	245 – 28,50 = 216,50	288 – 16,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	**2 [1.300 – 1.500]**	**217 – 42 = 175**	**263 – 34 = 229**	**309 – 25 = 284**
ab 4. Kind	2 [1.300 – 1.500]	217 – 54,50 = 162,50	263 – 46,50 = 216,50	309 – 37,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	**3 [1.500 – 1.700]**	**231 – 56 = 175**	**280 – 51 = 229**	**329 – 45 = 284**
ab 4. Kind	3 [1.500 – 1.700]	231 – 68,50 = 162,50	280 – 63,50 = 216,50	329 – 57,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	**4 [1.700 – 1.900]**	**245 – 70 = 175**	**297 – 68 = 229**	**349 – 65 = 284**
ab 4. Kind	4 [1.700 – 1.900]	245 – 82,50 = 162,50	297 – 80,50 = 216,50	349 – 77,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	**135 %-Grenze Ost**	**252 – 77 = 175**	**306 – 77 = 229**	**361 – 77 = 284**
ab 4. Kind	135 %-Grenze Ost	252 – 89,50 = 162,50	306 – 89,50 = 216,50	361 – 89,50 = 271,50

(Verfasst in Abstimmung mit der Unterhaltskommission des DFGT und mit dem Kammergericht und mitgeteilt von RiAG a.D. Rudolf Vossenkämper)

D wie Düsseldorfer Tabelle

DÜSSELDORFER TABELLE[1] (Stand: 01.07.07)

A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB)				Vomhundertsatz der Regelbeträge	Bedarfskontroll-betrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
		Alle Beträge in Euro					
1.	bis 1300	202	245	288	389	100	700/900
2.	1300 - 1500	217	263	309	389	107	950
3.	1500 - 1700	231	280	329	389	114	1000
4.	1700 - 1900	245	297	349	401	121	1050
5.	1900 - 2100	259	314	369	424	128	1100
6.	2100 - 2300	273	331	389	447	135	1150
7.	2300 - 2500	287	348	409	471	142	1200
8.	2500 - 2800	303	368	432	497	150	1250
9.	2800 - 3200	324	392	461	530	160	1350
10.	3200 - 3600	244	417	490	563	170	1450
11.	3600 - 4000	264	441	519	596	180	1550
12.	4000 - 4400	384	466	548	629	190	1650
13.	4400 - 4800	404	490	576	662	200	1750

über 4800 nach den Umständen des Falles

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.
   Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten -ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Regelbetrag in Euro nach der Regelbetrag- VO West in der ab 01.07.2007 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a Abs. 2 BGB aufgerundet.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens -mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich -geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

1 Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

beträgt in der Regel beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel monatlich 1.100 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle, wobei die Entscheidung des BGH vom 17.01.2007 – XII ZR 166/04 – (FamRZ 2007, 542) bei den Tabellenbeträgen der ersten drei Einkommensgruppen berücksichtigt wurde.

   Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 EUR. Hierin sind bis 270 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.

9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken-und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612b Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135% des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612b Abs. 5 BGB). Beim Volljährigenunterhalt sind die Entscheidungen des BGH vom 26.10.2005 – XII ZR 346/03 – (FamRZ 2006, 99) und vom 17.01.2007 – XII ZR 166/04 – (FamRZ 2007, 542) zu berücksichtigen.

    Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden: Anrechnungsbetrag = 1/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe -Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135% des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:
   3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich
   1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;

b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:
3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:
gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;

2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. Rentner):
wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder:

a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
b) § 6o EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,
c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen. Führt dies zu einem Missverhältnis zwischen Kindes-und Ehegattenunterhalt, ist der Ehegattenunterhalt nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.01.2003 (FamRZ 2003, 363 ff.) zu ermitteln.

IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten in der Regel:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.000 EUR

V. Monatlicher Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 900 EUR
2. falls nicht erwerbstätig: 770 EUR

VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 650 EUR
2. falls nicht erwerbstätig: 560 EUR

VII. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern in der Regel:

falls erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 800 EUR

Anmerkung zu I-III:
Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten -entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Existenzminimum. Dies ist zur Zeit der Tabellenbetrag der 6. Einkommensgruppe gemäß § 1612b Abs. 5 BGB.

Der Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt wird ebenfalls mit dem Existenzminimum angesetzt. Dies entspricht bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten dem notwendigen Eigenbedarf gemäß B V der Düsseldorfer Tabelle und bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten dem Selbstbehalt gemäß B VI der Düsseldorfer Tabelle.

Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH Urteil vom 22.01.2003, FamRZ 2003, 363 ff.).

Wegen der unterschiedlichen Selbstbehalte gegenüber minderjährigen Kindern und Ehegatten empfiehlt es sich, die Mangelfallberechnung mit dem Eigenbedarf gegenüber dem Ehegatten zu beginnen. Dadurch ergibt sich ein endgültiger Ehegattenunterhalt. Der Kindesunterhalt ist um die Differenz zwischen dem notwendigen Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern und dem Eigenbedarf gegenüber dem Ehegatten verhältnismäßig entsprechend dem Unterhaltsbedarf der Kinder bis zum Regelbetrag zu erhöhen.

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1500 EUR. Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 6 Jahren (K1) und 8 Jahren (K2), die bei der ebenfalls unterhaltsberechtigten geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Eigenbedarf des M gegenüber dem Ehegatten:	1.000 EUR
Verteilungsmasse: 1500 EUR – 1.000 EUR =	500 EUR
Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:	
331 EUR (K 1) + 331 EUR (K 2) + 770 EUR (F) =	1.432 EUR

Unterhalt:

K 1:	331 x 500 : 1.432 =	115,57 EUR
K 2:	331 x 500 : 1.432 =	115,57 EUR
F:	770 x 500 : 1.432 =	268,85 EUR

Aufstockung des Kindesunterhalts um je 50 EUR (1/2 x (1.000 EUR – 900 EUR)) auf 165,57 EUR.

Geschuldeter Unterhalt:

für F	268,85 EUR
für K 1 und K 2 je	165,57 EUR.

Eine Korrektur dieser Beträge ist nicht veranlasst.

Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b Abs. 5 BGB).

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 l BGB

1. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1.400 EUR (einschließlich 450 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1050 EUR (einschließlich 350 EUR Warmmiete).

2. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 l Abs. 3 Satz 1, 1610 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 EUR.
   Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes: unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig in der Regel: 1.000 EUR.

Anlage zu Teil A Anmerkung 10 der DÜSSELDORFER TABELLE, Stand: 01.07.2007

Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB

1) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 EUR

Einkommens-gruppe	0 – 5 Jahre	6 -11 Jahre	12 – 17 Jahre
1 = 100 %	202 – 6 = 196	245 – 0 = 245	288 – 0 = 288
2 = 107 %	217 – 21 = 196	263 – 9 = 254	309 – 0 = 309
3 = 114 %	231 – 35 = 196	280 – 26 = 254	329 – 17 = 312
4 = 121 %	245 – 49 = 196	297 – 43 = 254	349 – 37 = 312
5 = 128 %	259 – 63 = 196	314 – 60 = 254	369 – 57 = 312
6 = 135 %	273 – 77 = 196	331 – 77 = 254	389 – 77 = 312

2) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 89,50 EUR

Einkommens-gruppe	0 – 5 Jahre	6 -11 Jahre	12 – 17 Jahre
1 = 100 %	202 – 18,50 = 183,50	245 – 3,50 = 241,50	288 – 0 = 288,00
2 = 107 %	217 – 33,50 = 183,50	263 – 21,50 = 241,50	309 – 9,50 = 299,50
3 = 114 %	231 – 47,50 = 183,50	280 – 38,50 = 241,50	329 – 29,50 = 299,50
4 = 121 %	245 – 61,50 = 183,50	297 – 55,50 = 241,50	349 – 49,50 = 299,50
5 = 128 %	259 – 75,50 = 183,50	314 – 72,50 = 241,50	369 – 69,50 = 299,50
6 = 135 %	273 – 89,50 = 183,50	331 – 89,50 = 241,50	389 – 89,50 = 299,50

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden:
Anrechnungsbetrag = 1/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135% des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612b Abs. 1 BGB).

docufied®
simplifying business

Scannst Du schon, oder suchst Du noch?

Schuldner-/Insolvenzberatung digital unterstützen

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Clienten der wichtigste Bestandteil der Beratung.
Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?

Unterstützen Sie die wertvolle Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Anwendern optimierte Lösung. Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagementsystems bieten wir Ihnen folgende

Vorteile

- **Ansatz eines papierarmen Büros**, denn sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten vermindert den "Papierberg"
- **Einheitliches Formularwesen** für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen -** einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden über *Aktenzeichen, Gläubiger, Schuldner,* usw.
- **kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft -** auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbare Akte

- **platzsparende, für jeden zugängliche** Art der Archivierung, welche die Anforderungen des **Datenschutzes berücksichtigt**
- **Fristwahrung sichergestellt** durch automatische Wiedervorlage
- **individueller elektronischer Kalender je Beratungseinrichtung** mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **räumlich ungebundenes Arbeiten** in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **optimiert** die **Prozesse** und **verbessert** die **Organisationsstruktur**
- und wie schon gesagt: schafft **mehr Zeit für** die **wesentlichen Aufgaben**

Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP).
Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung und Verkauf

id-netsolutions GmbH
Segeberger Straße 9-13a
23863 Kayhude

fon +49 40 64 50 40-0
fax +49 40 64 50 40-999
mail kontakt@id-netsolutions.de
web www.id-netsolutions.de

Referenzkunde

Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:
AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V.
www.awo-hi.de

Neu !

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung

Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf cd.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD
20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift
Der Schuldnerberatung als PDF-Dateien 39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB 10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen…
…wir stellen die Weichen
Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB 10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis
Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB 10 € [8 €]

Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
- 61 Folien 72 € [61 €]
- Auf Papier schwarz-weiß 28 € [20 €]
- Auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 59 € [51 €]

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/771093
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de Internet: www.bag-sb.de